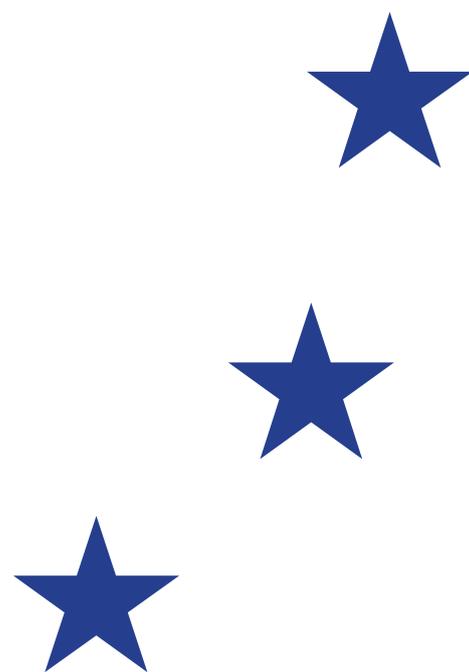




EFTA-Überwachungsbehörde

Jahresbericht 2012



EFTA SURVEILLANCE
AUTHORITY

┌ EFTA-Überwachungsbehörde
Rue Belliard 35
B-1040 Brussels
Belgium

Tel. +32 2 286 18 11
Fax +32 2 286 18 10
E-mail: registry@eftasurv.int
Internet: <http://www.eftasurv.int>
Twitter: @eftasurv

└

Vorwort



2012 war ein weiteres finanzielles und politisches Krisenjahr in der EU. Die Arbeitslosigkeit hat tiefe Spuren hinterlassen, insbesondere unter den jungen Menschen in Europa. Der Weg aus der Krise führt über Wirtschaftswachstum und gesunde Staatsfinanzen. Vermehrter Handel von Waren und Dienstleistungen in einem gut funktionierenden Binnenmarkt gilt als wichtiger Beitrag zur Erholung.

Die fristgemässe Umsetzung und Durchsetzung der Gemeinschaftsregeln im EWR sind wesentliche Bedingungen für die Teilnahme der EFTA-Staaten am Binnenmarkt. Allerdings darf die Zusammenarbeit im EWR nicht für selbstverständlich gehalten werden. Der Erfolg des EWR erfordert laufende Anstrengungen und Disziplin, um sicherzustellen, dass EWR-weit gleiche Wettbewerbsbedingungen gelten. Der Binnenmarkt muss Realität werden und darf nicht nur auf dem Papier bestehen. Darin besteht die Hauptaufgabe der EFTA-Überwachungsbehörde. Im Auftrag aller 30 EWR-Staaten stellen wir sicher, dass die EFTA-Staaten ihren Verpflichtungen gemäß dem EWR-Abkommen nachkommen.

Im Jahr 2012 hat die Behörde leider einen besorgniserregenden Anstieg bei der Anzahl von Richtlinien und Verordnungen gesehen, die nicht innerhalb der vom EWR-Abkommen vorgegebenen Fristen umgesetzt wurden. Der Binnenmarktanzeiger für die EFTA-Staaten ist im Jahr 2012 in hohem Maße enttäuschend. Die Regierungen der EFTA-Staaten müssen die Verantwortung zur Sicherstellung der effektiven Einhaltung ihrer EWR-Verpflichtungen übernehmen.

Der Binnenmarkt muss Realität werden und darf nicht nur auf dem Papier bestehen.

Die Behörde hat im Jahr 2012 aufgrund des Versäumnisses der nationalen Umsetzung der neuen EWR-Regeln fast dreihundert neue Binnenmarktverfahren eingeleitet. Zwei Drittel dieser Verfahren betreffen Island. Glücklicherweise können die meisten Fälle aussergerichtlich beigelegt werden. Im vergangenen Dezember brachte die Behörde zwei isländische Fälle vor den EFTA-Gerichtshof, wobei dieselben Benchmarks für die Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren von der Behörde angewandt werden wie in der EU. Die Mehrzahl der dreihundert Binnenmarktfälle betrifft technische Regeln und Verordnungen. Dies gilt jedoch nicht als Entschuldigung. Die EFTA-Staaten müssen eine robustere administrative Routine aufbauen und größeren Respekt für die Fristen im EWR zeigen.

Beschwerden von Unternehmen oder Einzelpersonen, die im EWR grenzüberschreitend Handel betreiben oder Dienstleistungen anbieten, sind eine wichtige Informationsquelle, ärüber wie der Binnenmarkt in der Praxis funktioniert. Nach einem Anstieg der Anzahl der isländischen Beschwerden aufgrund der Finanzkrise im Jahr 2008, richteten sich die meisten Beschwerden im vergangenen Jahr gegen Norwegen.

Die Kontrolle staatlicher Beihilfen ist eine weitere wichtige Aufgabe der Behörde. Im Jahr 2012 genehmigte die Behörde Umweltbeihilfen für den Energiesektor und die energienachfragende Industrie in Norwegen (Mongstad, Södra Cell Tofte,

Akershus Energi und Eidsiva Energi) in Höhe von 3,14 Mrd. norwegische Kronen bzw. 420 Mio. Euro. Ebenfalls im vergangenen Jahr genehmigte die Behörde 342 Mrd. isländische Kronen bzw. 2 Mrd. Euro an Beihilfen, die vom isländischen Staat nach der Finanzkrise 2008-2009 zur Gründung von drei neuen Banken zugesichert wurden. Dieser erhebliche Betrag an staatlichen Beihilfen wird in Form von Kapitalzuführungen, Darlehen, Garantien und zur Verfügung stehenden - bisher ungenutzten - Kreditfazilitäten gewährt. Die Behörde kam zu dem Schluss, dass

die Beihilfen zur Sicherstellung der finanziellen Stabilität notwendig waren. Die drei betroffenen Banken durchlaufen unter Aufsicht der Behörde noch immer Restrukturierungsmaßnahmen. Aufgrund der guten Zusammenarbeit mit den isländischen Behörden ist es uns gelungen, Maßnahmen vorzusehen, die dazu führen, den Wettbewerb in Islands Finanzsektor zu erhöhen. In Liechtenstein genehmigte die Behörde neue Steuervorschriften, die dazu dienen sollen, Investitionen in Unternehmen, die neue Informationstechnologien einsetzen, attraktiv zu machen.

Gemeinsame Regeln tragen zu einem fairen Wettbewerb bei, aber diese Regeln sind nicht viel wert, wenn sie nicht auf effektive Art und Weise umgesetzt werden.

Im Bereich Wettbewerb haben wir 2012 eng mit den nationalen Wettbewerbsbehörden in Island und Norwegen zusammengearbeitet. Im Dezember führte die Behörde Voruntersuchungen gegen das norwegische Unternehmen Telenor durch. Ebenso hat die Behörde die enge Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission in Fällen betreffend in den EFTA-Staaten niedergelassenen Unternehmen fortgesetzt. Aufgrund von Beschlüssen hinsichtlich Norway Post und Color Line hat die Behörde im Jahr 2012 Geldbußen in Höhe von ca. 30 Mio. Euro eingefordert.

Die gemeinsamen Wettbewerbsregeln im EWR sind unerlässlich, um einen echten Binnenmarkt zu gewährleisten. Gemeinsame Regeln tragen zu einem fairen Wettbewerb bei, aber diese Regeln sind nicht viel wert, wenn sie nicht auf effektive Art und Weise umgesetzt werden. Für den Bereich der staatlichen Beihilfen besteht das Ziel in den kommenden Jahren darin, mit den Beihilfen die Förderung neuer Geschäftsmöglichkeiten und die Schaffung von Jobs in neuen und innovativen Industrien anzustreben. Das ist sowohl für die Zukunft der EFTA-Staaten als auch für die EU wichtig.



Oda Helen Sletnes,
Präsidentin

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel 1 EINLEITUNG	6
Der Europäische Wirtschaftsraum	6
Rolle der Überwachungsbehörde	7
Organisation der Behörde	8
Kollegium	8
Jahresabschluss und Budget	8
Personal	9
Kapitel 2 BINNENMARKT	10
Einleitung	10
Highlights und Prioritäten	10
Eigentumsbeschränkungen in der Fischzuchtindustrie	13
Norwegisches Planungs- und Baugesetz	14
Norwegische Arbeitsklauseln in öffentlich-rechtlichen Verträgen	14
Kautionen für Personalverleih	15
Verwaltung von Trusts in Liechtenstein	16
Verschriften über Mwst-Vertreter	16
Nutzungsregeln für Wasser-Scooter	17
Verhinderung technischer Handelshemmnisse	18
Steuerabzug für Hypotheken	19
Verbot der Wechselkursindexierung von Krediten	20
Fremdwährungsindexierte Kredite	21
Diskriminierender Steuerabzug	21
Elterngeld in Norwegen	22
Bustransportdienstleistungen in Aust-Agder	23
Bekämpfung der Luftverschmutzung	24
Bekämpfung des Klimawandels	24
Nutzung von im EWR zugelassenen Autos	25
Regeln über Lenk- und Ruhezeiten	25
Passagierabfluggebühren in Norwegen	26
Verbot von Vielfliegermeilen in Norwegen	27
Vom Erzeuger bis zum Verbraucher	28

Kontrollen im Veterinärbereich	28
Hygienepaket	29
Rinderwahnsinn	29
Fischmehl – Norwegen	29
Seuchenüberwachung – Norwegen	29
Entfernung von „spezifiziertem Risikomaterial“ – Island	29
EWR-Lebensmittelgesetzgebung	29
Koffeinhaltige Lebensmittel und Getränke – Island	29
Kapitel 3 STAATLICHE BEIHILFEN	30
Hauptaktivitäten im Jahr 2012	30
Prioritäten für das Jahr 2013	31
Finanzkrise in Island	32
Die drei größten isländischen Geschäftsbanken	32
Beihilfen für Investmentfonds in Island	32
Isländische Investmentbanken	33
Grundstücksverkäufe	34
Rückzahlung der Beihilfe für Haslemoen	34
Freigabe für Oppdal-Verkauf erteilt	34
Staatliche Transportbeihilfen	35
Oslo Sporveier und Sporveisbussene	35
Der Charterfonds für Nordnorwegen	35
Beihilfen für den Umweltschutz	35
Förderung für Fernwärmesysteme	35
Entwicklungsphase der CCS-Anlage in Mongstad	36
Erneuerbare Energieproduktion: Södra Cell	36
Telekommunikation und Datenzentren	35
Gewährte Beihilfen an das Verne-Datenzentrum	36
Die Nutzung ehemaliger NATO-Glasfaserleitungen	37
Liechtenstein IP-Box	37
Isländische Filmförderung	37
Schiffslift auf den Westmännerinseln	37
Rückforderungsfälle	39
Gewährte staatliche Beihilfen an Hurtigruten	39
Gewährte staatliche Beihilfen an Asker Brygge AS	39

Kapitel 4 WETTBEWERB	40
Hauptaktivitäten im Jahr 2012	40
Ausblick auf das Jahr 2013	40
Neues Protokoll 4	42
Inspektionen bei Telenor	42
Norway Post-Entscheidung bestätigt	43
Der Fall Color Line	44
Transparentere Wettbewerbsverfahren	44
Überarbeitung des Mandats des Anhörungsbeauftragten	44
Bekanntmachung über bewährte Vorgehensweisen bei Kartellverfahren	45
Horizontale Zusammenarbeit	45
Zusammenarbeit mit nationalen Behörden	46
Kollaboration mit EU-Kommission	47
Fusionsfälle im Jahr 2012	47
Kartellfälle im Jahr 2012	47
Kapitel 5 RECHTLICHE ANGELEGENHEITEN	48
Einleitung	48
Komitologie	50
Hurtigruten-Urteil	50
Das Icesave-Urteil	50
Urteil über den Zugang zu Dokumenten	51
Aktivitäten der EU-Gerichte	52
Zugang zu Dokumenten	52
Mehr Information	53
Zweistufiges Verfahren	54
Ausnahmen	54
Öffentliche Präsentation am ESA-Tag	54
Besuchen Sie die Behörde	54
Kapitel 6 STATISTIK	55
Bearbeitung von Fällen durch die Behörde	55
Anhängige Fälle	55
Eröffnete und abgeschlossene Fälle	56
Beschwerden im Jahr 2012	58
Budget	58
Kapitel 7 MITARBEITERSTAB	59



Kapitel 1

EINLEITUNG

Die EFTA-Überwachungsbehörde kontrolliert die Einhaltung der Regeln des Europäischen Wirtschaftsraums in Island, Liechtenstein und Norwegen und ermöglicht damit diesen Ländern am europäischen Binnenmarkt teilzunehmen.

Der Europäische Wirtschaftsraum

Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) besteht aus den 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und drei der vier Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA): Island, Liechtenstein und Norwegen. Nicht Teil des EWR ist die Schweiz. Geschaffen wurde der EWR durch das 1994 in Kraft getretene EWR-Abkommen; ein internationales Abkommen, das es den drei EWR/EFTA-Staaten ermöglicht, in vollem Umfang am europäischen Binnenmarkt (oder gemeinsamen Markt) teilzunehmen.

Ziel des EWR-Abkommens ist es, in allen 30 EWR-Staaten die „vier Grundfreiheiten“ des freien Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs zu gewährleisten. Mit dem EWR-Abkommen wurde sämtliches EU-Recht im Bereich der vier Grundfreiheiten, der staatlichen Beihilfen sowie des Wettbewerbsrechts in das nationale Recht der EWR/EFTA-Staaten übernommen. Das EWR-Abkommen sorgt außerdem dafür, dass sämtliche neuen, relevanten EU-Rechtsvorschriften Teil der nationalen Rechtsordnungen werden und damit im gesamten EWR Gültigkeit erlangen, wodurch die einheitliche Anwendung der Binnenmarktregeln sichergestellt wird.

Das EWR-Abkommen schützt das Recht der Bürger und Bürgerinnen sowie der Wirtschaftstreibenden, unter gleichen Bedingungen im Binnenmarkt



teilzunehmen und stellt sicher, dass für alle die gleichen Wettbewerbsbedingungen gelten. Außerdem sieht das Abkommen in wichtigen Bereichen, wie etwa in Forschung und Entwicklung, Bildung, Sozialpolitik, Umwelt, Verbraucherschutz, Tourismus und Kultur, eine Zusammenarbeit der EWR-Staaten vor. Der EWR-Binnenmarkt beseitigt Handelshemmnisse und eröffnet so neue Möglichkeiten für rund 500 Millionen Europäer und Europäerinnen, er schafft Arbeitsplätze, führt zu wirtschaftlichem Wachstum und verbessert damit die internationale Wettbewerbsfähigkeit der EWR-Staaten.

Das Funktionieren des EWR-Abkommens ist von der einheitlichen Umsetzung und Anwendung der gemeinsamen Vorschriften in allen 30 EWR-Staaten abhängig. Das Abkommen sieht daher ein Aufsichtssystem vor, bei dem die EU-Mitgliedstaaten von der Europäischen Kommission beaufsichtigt werden, während die EFTA-Überwachungsbehörde die EWR/EFTA-Staaten überwacht. Beide Institutionen arbeiten sowohl in grundsätzlichen Fragen als auch bei der Beurteilung von Einzelfällen eng zusammen.

Rolle der Überwachungsbehörde

Die EFTA-Überwachungsbehörde sorgt dafür, dass die EWR/EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen) ihren Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen nachkommen.

Die Behörde schützt die Rechte von Einzelpersonen und Marktteilnehmern, falls diese durch Regeln oder Praktiken der EWR/EFTA-Staaten oder der in diesen Staaten niedergelassenen Unternehmen verletzt werden. Derartige Regeln oder Praktiken können beispielsweise diskriminierend sein, geschäftlichen Tätigkeiten unnötige Belastungen auferlegen oder rechtswidrige staatliche Beihilfen beinhalten. Ergreift der betroffene Staat auf Aufforderung der Behörde hin keine geeigneten Maßnahmen, kann die Behörde gegen den betreffenden EFTA-Staat Verfahren vor dem EFTA-Gerichtshof einleiten, um eine Änderung der betreffenden Regeln oder Praktiken zu erreichen.

Die Behörde schränkt ausserdem staatliche Beihilfen ein, indem sie diese auf deren Vereinbarkeit mit einem



funktionierenden Binnenmarkt hin überprüft. Im Zusammenhang damit kann die Behörde die Rückzahlung unrechtmäßig gewährter staatlicher Beihilfen anordnen.

Des Weiteren stellt die Behörde sicher, dass die in den EWR/EFTA-Staaten tätigen Unternehmen die Wettbewerbsregeln einhalten. Mutmaßliche Verstöße gegen die EWR-Bestimmungen kann die Behörde entweder auf eigene Initiative hin oder aufgrund von Beschwerden untersuchen. Sie kann gegen einzelne Unternehmen Geldbußen verhängen und Zusammenschlüsse von Unternehmen untersuchen, wenn bestimmte Umsatzschwellen erreicht werden.

Zur Überwachung und Durchsetzung des EWR-Abkommens verfügt die Behörde über Rechte, die denen der EU-Kommission entsprechen, und es besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen der EU-Kommission und der EFTA-Überwachungsbehörde. Die beiden Institutionen überwachen die Anwendung derselben Gesetze in verschiedenen Teilen des EWR.

Organisation der Behörde

Kollegium

Die Behörde handelt unabhängig von den EWR/EFTA-Staaten und hat ihren Sitz in Brüssel. Die Behörde wird von einem Kollegium aus drei Mitgliedern geleitet, die von den drei EWR/EFTA-Staaten für einen Zeitraum von vier Jahren ernannt werden. Die Mitglieder des Kollegiums nehmen ihre Funktionen unabhängig wahr, ohne an politische Weisungen gebunden zu sein.

Im Jahr 2012 setzte sich das Kollegium wie folgt zusammen:

- Oda Helen Sletnes, (Norwegen), Präsidentin
- Sabine Monauni-Tömördy (Liechtenstein)
- Sverrir Haukur Gunnlaugsson (Island)

Das Kollegium wird von vier Abteilungen unterstützt:

- Direktorium Binnenmarkt
- Direktorium Wettbewerb und staatliche Beihilfen
- Rechts- und Exekutivabteilung
- Verwaltung

Jahresabschluss und Budget

Die Aktivitäten und Betriebsausgaben der Behörde werden mit den Beiträgen von Island (9 %), Liechtenstein (2 %) und Norwegen (89 %) finanziert. Das Jahresbudget der Behörde für 2012 belief sich auf EUR 12,4 Mio.



Weitere Angaben zum Budget und zum Rechnungswesen sind im Kapitel Statistik zu finden.

Personal

Im Jahr 2012 beschäftigte die Behörde 68 Mitarbeitende, einschliesslich die drei Mitglieder des Kollegiums, Mitarbeitende mit befristeten Arbeitsverträgen und von den EWR/EFTA-Staaten entsandte nationale Experten sowie Praktikanten. Im Jahr 2012 waren unter den Mitarbeitenden 14 Nationalitäten vertreten, wobei etwa die Hälfte davon aus den EFTA-Staaten stammt. Der Geschlechtermix in der Belegschaft war mit 47 % Männern und 53 % Frauen ausgewogen. 47 % der Führungskräfte (Kollegium und Direktoren) waren weiblich.

Gemäß den von den EWR/EFTA-Staaten verabschiedeten Dienstvorschriften der Behörde werden Mitarbeitende grundsätzlich für eine Beschäftigungsdauer von drei Jahren angestellt, wobei der Vertrag einmal verlängert werden kann. Diese Regelung hat eine hohe Personalfuktuation zur Folge, was dazu führt, dass in den Tätigkeitsfeldern der Behörde praktisch permanent Beschäftigungsmöglichkeiten für hochqualifizierte Kandidaten vorhanden sind. Durch wettbewerbsfähige Beschäftigungsbedingungen soll sichergestellt werden, dass hochqualifiziertes Personal für die Behörde gewonnen werden kann.



Kästchen: Glossar der Begriffe

EFTA – Europäische Freihandelsassoziation. Eine zum Zweck der Förderung des freien Handels sowie der wirtschaftlichen Integration gegründete zwischenstaatliche Organisation zum Nutzen ihrer vier Mitgliedstaaten: Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

EWR – Europäischer Wirtschaftsraum. Ein Gebiet wirtschaftlicher Zusammenarbeit, das aus den 27 EU-Mitgliedstaaten und drei der vier EFTA-Staaten besteht: Island, Liechtenstein und Norwegen (die Schweiz ist nicht Teil des EWR). Mit dem EWR-Abkommen werden die Rechte und Pflichten des Binnenmarkts der Europäischen Union auf die teilnehmenden EWR-EFTA-Staaten ausgedehnt.

EWR-Abkommen – Abkommen, mit dem der Europäische Wirtschaftsraum geschaffen wurde.

EWR/EFTA-Staaten – die drei am EWR teilnehmenden EFTA-Staaten: Island, Liechtenstein und Norwegen.

EFTA-Überwachungsbehörde – die Organisation, die sicherstellt, dass die drei EWR/EFTA-Staaten ihre rechtlichen Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen erfüllen. Für die Zwecke dieses Berichts als „die Behörde“ bezeichnet.

EFTA-Gerichtshof – Das Justizorgan, das über die Verpflichtungen der EWR/EFTA-Staaten und der Behörde gemäss dem EWR-Abkommen entscheidet. Die Hauptaufgaben des Gerichtshofes bestehen aus gerichtlichen Entscheidungen bei Direktklagen, insbesondere bei von der Behörde gegen die EWR-EFTA-Staaten angestregten Vertragsverletzungsklagen, sowie die Erstellung von Gutachten zu Fragen, die von den nationalen Gerichten der EWR/EFTA-Staaten vorgelegt werden.

Gemeinsamer EWR-Ausschuss – Ein Ausschuss aus Vertretern der EU- und EFTA-Staaten, welcher beschliesst, neue Rechtsvorschriften in das EWR-Abkommen aufzunehmen.



Kapitel 2

BINNENMARKT

Einleitung

Die Aufgabe der Binnenmarktabteilung (IMA) der EFTA-Überwachungsbehörde besteht darin, die EFTA-Staaten zu überwachen, um sicherzustellen, dass sie die Binnenmarktregeln (hauptsächlich Verordnungen und Richtlinien) wirksam in ihren nationalen Rechtsordnungen umsetzen und korrekt anwenden. In diesem Zusammenhang nimmt die Behörde weitestgehend dieselben Aufgaben wahr wie die Europäische Kommission. Beide Behörden arbeiten eng zusammen.

Der Binnenmarkt basiert auf den Regeln zu den „vier Grundfreiheiten“ – freier Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr. Diese stehen seit Unterzeichnung der Römischen Verträge im Jahr 1957 im Zentrum der europäischen Integration.

Highlights und Prioritäten

Im Jahr 2012 hat die Behörde in vier Binnenmarktfällen Klage beim EFTA-Gerichtshof eingereicht. Der erste Fall betrifft Norwegens Nichteinhaltung des EWR-Rechts in Bezug auf das Elterngeld. In grenzüberschreitenden Situationen macht Norwegen die Zahlung dieser Leistung von der Bedingung abhängig, dass die Eltern des Kindes verheiratet sind oder zusammenleben. Die Behörde ist jedoch der Ansicht, dass nach EWR-Recht ein Anspruch auf Elterngeld auch dann besteht, wenn das Kind vom getrennt lebenden Elternteil finanziell abhängig ist (Seite 22).

Im zweiten Fall hat die Behörde Liechtenstein beim Gerichtshof wegen einer diskriminierenden Kautionsregelung für Leiharbeitsfirmen verklagt. Eine in Liechtenstein

ansässige Leiharbeitsfirma muss eine Kautions von 50.000 Schweizer Franken bereitstellen, während eine Leiharbeitsfirma, die im Ausland niedergelassen ist oder deren Geschäftsführer im Ausland wohnt eine Kautions von 100.000 Schweizer Franken hinterlegen muss. Die Behörde ist der Ansicht, dass diese Regelung nicht mit der Niederlassungsfreiheit und dem freien Dienstleistungsverkehr in Einklang steht (Seite 15).

Die letzten beiden Fälle betreffen die verspätete Umsetzung zweier Richtlinien durch Island, von denen die eine Fütterungsarzneimittel und die andere Verbraucherkreditverträge betrifft.

Im Januar 2013 verkündete der EFTA-Gerichtshof sein Urteil im Icesave-Fall, den die Behörde Ende 2011 vor den Gerichtshof gezogen hat. Das Urteil wird in Kapitel 5 des Jahresberichts behandelt.

Ein Urteil zugunsten der Behörde fällte der EFTA-Gerichtshof in einem Vertragsverletzungsverfahren betreffend Aktienbörsen, das die Behörde gegen Norwegen eingeleitet hatte. Das norwegische Gesetz sieht, mit sehr begrenzten Ausnahmen, ein generelles Verbot für den Erwerb von über 20% der Aktien an Börsen und Wertpapierverwahrstellen vor. Der EFTA-Gerichtshof stimmte mit der Behörde überein, dass dieses Gesetz gegen die Niederlassungsfreiheit und den freien Kapitalverkehr verstößt. Die Behörde prüft derzeit, ob Norwegen dem Urteil zeitgerecht nachkommen wird. Zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Jahresberichts waren noch keine Umsetzungsmaßnahmen ergriffen worden.

Im Sommer 2012 leitete die Behörde ein weiteres Vertragsverletzungsverfahren gegen Norwegen in Bezug auf Eigentumsbeschränkungen ein, dieses Mal im Bereich Aquakulturen. Gemäß norwegischem Recht ist die Kontrolle von



über 25% des Sektors ausnahmslos verboten. Die Behörde ist der Ansicht, dass diese Einschränkung nicht mit der Niederlassungsfreiheit im Einklang stand. Die norwegische Regierung hat ihre Bereitschaft bekundet, das Gesetz zu ändern und das Totalverbot aufzuheben (Seite 13).

Die Behörde gab eine begründete Stellungnahme an Norwegen ab, in der sie zum Schluss kam, dass die Vergabe von Transportkonzessionen für Busse in Aust-Agder gegen die EWR-Verpflichtungen der Nichtdiskriminierung und Transparenz verstoßen habe (Seite 23). In der Antwort auf die begründete Stellungnahme erkannte Norwegen an, dass bei der Vergabe ein Verstoß gegen die EWR-Regeln erfolgt war. Allerdings hat Norwegen keine Maßnahmen vorgeschlagen, um den Verstoß zu korrigieren. Die Behörde hat Norwegen aufgefordert, die EWR-widrig vergebenen Verträge zu beenden oder andere wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um den Verstoß zu beheben. Das ist der erste Fall, den die Behörde auf der Grundlage ihrer neuen Durchsetzungspolitik bei rechtswidriger Auftragsvergabe behandelt. Zuvor hatte die Behörde Fälle geschlossen, nachdem sie vom betreffenden Staat eine Anerkennung der Vertragsverletzung erhalten hatte. Im Rahmen der neuen Politik wird die Behörde den Fall grundsätzlich so lange weiterverfolgen, wie der betreffende Vertrag Wirkungen erzeugt, und der Staat keine geeigneten Korrekturmaßnahmen eingeleitet hat, um den Verstoß zu beheben.

Im Jahr 2011 leitete die Behörde ihre ersten Vertragsverletzungsverfahren wegen Verletzung der Dienstleistungsrichtlinie ein. Diese Fälle betreffen Genehmigungserfordernisse im norwegischen Planungs- und Baugesetz (Seite 14) und das Erfordernis der Ernennung eines Mitreuhänders in Liechtenstein, falls der Treuhänder seinen

Das Vertragsverletzungsverfahren

Wenn der Behörde Informationen über nationale Gesetzgebungen bzw. Praktiken vorliegen, die nicht dem EWR-Abkommen entsprechen, kann sie eine Untersuchung einleiten. Diese Untersuchung kann darauf beruhen, dass EWR-Gesetze nicht ordnungsgemäß umgesetzt wurden oder nationale Regelungen oder Praktiken nicht mit dem Abkommen vereinbar sind. Solche Untersuchungen können von Amts wegen erfolgen oder auf Grundlage einer Beschwerde, die von jedermann bei der Behörde eingereicht werden kann.

Eine Untersuchung durch die Behörde kann zur Einleitung eines förmlichen Vertragsverletzungsverfahrens führen, bei dem es sich um ein dreistufiges Verfahren handelt.

- Stufe 1: Eröffnung des Verfahrens. Es besteht aus einem formellen Mahnschreiben, in dem die Behörde ihren Standpunkt darlegt und dem Staat Gelegenheit gibt, sich zu äussern und seine Argumente vorzubringen.
- Stufe 2: Wenn der Fall auf der ersten Stufe nicht gelöst wird, kann die Behörde eine begründete Stellungnahme abgeben.
- Stufe 3: Abschließend kann die Behörde den Fall vor den EFTA-Gerichtshof bringen, der endgültig über den Fall befundet.

Oftmals können Probleme durch den informellen Dialog zwischen der Behörde und dem betroffenen EWR/EFTA-Staat geklärt werden, ohne dass es erforderlich ist, auf das formelle Verfahren zurückzugreifen.



Wohnsitz nicht dort unterhält (Seite 16). In beiden Fällen gab die Behörde im Jahr 2012 eine begründete Stellungnahme ab, und beide Regierungen haben eine Änderung der Gesetzgebung in Aussicht gestellt. Die Behörde geht davon aus, dass im laufenden Jahr weitere Vertragsverletzungsverfahren in Bezug auf die Dienstleistungsrichtlinie eröffnet werden müssen. Die Europäische Kommission hat kürzlich mitgeteilt, dass bei Verstößen gegen die Richtlinie eine Null-Toleranz angewendet wird. Die Behörde wird sich diesem Vorgehen anschließen.

Das norwegische Verbot der Benutzung von Wasser-Scootern hat in Norwegen erhebliche Aufmerksamkeit gefunden. Im Laufe des Sommers 2012 hat die norwegische Regierung diesbezüglich eine neue Bestimmung erlassen. Die Behörde war allerdings immer noch der Auffassung, dass die Regeln zu restriktiv sind und gegen den Grundsatz des freien Warenverkehrs verstoßen, und schickte Norwegen ein formelles Mahnschreiben (Seite 17).

Schließlich übermittelte die Behörde Island ein formelles Mahnschreiben in Bezug auf das Verbot wechselkursindexierter Kredite. Das isländische Recht verbietet eine derartige Indexierung, was von der Behörde als unvereinbar mit der Kapitalverkehrsfreiheit angesehen wird (Seite 20). Die Folgen mehrerer Entscheidungen des isländischen obersten Gerichtshofs betreffend dieses Indexierungsverbot sowie der nationalen Gesetzgebung als Reaktion auf diese Entscheidungen waren ebenfalls Gegenstand von Beschwerden an die Behörde (Seite 21).

Die Beschwerdeführer behaupteten, dass Island in verschiedener Hinsicht gegen das EWR-Verbraucherrecht verstoßen habe. Die Behörde konnte nach eingehender Prüfung jedoch keinen Verstoß gegen das EWR-Recht feststellen und schloss diesen Fall ab.

Binnenmarktanzeiger

Zweimal im Jahr veröffentlicht die Behörde, parallel zur Europäischen Kommission, den Binnenmarktanzeiger. Dieser gibt an, wie die EWR/EFTA-Staaten bei der rechtzeitigen Umsetzung von Richtlinien abschneiden.

Im jüngsten Anzeiger, der im Frühjahr 2013 veröffentlicht wird, liegt das durchschnittliche Umsetzungsdefizit der EWR/EFTA-Staaten bei 1 %. Das entspricht dem vom Europäischen Rat gesteckten Ziel.

- Island 1,8 %
- Liechtenstein 0,4 %
- Norwegen 0,7 %

Den neuesten Binnenmarktanzeiger für die EWR/EFTA-Staaten, der den Stand der Umsetzung der Richtlinien zeigt, finden Sie auf der Website der Behörde unter eftasurv.int. Die Website enthält außerdem eine öffentlich zugängliche aktualisierte Datenbank mit dem jeweiligen Umsetzungsstatus.

Niederlassungsfreiheit

Eigentumsbeschränkungen in der Fischzuchtindustrie

Die norwegischen Eigentumsbeschränkungen in der Fischzuchtindustrie verstoßen gegen die Niederlassungsfreiheit im Binnenmarkt.

Nach norwegischem Recht unterliegen Übernahmen, die zu einer Mehrheitsbeteiligung von über 15% an der Gesamtanzahl der Konzessionen für die Lachs- und Forellenzucht führen, der vorherigen Genehmigung des Ministeriums für Fischerei und Küstenangelegenheiten. Zudem sind Übernahmen, die zu einer Mehrheitsbeteiligung von über 25% an den Konzessionen führen, gänzlich verboten.

Da diese Obergrenzen Unternehmensstrukturen ab einer bestimmten Größe behindern oder sogar ausschließen, macht dies den Aufbau von Unternehmen im norwegischen Aquakultursektor weniger attraktiv. Die Behörde ist daher der Auffassung, dass gegen die Niederlassungsfreiheit verstoßen wird. Entsprechend übermittelte die Behörde Norwegen im Juli 2012 ein formelles Mahnschreiben.

Obgleich die Behörde anerkennt, dass regionalpolitische Ziele u. U. bestimmte Beschränkungen rechtfertigen können, konnte Norwegen nicht nachweisen, dass die Eigentumsobergrenzen geeignet und erforderlich sind, um die angeführten legitimen Ziele zu erreichen. Das Erreichen einer bestimmten Industriestruktur – beispielsweise ein bestimmter Mix an kleineren, mittleren und großen Unternehmen – ist ein rein wirtschaftliches Ziel, das nicht dazu dienen kann, Einschränkungen der Grundfreiheiten zu rechtfertigen.

Die Ziele der norwegischen Fischzuchtgesetze könnten durch weniger restriktive Maßnahmen erreicht werden. In diesem Zusammenhang könnte Norwegen beispielsweise für Konzessionen oberhalb bestimmter Schwellen ein Verfahren zur vorherigen Genehmigung einführen. Da derartige Genehmigungsverfahren per se geeignet sind, die Ausübung der Grundfreiheiten einzuschränken, müssen sie jedoch transparent und objektiv ausgestaltet sein, damit sie nicht willkürlich angewendet werden.

Im Dezember 2012 hat die norwegische Regierung eine Änderung der Eigentumsbeschränkungen in Aussicht gestellt. Die Behörde erwartet derzeit die ausformulierten Änderungsvorschläge zur Prüfung.





Freier Dienstleistungsverkehr

Norwegisches Planungs- und Baugesetz

Norwegen wird die Vorschriften über lokale Genehmigungen für Baudienstleister ändern.

Nach norwegischem Recht benötigen Bauunternehmen vor Aufnahme der Arbeiten eine Genehmigung der Lokalregierung. Das gilt für jedes Projekt.

Infolge einer Beschwerde stellte die Behörde fest, dass dieses Genehmigungssystem nicht im Einklang mit der *Dienstleistungsrichtlinie* (2006/123/EG) steht, da es die derzeitige Gesetzgebung für im Ausland niedergelassene Unternehmen sehr schwierig macht, Dienstleistungen in Norwegen anzubieten.

Norwegen ist berechtigt, im Bereich des Bauwesens Kontrollmechanismen zum Schutz der Verbraucher vorzusehen. Jedoch erscheint das Genehmigungsverfahren für Bauunternehmen, die in Norwegen Dienstleistungen anbieten wollen als zu aufwändig, vor allem weil diese Unternehmen in ihren Heimatländern bereits ähnlichen Kontrollen unterliegen. Die Behörde ist daher der Ansicht, dass weniger restriktive Maßnahmen zur Verfügung stehen, um die Ziele der norwegischen Gesetzgebung zu erreichen. Entsprechend übermittelte die Behörde im Mai 2012 eine begründete Stellungnahme.

In seiner Antwort machte Norwegen die Zusage einer Gesetzesänderung. Der Behörde wurde ein konkreter Zeitplan übermittelt. Als erster Schritt wird ab Januar 2013 in den Fällen, in denen bereits eine zentrale Genehmigung erteilt wurde, auf die lokale Genehmigung verzichtet. Als zweiter Schritt soll das gesamte Genehmigungssystem im Laufe des Jahres 2013 überarbeitet und spätestens im Januar 2014 in Kraft treten. Die Behörde wird den Gesetzgebungsprozess genau verfolgen.

Arbeitsrecht

Norwegische Arbeitsklauseln in öffentlich-rechtlichen Verträgen.

Die Behörde schloss einen Fall bezüglich Arbeitsklauseln in öffentlich-rechtlichen Verträgen, nachdem Norwegen seine Vorschriften geändert hatte.

Nachdem der Europäische Gerichtshof sein *Rüffert*-Urteil im Jahr 2008 verkündet hatte, eröffnete die Behörde aus eigener Initiative einen Fall in Bezug auf Arbeitsklauseln in öffentlich-rechtlichen Verträgen. Im anschließenden Vertragsverletzungsverfahren kam die Behörde zu dem Ergebnis, dass die norwegischen Vorschriften nicht im Einklang mit der *Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern* und dem freien Dienstleistungsverkehr in Einklang stehen. Grund dafür war, dass die norwegischen Vorschriften die Anwendung von Arbeitsbedingungen für die entsandten Arbeiter verlangten, die nicht allgemeinverbindlich waren.



Als Reaktion änderte Norwegen im Jahr 2011 seine Regelung Nr. 112/2008 über Bezahlung und Arbeitsbedingungen in öffentlich-rechtlichen Verträgen. Die Regelung verweist jetzt ausdrücklich auf Arbeits- und Entlohnungsbedingungen, die aus allgemeinverbindlichen Tarifverträgen stammen. Zudem wurde der Verweis auf lokale Arbeitstarife aufgehoben. Die neue Regelung verweist zwar immer noch auf „landesweite Tarifverträge“, die nach norwegischem Recht nicht als allgemeinverbindlich erklärt wurden. Aus EWR-rechtlicher Sicht ist dies problematisch. Allerdings hat der Umstand, dass bedeutende Wirtschaftssektoren, insbesondere die Bauwirtschaft, von allgemeinverbindlichen Verträgen geregelt werden, das Ausmaß des Verstoßes beträchtlich verringert. Zusätzlich hat die norwegische Regierung die Agentur für Öffentliche Verwaltung und eGovernment (Difi) die Aufgabe übertragen, den Zugang zu Informationen über die geltenden Arbeitsbedingungen zu verbessern, um größere Transparenz zu gewährleisten.

Aufgrund dieser Verbesserungen erschien es der Behörde angemessen, den Fall nicht weiter zu verfolgen.

Das Rüffert-Urteil

Im Fall Rüffert urteilte der Europäische Gerichtshof, dass die Behörden in Niedersachsen gegen EU-Recht verstoßen hatten, indem sie in ihren öffentlich-rechtlichen Bauaufträgen eine Klausel aufgenommen hatten, die Auftragnehmern aus anderen EWR-Staaten vorschrieb, Arbeitslöhne gemäß den lokalen Tarifverträgen in der Bauwirtschaft zu zahlen. Diese Verträge waren nicht allgemeinverbindlich im Sinne der Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern.

Freier Dienstleistungsverkehr

Kautionen für Personalverleih

Die Vorschriften in Bezug auf Kautionen für Leiharbeitsfirmen in Liechtenstein stehen im Widerspruch zum freien Dienstleistungsverkehr und der Niederlassungsfreiheit.

Zum heutigen Zeitpunkt muss eine in Liechtenstein niedergelassene Leiharbeitsfirma, deren Hauptverantwortlicher in Liechtenstein wohnhaft ist 50.000 Schweizer Franken als finanzielle Sicherheit beim Anbieten ihrer Dienstleistungen hinterlegen. Demgegenüber müssen Unternehmen, deren Verantwortlicher außerhalb Liechtensteins wohnt oder Unternehmen, die außerhalb Liechtensteins niedergelassen sind und die grenzüberschreitend Dienstleistungen im Bereich des Personalverleihs anbieten eine Sicherheit von 100.000 Schweizer Franken bereitstellen.

Die derzeitige Gesetzgebung erschwert es Unternehmen, die außerhalb Liechtensteins niedergelassen sind, gegenüber in Liechtenstein ansässigen Unternehmen, solche Dienstleistung anzubieten. Infolge der unterschiedlichen Höhe der Kaution sind die ausländische Dienstleistungsanbieter weniger konkurrenzfähig und es ist weniger wahrscheinlich, dass sie Dienstleistungen in Liechtenstein anbieten werden. Die Behörde ist der Ansicht, dass Liechtensteins Gesetzgebung im Widerspruch zur Niederlassungsfreiheit steht, da es die Höhe der erforderlichen Kaution vom Niederlassungsort oder dem privaten Wohnort der für den Betrieb der Leiharbeitsfirma verantwortlichen Person abhängig macht.

Trotz eines umfangreichen Schriftwechsels konnte die Behörde Liechtenstein nicht davon überzeugen, seine Gesetzgebung zu ändern. Am 25. Januar 2012 übermittelte die Behörde eine begründete Stellungnahme. Liechtenstein räumte ein, dass die derzeitige Gesetzgebung möglicherweise gegen EWR-Recht verstößt. Liechtenstein gab jedoch zu verstehen, dass vor Januar 2014 keine Gesetzesänderungen erwartet werden können. Aus diesem Grund beschloss die Behörde, den Fall vor den EFTA-Gerichtshof zu bringen.





Freier Dienstleistungsverkehr

Verwaltung von Trusts in Liechtenstein

Liechtenstein schafft Wohnsitzerfordernis für die Verwaltung von Trusts ab.

Zum heutigen Zeitpunkt muss ein im Ausland wohnhafter Treuhänder, wenn er für einen Trust bestellt wird, mit einem in Liechtenstein wohnhaften Mittreuhänder zusammenarbeiten.

Einer entsprechenden Beschwerde folgend kam die Behörde zum Schluss, dass ein derartiges Wohnsitzerfordernis im Widerspruch zum freien Dienstleistungsverkehr steht. Nach der ständigen Rechtsprechung sowohl des EFTA-Gerichtshofes als auch des Gerichtshofes der Europäischen Union sind nationale Vorschriften, die eine Unterscheidung aufgrund des Wohnsitzes/Aufenthaltsorts treffen, nicht mit dem EWR-Recht vereinbar. Liechtenstein rechtfertigte seine Gesetzgebung damit, dass ein in Liechtenstein wohnender Mittreuhänder erforderlich sei, um im Hinblick auf das für den Trust anwendbare Recht Rechtssicherheit zu gewährleisten. Trotz eines formellen Mahnschreibens seitens der Behörde wiederholte Liechtenstein seinen Standpunkt. Am 5. September 2012 übermittelte die Behörde daher eine begründete Stellungnahme.

Infolge weiterer Gespräche kündigte Liechtenstein an, seine Gesetzgebung mit dem EWR-Abkommen in Einklang zu bringen und das Wohnsitzerfordernis abzuschaffen. Die neue Regelung tritt im März 2013 in Kraft.

Freier Dienstleistungsverkehr/Freier Warenverkehr

Verschriften über Mwst-Vertreter

Pflicht zur Bestellung eines inländischen Mehrwertsteuer-Vertreters verstösst gegen EWR-Recht.

Die norwegischen Mehrwertsteuervorschriften schreiben ausländischen Unternehmen die Ernennung eines Steuervertreters in Norwegen vor, der die Gesamtverantwortung für die Berechnung und Bezahlung der Mehrwertsteuer trägt. Derartige Vorschriften führen zu höheren Kosten bei diesen Unternehmen und erschweren deren Marktzugang in Norwegen. Die Vorschriften schränken daher den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr ein.

Norwegen hat ein berechtigtes Interesse an einer effizienten steuerlichen Aufsicht und der Vermeidung der Steuerhinterziehung. Angesichts der Tatsache, dass Norwegen mit mehreren EWR-Staaten Abkommen abgeschlossen hat, die die gegenseitige Amtshilfe beim Informationsaustausch und der Beitreibung von Mehrwertsteuern vorsehen, geht die Vorschrift jedoch über das Erforderliche zur Erreichung des verfolgten Ziels hinaus.

Im September 2012 übermittelte die Behörde Norwegen eine begründete Stellungnahme. Im Januar 2013 hat die norwegische Regierung die Behörde über ihre Absicht zu einer Gesetzesänderung informiert. Diese Vorschläge werden derzeit von der Behörde geprüft.





Freier Warenverkehr

Nutzungsregeln für Wasser-Scooter

Die neue norwegische Bestimmung über die Benutzung von Wasser-Scootern steht nicht im Einklang mit dem Grundsatz des freien Warenverkehrs.

Die Bestimmung, die am 1. Juli 2012 in Kraft gesetzt wurde, bestätigt das bisherige generelle Verbot der Benutzung von Wasser-Scootern und sieht nur begrenzt Ausnahmen vor. In einem formellen Mahnschreiben, das Norwegen im Oktober 2012 übermittelt wurde, wies die Behörde auf mehrere problematische Aspekte des Verbots hin.

Erstens wurde es versäumt, in den Vorschriften ein zuverlässiges System zu errichten, das in einem vernünftigen Zeitraum die Gebiete ausweist, in denen Wasser-Scooter benutzt werden dürfen. Zweitens sind die Zonen, in denen derartige Ausnahmen gestattet sind, äußerst begrenzt. Die Behörde erkennt an, dass es Gebiete gibt, wo ein hohes Maß an Umweltschutz erforderlich ist, und erhebt keine Einwendungen gegen die Einschränkungen zur Benutzung von Wasser-Scootern in solchen Gebieten. Allerdings umfassen die Sperrzonen beträchtliche Teile der Küste, darunter Gebiete, in denen die restriktiven Maßnahmen auf Grund von Umweltschutz- bzw. Sicherheitsaspekten nicht notwendig erscheinen.

Außerdem sind die derzeitigen norwegischen Vorschriften nicht konsistent, da Wasser-Scooter in Gebieten verboten sind, in denen private Motorboote zugelassen sind.

Schließlich hat die Behörde Bedenken im Hinblick auf die strafrechtlichen Verfahren geäußert, die auf Grundlage der geltenden norwegischen Gesetzgebung gegen Benutzer von Wasser-Scootern eingeleitet wurden.

Das norwegische Verbot der Benutzung von Wasser-Scootern wurde ursprünglich mit dem Gesetz über Freizeitboote im Jahr 2000 eingeführt. Bereits im 2004, infolge von Beschwerden, leitete die Behörde ihr erstes Vertragsverletzungsverfahren gegen Norwegen ein. In der Folge überprüfte Norwegen seine Vorschriften. Im März 2011 benachrichtigte Norwegen die Behörde über den Entwurf von neuen Vorschriften zur Benutzung von Wasser-Scootern. Die Behörde kommentierte diesen Entwurf und wies dabei auf zahlreiche Probleme im vorgeschlagenen System hin. Trotz der kritischen Anmerkungen seitens der Behörde wurde die Verordnung im Juni 2012 von Norwegen verabschiedet. Im Januar 2013 hat die norwegische Regierung die Behörde über ihrer Absicht zur Änderung der geltenden Vorschriften informiert. Die vorgeschlagenen Änderungen werden derzeit von der Behörde geprüft.



Freier Warenverkehr

Verhinderung technischer Handelshemmnisse

Im Jahr 2012 erhielt die Behörde von den EFTA-Staaten lediglich zehn Mitteilungen über Entwürfe zu technischen Vorschriften. Das ist ein Rückgang im Vergleich zu früheren Jahren (siehe Tabelle unten). Die Behörde hat diesen Rückgang bei Treffen mit den EWR/EFTA-Staaten angesprochen und sie an den Zweck des Frühwarnsystems erinnert.

Von den zehn Mitteilungen kamen vier aus Island, vier aus Norwegen und zwei aus Liechtenstein. Sieben Mitteilungen veranlassten die Behörde, Anmerkungen zu übermitteln. Die Europäische Kommission äußerte sich zu vier der Mitteilungen.

Die Behörde erhielt ebenfalls 734 Mitteilungen von EU-Mitgliedstaaten, die von der Kommission an sie weitergeleitet wurden. Die EFTA-Staaten äußerten sich zu einer Mitteilung der EU-Mitgliedstaaten.

Jahr	EFTA-Mitteilungen	Anmerkungen seitens der Behörde	EU-Mitteilungen	Koordinierte Einzelmitteilungen
2012	10	7	734	1
2011	14	4	676	0
2010	19	5	817	0
2009	16	9	708	0
2008	25	6	601	1

Mitteilung von technischen Vorschriften

In der *Richtlinie über Normen und technische Vorschriften* (98/34/EG) wurde ein Mitteilungsverfahren festgelegt, das die EFTA-Staaten verpflichtet, die Behörde im Voraus über ihre Absicht zur Annahme neuer technischer Vorschriften zu informieren. Damit wird das Entstehen neuer, ungerechtfertigter Handelshemmnisse verhindert, die sich aus der Einführung restriktiver technischer Vorschriften ergeben können.

Nach Mitteilung des Entwurfs einer technischen Vorschrift seitens der EWR/EFTA-Staaten folgt eine dreimonatige Stillhaltefrist, während der die Behörde, die Europäische Kommission und die anderen EWR-Staaten den Entwurf überprüfen und Anmerkungen übermitteln können, wenn sich herausstellen sollte, dass der Entwurf Fragen in Bezug auf dessen Vereinbarkeit mit dem EWR-Abkommen aufwirft.





Freier Kapitalverkehr

Steuerabzug für Hypotheken

Norwegen beabsichtigt Steuervorschriften abzuändern, die Abzugsrechte für Hypothekendarlehen in Deutschland, Belgien, Italien, Malta, Bulgarien und Portugal ausschliessen.

Gemäß den norwegischen Steuervorschriften ist der Abzug von Zinskosten für Hypothekendarlehen nur möglich, wenn sich die Immobilie in Norwegen oder einem EWR-Staat befindet, in dem Norwegen das Recht zusteht, die Immobilie gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen zu besteuern. Die Behörde betrachtet diese Vorschriften als eine Einschränkung des freien Kapitalverkehrs, da dadurch Immobilieninvestitionen in den sechs von den Steuervorteilen ausgeschlossenen EWR-Staaten weniger attraktiv sind.

Norwegen hat geltend gemacht, dass die Einschränkung gerechtfertigt sei, um die Kohärenz des norwegischen Steuersystems und die Aufteilung der Steuerbefugnisse zwischen den EWR-Staaten zu gewährleisten. Die Behörde stimmt in diesem Punkt nicht mit Norwegen überein, da zwischen dem Abzugsrecht und der tatsächlichen Besteuerung der Immobilien kein direkter Zusammenhang besteht.

Die Behörde ist ebenfalls der Auffassung, dass das Risiko doppelter Abzüge oder der Steuerhinterziehung durch Anwendung weniger restriktiver Maßnahmen gemindert werden kann. Norwegen hat mit sämtlichen EWR-Staaten Steuerabkommen abgeschlossen, die eine Amtshilfe beim Informationsaustausch vorsehen. Norwegen könnte von diesen Abkommen Gebrauch machen, um die notwendigen Informationen über in anderen EWR-Staaten gelegene Immobilien zu erhalten.

Im September 2012 übermittelte die Behörde Norwegen eine begründete Stellungnahme. Zwei Monate später informierte Norwegen die Behörde über die Absicht, gesetzliche Bestimmungen im norwegischen Steuergesetz einzuführen, gemäss welchen diesselben Zinsabzüge zur Anwendung kommen, unabhängig davon ob in Immobilien in Norwegen oder in anderen EWR-Staaten investiert wird.



Freier Kapitalverkehr

Verbot der Wechselkursindexierung von Krediten

Das isländische Verbot der Gewährung wechselkursindexierter Kredite in isländischen Kronen (ISK) verstößt gegen den allgemeinen Grundsatz des freien Kapitalverkehrs. Allerdings können bestimmte Beschränkungen zum Schutz der Verbraucher gerechtfertigt werden.

Nach isländischem Recht ist die Gewährung von Krediten in ISK, die an den Wert anderer Währungen gekoppelt sind, verboten. Im April 2012 übermittelte die Behörde Island ein formelles Mahnschreiben mit der Schlussfolgerung, dass ein derartiges Verbot gegen die EWR-Regeln verstößt.

Das EWR-Abkommen garantiert den freien Kapitalverkehr. Grundsätzlich gilt, dass die EWR-Staaten den grenzüberschreitenden Kapitalverkehr nicht einschränken dürfen.

Die Behörde ist der Auffassung, dass das Verbot indexierter Kredite isländische Finanzinstitute davon abbringt, ihre Kredite in anderen Währungen als der Landeswährung zu finanzieren und daher den freien Kapitalverkehr einschränkt.

Die Behörde erkennt an, dass Kreditverträge mit Wechselkursindexierung mit Risiken für die Verbraucher verbunden sind. Die Verbraucher beziehen ihr Einkommen normalerweise in der Landeswährung und sind daher auf Wechselkursschwankungen nicht vorbereitet. Außerdem können die Verbraucher die mit derartigen Kreditvereinbarungen verbundenen Risiken oft nicht einschätzen.

Die Behörde ist der Auffassung, dass es gerechtfertigt sein kann, die Gewährung derartiger Finanzprodukte mit hohem Risiko für die Verbraucher einzuschränken. Allerdings geht ein absolutes Verbot der Gewährung solcher Kredite an Einzelpersonen und Unternehmen über das zum Schutz der Verbraucher Erforderliche hinaus.

Die Behörde ist der Auffassung, dass Island andere, weniger restriktive Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher einführen könnte. Island könnte beispielsweise den Finanzinstituten vorschreiben, die Verbraucher vor dem Abschluss eines wechselkursindexierten Kreditvertrags in angemessener und klarer Weise über die damit verbundenen Risiken zu informieren. Alternativ könnte den Verbrauchern das Recht eingeräumt werden, den unterzeichneten Kreditvertrag innerhalb eines gewissen Zeitraums zu widerrufen.

Dasselbe gilt jedoch nicht für Unternehmen. Im Gegensatz zur Situation von Verbrauchern verfügen juristische Personen, wenn sie den Abschluss eines Kreditvertrags mit Wechselkursindexierung in Erwägung ziehen, über die erforderlichen Mittel und Ressourcen, um die damit verbundenen Risiken einschätzen zu können.

In seiner Antwort auf das formelle Mahnschreiben vertritt Island weiterhin die Ansicht, dass das Verbot von wechselkursindexierten Krediten den freien Kapitalverkehr nicht einschränkt. Islands Antwort wird derzeit von der Behörde geprüft.

Verbraucherschutz

Fremdwährungsindexierte Kredite

Das isländische Gesetz über neue Zinssätze bei fremdwährungsindexierten Krediten verstößt nicht gegen die EWR-Gesetzgebung zum Verbraucherschutz.

Im Jahr 2010 entschied der Oberste Gerichtshof Islands, dass die Koppelung von Verbraucherkrediten an eine Fremdwährung gegen isländisches Recht verstößt. Als Folge dieser Entscheidung änderte Island seine Gesetzgebung zur Zins- und Preisindexierung und verpflichtete die Finanzinstitute, die Zinssätze für fremdwährungsindexierte Krediten durch von der isländischen Zentralbank zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags veröffentlichten Zinssätze zu ersetzen. Die Zinssätze der isländischen Zentralbank erwiesen sich in bestimmten Fällen höher als die im Kreditvertrag ausgehandelten Zinssätze. Dies führte zu einer Beschwerde bei der Behörde. Konkret wurde beanstandet, dass das Gesetz einen Verstoß gegen die EWR-Gesetzgebung zum Verbraucherschutz beinhalte.

Die Behörde kam jedoch zu einem anderen Schluss. Die EWR-Gesetzgebung zum Verbraucherschutz schützt die Verbraucher im Wesentlichen vor missbräuchlichen Klauseln und Praktiken, die von Gewerbetreibenden angewendet werden. Im vorliegenden Fall geht es allerdings nicht um das Verhalten von Gewerbetreibenden. Die von den Finanzinstituten angesetzten Zinssätze ergeben sich vielmehr zwingend aus ihren Verpflichtungen nach nationalem Recht und fallen daher nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen bzw. der Richtlinie 2005/29 über unlautere Geschäftspraktiken. Außerdem, falls die Zinsklausel nach nationalem Recht rechtswidrig sein sollte, so ist es Sache des nationalen Rechts, die Rechtskonsequenzen zu regeln. Daher sind die in der Beschwerde aufgeworfenen Fragen grundsätzlich nach isländischem Vertragsrecht zu lösen.

Finanzdienstleistungen

Diskriminierender Steuerabzug

Liechtensteins Steuervorschriften über den Eigenkapital-Zinsabzug beschränken die EWR-Regeln zur Niederlassungsfreiheit und zum freien Kapitalverkehr.

Die liechtensteinischen Vorschriften über den Eigenkapital-Zinsabzug ermöglichen Unternehmen eine Minderung der von ihnen zu zahlenden tatsächlichen Ertragssteuer. In

Liechtenstein steuerpflichtige Unternehmen können von ihrem steuerpflichtigen Gewinn fiktive Zinsen abziehen, die auf der Grundlage ihres bereinigten Eigenkapitals berechnet werden. Allerdings wird bei Berechnung des Abzugs ausschließlich das inländische Grundstücks- und Betriebsstättenvermögen berücksichtigt. In anderen EWR-Staaten gelegene Grundstücke oder Betriebsstätten sind davon ausgenommen. Die Behörde ist der Auffassung, dass diese Ungleichbehandlung liechtensteinische Unternehmen davon abhält, Betriebsstätten außerhalb Liechtensteins zu errichten oder in anderen Ländern zu investieren.

Die Behörde kommt daher zum Schluss, dass die liechtensteinische Gesetzgebung die Niederlassungs- und Kapitalverkehrs gemäss den Artikeln 31 und 40 des EWR-Abkommens einschränkt. Diese Einschränkung kann nicht gerechtfertigt werden. Entsprechend hat die Behörde im April 2012 ein formelles Mahnschreiben an Liechtenstein übermittelt. In ihrem Antwortschreiben bestreitet Liechtenstein die Schlussfolgerungen der Behörde.

Die Steuervorschriften in Liechtenstein weisen starke Ähnlichkeiten zum belgischen Eigenkapital-Zinsabzug auf. Letzterer steht auf dem Prüfstand der Europäischen Kommission. Parallel dazu hat ein belgisches Gericht in einem Vorabentscheidungsverfahren die Frage der Europakonformität der belgischen Steuerregelung dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt (C-350/11). Mit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs wird im Verlauf des Jahres 2013 gerechnet. Eine sorgfältige Prüfung dieser Fälle ist erforderlich, um eine kohärente und konsistente Anwendung der Regeln über die Grundfreiheiten im gesamten EWR sicherzustellen.





Sozialversicherung

Elterngeld in Norwegen

Norwegen darf die Zahlung von Elterngeld in grenzüberschreitenden Sachverhalten nicht von der Bedingung abhängig machen, dass die Eltern des Kindes verheiratet sind oder zusammenleben.

Im Juni 2010 zogen zwei ungelöste Fälle in der SOLVIT-Datenbank der Europäischen Kommission die Aufmerksamkeit der Behörde auf sich. Sie betrafen zwei Mütter, die mit ihrem Kind in Litauen bzw. in der Slowakei wohnhaft waren und dort auch arbeiteten. Die Eltern der Kinder lebten getrennt und die Väter wohnten und arbeiteten in Norwegen. Die Mütter hatten in ihrem jeweiligen Aufenthaltsland Anspruch auf Elterngeld. Beide hatten gemäß EWR-Recht den Differenzbetrag des höheren norwegischen Elterngeldes beantragt, auf das der Vater in Norwegen unter dem norwegischen Sozialversicherungssystem Anspruch gehabt hätte. Beide Anträge auf Elterngeld wurden jedoch vom norwegischen Arbeits- und Wohlfahrtsdienst (NAV) abgelehnt, da die Kinder nicht dauerhaft bei dem Elternteil in Norwegen lebten und nach

norwegischem Recht daher nicht als Familienmitglied eingestuft wurden.

Gemäß EWR-Recht ist die norwegische Anspruchsvoraussetzung der dauerhaften häuslichen Gemeinschaft als erfüllt anzusehen, wenn der Unterhalt des Kindes überwiegend vom betreffenden Elternteil bestritten wird. Der Familienstand der Eltern ist dabei unerheblich. Dies wurde erst kürzlich vom Gerichtshof der Europäischen Union im Fall *Slanina* bestätigt. Die Entscheidung basiert auf der Tatsache, dass bei grenzüberschreitenden Familiensituationen unterschiedliche Niveaus von Leistungen Anwendung finden, während dies bei rein innerstaatlichen Sachverhalten normalerweise nicht der Fall ist. Wanderarbeitnehmer wären somit benachteiligt, da sie den Zugang zu Leistungen verlieren und somit davon abgehalten werden, ihre Freizügigkeitsrechte in Anspruch zu nehmen.

Entsprechend verabschiedete die Behörde am 8. Dezember 2010 ein formelles Mahnschreiben. Am 6. Juli 2011 übermittelte sie eine begründete Stellungnahme und verwies den Fall schließlich am 28. März 2012 an den EFTA-Gerichtshof weiter. Mit dem Urteil kann im Verlauf des Jahres 2013 gerechnet werden.

Öffentliches Auftragswesen

Bustransportdienstleistungen in Aust-Agder

Norwegen hat anerkannt, dass die Vergabe von Transportkonzessionen für Busse in Aust-Agder im Wert von ca. NOK 1,5 Mrd. einen Verstoß gegen die EWR-Regeln darstellte.

Im Dezember 2008 vergab der Bezirk Aust-Agder für einen Zeitraum von vier Jahren eine Reihe von Konzessionen für Bustransportdienstleistungen an lokale Bus-transportunternehmen. Zwei Jahre später machte der Bezirk von der Verlängerungsklausel in den Verträgen Gebrauch und verlängerte die Verträge um weitere vier Jahre bis zum 31. Dezember 2016 (mit Ausnahme des größten Vertrags, der lediglich um zwei weitere Jahre verlängert wurde). Die Konzessionen im Wert von ca. NOK 1,5 Mrd. (EUR 205 Mio.) wurden ohne vorheriges Ausschreibungsverfahren oder Bekanntmachung vergeben.

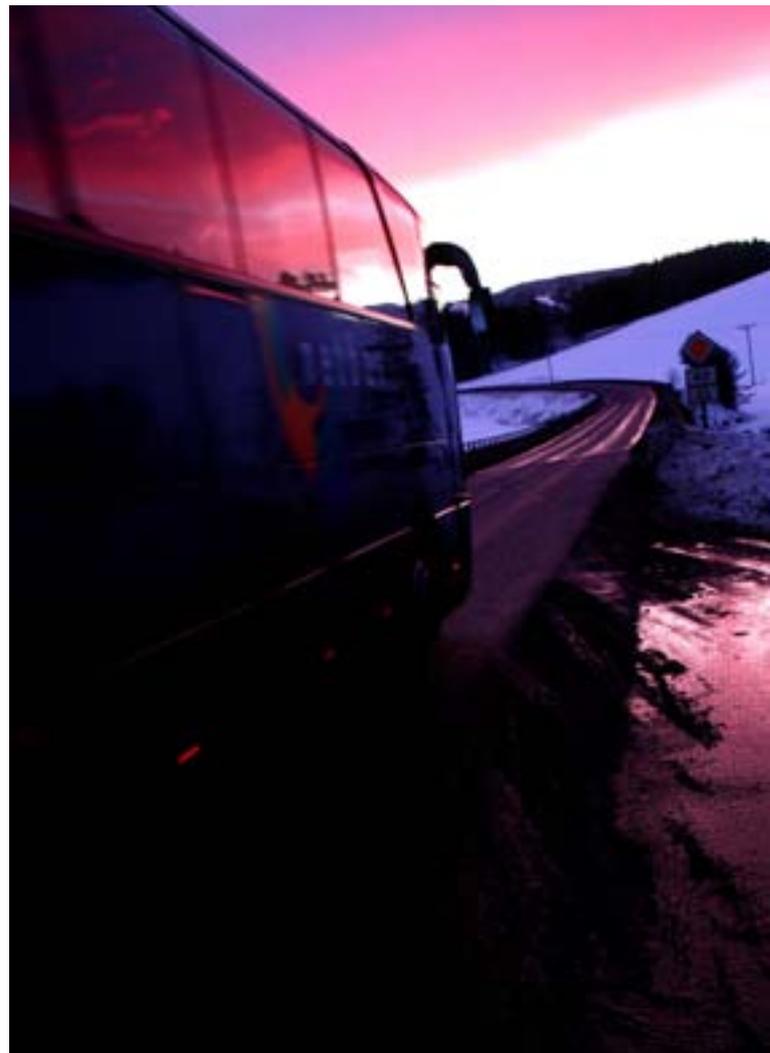
Die Behörde übermittelte Norwegen ein formelles Mahnschreiben mit der Schlussfolgerung, dass Norwegen gegen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Transparenz verstossen hat, indem es Aust-Agder gestattete, die Konzessionen ohne jegliche Form der Veröffentlichung zu vergeben und zu verlängern. Die Behörde vertrat den Standpunkt, dass die Konzessionen aufgrund ihres Wertes und ihrer Laufzeit von grenzüberschreitendem Interesse sind. Entsprechend wurde es durch die Nichtveröffentlichung potenziell interessierten Parteien verwehrt, ihr Interesse zu bekunden.

Auftragsvergabe von Dienstleistungskonzessionen

Gemäß EWR-Recht fallen Dienstleistungskonzessionen nicht unter die in den Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen niedergelegten Verfahrensvorschriften.

Jedoch folgt aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, dass Dienstleistungskonzessionen dennoch den allgemeinen Grundsätzen des EWR-Rechts unterliegen. Diese beinhalten ein Transparenzgebot für den öffentlichen Auftraggeber, um potenziellen Bietern die Gelegenheit zu geben, ihr Interesse am Betreiben dieser Dienstleistungen zu bekunden. Die Transparenzverpflichtung findet dann Anwendung, wenn die betreffende Dienstleistungskonzession u. U. für in anderen EWR-Staaten niedergelassenen Unternehmen von Interesse sein könnte.

Norwegen stellte die Ergebnisse der Behörde in Frage und machte geltend, dass die Konzessionen gemäß der Verordnung 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße in voller Transparenz vergeben wurden. Ausserdem machte Norwegen bei mehreren Konzessionen mangelndes grenzüberschreitendes Interesse geltend. Da die Behörde anderer Ansicht war, übermittelte sie im Juni 2012 eine begründete Stellungnahme an Norwegen, in der sie ihre früheren Schlussfolgerungen erneut bestätigte und Norwegen dazu aufrief, innerhalb von zwei Monaten geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. In Beantwortung der begründeten Stellungnahme erkannte Norwegen an, dass die Konzessionen unter Verstoß gegen die Grundsätze der Transparenz und der Nichtdiskriminierung vergeben wurden. Allerdings schlug Norwegen keine Maßnahmen vor, um den Verstoß zu berichtigen. Die Behörde hat Norwegen daher aufgefordert, die EWR-widrigen Verträge aufzukündigen oder andere ähnlich wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um den Verstoß zu beheben.





Umwelt

Bekämpfung der Luftverschmutzung

Die Behörde geht derzeit einer Beschwerde gegen Norwegen wegen mutmaßlicher Verstöße gegen die Vorschriften für die Luftqualität nach.

Eines der Hauptziele der Umweltvorschriften im EWR besteht in der Verbesserung unserer Luftqualität. Die Industrie- und Verkehrsdichte in Stadtgebieten hat zur Folge, dass die hohe Schadstoffbelastung der Luft noch immer eine ernsthafte Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellt. Um dem beizukommen führt die Richtlinie über Luftqualität strenge Überwachungsanforderungen für Städte hinsichtlich einer Reihe von Schadstoffen ein, sowie die Pflicht zur Erstellung von Maßnahmenplänen, um einer hohen Schadstoffbelastung der Luft zu begegnen.

Eine der größten Gefahren für saubere Luft in Städten geht von Kraftfahrzeugen aus. Diesel- und Benzinmotoren emittieren eine Vielzahl von Schadstoffen, unter anderem Kohlenmonoxid, Stickstoffdioxid und Feinstaub. Die Belastung durch erhöhte Werte dieser Schadstoffe, insbesondere bei Personen mit Lungen- oder Herzkrankheiten, kann zu erheblichen gesundheitlichen Problemen führen.

Im vergangenen Jahr erhielt die Behörde eine Beschwerde aus Norwegen, in der vorgebracht wurde, dass durch Verstöße gegen die Vorschriften zur Luftqualität mehrere Städte einer gesetzeswidrigen Belastung durch

Luftverschmutzung ausgesetzt sind. Obwohl Norwegen derzeit neue strenge Maßnahmen einführt, um Autoemissionen zu verringern - darunter sogar die Möglichkeit, den Autoverkehr bei hoher Schadstoffbelastung auszusetzen - macht der Beschwerdeführer geltend, dass Norwegen bisher noch keine angemessenen Aktionspläne gemäß EWR-Recht eingeführt hat, um dem Problem zu begegnen.

Der Fall wird derzeit von der Behörde überprüft.

Emissionshandel

Bekämpfung des Klimawandels

Das Jahr 2013 leitet den Beginn der dritten Phase des EU-Emissionshandelssystems (EU Emissions Trading Scheme – EU ETS) ein.

Das EU ETS ist das zentrale Vorhaben der EU zur Bekämpfung des Klimawandels. Als System zur Deckelung und Handel (Cap- and Trade System) eingeführt, besteht das Ziel in der Verringerung von Treibhausgasemissionen von großen Emittenten in der EU. Die EWR/EFTA-Staaten nehmen seit 2008 an dem Handelssystem teil.

Phase III des Systems baut auf den bisherigen Erfahrungen auf und führt ehrgeizigere Emissionshöchstgrenzen ein. Von 2013 an wird das System weiter ausgebaut und bezieht auch die Petrochemie, Ammoniak- und Aluminiumindustrie mit ein. Gleichzeitig gibt es wichtige Änderungen in der Verwaltung des Systems. Insbesondere gibt es nunmehr eine einzige EWR-weite Höchstgrenze für Emissionen. Auktionen werden die Standardmethode bei der Zuteilung von Zertifikaten sein und die freie Zuteilung zunehmend ersetzen.

Die verbleibenden kostenlosen Zertifikate werden den Unternehmen auf der Basis von harmonisierten EWR-weiten Vorschriften zugeteilt. Die EWR/EFTA-Staaten haben sogenannte nationale Umsetzungsmaßnahmen (National Implementation Measures – NIMs) erstellt, die die Anzahl der kostenlosen Zertifikate für jede qualifizierte Anlage in ihrem Zuständigkeitsbereich festlegen. Während des Jahres 2012 hat die Behörde in enger Zusammenarbeit mit der Kommission diese NIMs beurteilt, um sicherzustellen, dass sie den überarbeiteten Vorschriften entsprechen. Die Behörde kann von den EWR/EFTA-Staaten verlangen, notwendige Anpassungen vorzunehmen, wenn sie dies für erforderlich hält. Mit einer endgültigen Entscheidung über die NIMs ist Anfang des Jahres 2013 zu rechnen.

Besteuerung

Nutzung von im EWR zugelassenen Autos

Norwegen darf für geleaste oder geliehene Kraftfahrzeuge, die im Ausland zugelassen und von norwegischen Einwohnern in Norwegen benutzt werden, keine volle Zulassungsgebühr erheben.

Nach EWR-Rechtsprechung darf ein EWR-Staat Zulassungsgebühren für in einem anderen Staat zugelassene Kraftfahrzeuge erheben, wenn die Fahrzeuge dauerhaft und hauptsächlich auf dessen Staatsgebiet genutzt werden sollen. Allerdings gilt die Verpflichtung zur Zahlung der vollen Zulassungsgebühr ohne Berücksichtigung der Nutzungsdauer des Fahrzeugs als unverhältnismäßig. Nur wenn die Nutzung des Autos die gesamte wirtschaftliche Restlebensdauer des Fahrzeugs umfassen würde, wäre die volle Zulassungsgebühr gerechtfertigt.

Durch Erhebung der vollen Zulassungsgebühr hindert Norwegen die norwegischen Einwohner faktisch daran, Angebote von in anderen EWR-Staaten niedergelassenen Auto-Leasing-Unternehmen in Anspruch zu nehmen und hindert letztgenannte daran, norwegischen Einwohnern ihre Dienstleistungen anzubieten. Das stellt einen Verstoß gegen den freien Dienstleistungsverkehr dar. Im November 2012 übermittelte die Behörde in der Sache daher eine begründete Stellungnahme an Norwegen.

Gleichzeitig übermittelte die Behörde ein formelles Mahnschreiben an Norwegen bezüglich der Zulassungsgebühr für im Ausland zugelassene Kraftfahrzeuge im Privatbesitz, die von Personen mit ständigem Wohnsitz in Norwegen ausgeliehen werden. Das Mahnschreiben basiert auf dem kürzlich ergangenen Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union, in dem festgestellt wird, dass die Erhebung der vollen Zulassungsgebühr auf derart geliehene Kraftfahrzeuge eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs darstellt. Die Zulassungsgebühr ist geeignet, den grenzüberschreitenden Kapitalverkehr weniger attraktiv zu machen, indem die Einwohner eines EWR-Staats davon abgehalten werden, solche Verleihangebote aus anderen EWR-Staaten anzunehmen.

Die Behörde rechnet mit einer Antwort Norwegens Anfang des Jahres 2013.

Transport

Regeln über Lenk- und Ruhezeiten

Im September 2012 lehnte die Behörde den Antrag Norwegens auf Genehmigung einer zeitlich unbefristeten Befreiung von den EWR-Regeln über Lenk- und Ruhezeiten beim Transport lebender Tiere ab.

Im Mai 2009 beantragte Norwegen bei der Behörde die Gewährung einer Ausnahme von der Verordnung (EG) Nr. 561/2006. Die Verordnung sieht vor, dass die Behörde unter außergewöhnlichen Umständen Ausnahmen von den Regeln über Lenk- und Ruhezeiten bewilligen kann. Der Antrag betraf eine Anfrage zur Verlängerung der gestatteten Lenkzeit für alle Fahrzeuge, die für den Transport von lebenden Tieren von den Bauernhöfen zu den Schlachthäusern eingesetzt werden. Alternativ beantragte Norwegen, dass die durch die Verordnung auferlegte vorgeschriebene Fahrtunterbrechung mit größerer Flexibilität gehandhabt werden könne. In der Anfrage verwies Norwegen auf die Besonderheiten und speziellen Herausforderungen aufgrund der geringen Bevölkerungsdichte, der beträchtlichen Anzahl von Kleinbauernhöfen (so dass oftmals beim Abholen der Tiere mehrere kürzere Unterbrechungen anfallen und sich dadurch der Stresspegel und die Unruhe bei den Tieren erhöhe), und der großen Entfernungen zwischen den Schlachthäusern in Norwegen.

Mit Beschluss vom 5. September 2012 lehnte die Behörde sowohl den Haupt- als auch den Alternativantrag mit der Begründung ab, dass die Umstände, unter denen die betroffenen Transportaktivitäten ausgeführt werden nicht als „außergewöhnlich“ im Sinne des Artikels 14(1) der Verordnung angesehen werden können. Angesichts des zeitlich unbefristeten und regelmäßigen Charakters der beantragten Ausnahme stellte die Behörde fest, dass die Bedingungen zur Gewährung der Genehmigung nicht erfüllt seien.



Das Schengener Abkommen

Der Begriff „Schengen“ bezieht sich auf die 26 europäischen Länder, die das Schengener Abkommen umgesetzt haben, das Bestandteil des EU-Rechts ist. Der Schengen-Raum operiert als ein einziges internationales Reise- und Einwanderungsgebiet ohne Grenzkontrollen für Personen, die innerhalb der Schengen-Länder reisen. Kontrollen finden lediglich an den Außengrenzen für Personen statt, die in den Raum ein- bzw. ausreisen.

Der Schengen-Raum besteht derzeit aus 26 Ländern: Österreich, Belgien, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden und der Schweiz. Der Begriff „Nicht-Schengen“ bezieht sich auf Staaten, die keine Vertragsparteien des Abkommens sind.

Transport

Passagierabfluggebühren in Norwegen

Norwegen darf bei der Erhebung von Abfluggebühren für Passagiere inländische Flüge und Schengen-Flüge nicht unterschiedlich behandeln.

Die Höhe der für 2013 vom staatlichen Flughafenbetreiber Avinor festgesetzten Gebühren weisen einen Unterschied von 29 % auf (NOK 47 für Inlandstrecken und NOK 61 für Auslandstrecken).

Im Juli 2012 sandte die Behörde ein Schreiben an Norwegen, in dem ausgeführt wurde, dass die Festsetzung von Abfluggebühren für Passagiere durch Avinor eine un gerechtfertigte Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit im Luftverkehr innerhalb des EWR darstellt. Die Dienstleistungen, die vom Flughafenbetreiber Avinor beim Abflug von EWR-Flügen erbracht werden unterscheiden sich

grundsätzlich nicht. Hingegen können bei der Ankunft von Flügen aus dem EWR-Ausland Zollkontrollen sowie für Passagiere, die aus dem Nicht-Schengen-Raum anreisen, Grenzkontrollen anfallen.

Da die derzeit erhobenen Abfluggebühren für Inlandsflüge und Schengen-Flüge unterschiedlich hoch sind, ist die Behörde der Ansicht, dass Schengen-Luftverkehrsdienstleistungen durch die stärkere Belastung ungünstiger behandelt werden als vergleichbare Dienstleistungen für Inlandsflüge, abgesehen von den vorgeschriebenen Zollkontrollen. Die Zollkontrollen allein können jedoch die Differenz bei den erhobenen Abfluggebühren für Passagiere nicht rechtfertigen.

Im Oktober 2012 setzte die norwegische Regierung die Behörde davon in Kenntnis, dass sie die Angelegenheit geprüft habe und Maßnahmen ergriffen hat, um die Abfluggebühren in zwei Schritten im 2013 und 2014 anzugleichen.





Transport

Verbot von Vielfliegermeilen in Norwegen

Das norwegische Verbot für das Sammeln von Vielfliegermeilen auf Inlandsstrecken stellt einen Verstoß gegen EWR-Recht dar.

Im Jahr 2007 erließ die norwegische Regierung eine Verordnung, die es allen Fluglinien verbot, auf norwegischen Inlandsstrecken Vielfliegermeilen (Frequent Flyer Points – FFPs) anzubieten. Das allgemeine Verbot löste ein früheres Verbot ab, das lediglich für die SAS-Unternehmensgruppe galt. Ziel des Verbots ist die Stärkung des Wettbewerbs auf Inlandstrecken.

Nach einer Beschwerde der SAS übermittelte die Behörde im Juli 2012 ein formelles Mahnschreiben an Norwegen.

Die Behörde macht geltend, dass das nationale Verbot für das Sammeln von Vielfliegermeilen auf inländischen Flugstrecken nicht mit der *Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken* (2005/29/EG) in Einklang steht. Alternativ stellt das Verbot eine ungerechtfertigte Einschränkung sowohl der Dienstleistungsfreiheit im Luftverkehr als auch der Niederlassungsfreiheit von Fluggesellschaften in Norwegen dar.

Trotz eines Vorschlags der norwegischen Wettbewerbsbehörde im Februar 2012, das Verbot für die drei größten inländischen Flugstrecken aufzuheben, hat die norwegische Regierung im Oktober 2012 bekanntgegeben, dass das Verbot in seiner derzeitigen Form aufrechterhalten werde.

Die Behörde prüft ihre nächsten Schritte in diesem Fall.





Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz

Vom Erzeuger bis zum Verbraucher

Die EWR-Gesetzgebung über Lebensmittelsicherheit basiert auf dem Grundsatz „vom Erzeuger bis zum Verbraucher“. Dieser Grundsatz besagt, dass Lebensmittelsicherheit auf allen Stufen der Lebensmittelproduktion, also vom Landwirt bis zum Endverbraucher, gewährleistet sein muss.

Der Lebensmittelproduzent ist für die Sicherheit der von ihm produzierten Lebensmittel verantwortlich. Das heißt, dass er sicherstellen muss, dass seine Produktionsmethoden hygienisch und sicher sind, dass Kontrollmaßnahmen zur Minimierung bzw. Ausschaltung von Risikofaktoren vorhanden sind, und dass sowohl die Rohstoffe als auch die Endprodukte rückverfolgbar sind.

Die nationalen Behörden der EWR-Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die Lebensmittelproduzenten ihren EWR-rechtlichen Verpflichtungen nachkommen. Da Lebensmittel im Binnenmarkt frei zirkulieren können, ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten ein einheitliches und harmonisiertes Vorgehen bei diesen Kontrollen wählen. Die Behörde und die Europäische Kommission führen in

Inspektionen im Jahr 2012

Norwegen

- Lebensmittelhygiene und Import von Lebensmitteln nicht tierischen Ursprungs
- Lebensmittelkontaktmaterialien (Verpackungsmaterial, Küchengeräte usw.)
- Übertragbare Krankheiten (Zoonoseerreger und Salmonellen)
- Krisenpläne im Falle von ansteckenden Tierkrankheiten
- Tierschutz

Island

- Fleisch und Milchprodukte
- Lebensmittelkontaktmaterialien (Verpackungsmaterial, Küchengeräte usw.)
- Übertragbare Krankheiten (Zoonoseerreger und Salmonellen)
- Einfuhrkontrollen und tierärztliche Untersuchungen an den Landesgrenzen



ihren jeweiligen Mitgliedstaaten Vor-Ort-Kontrollen durch, um dies sicherzustellen. Zur Gewährleistung eines harmonisierten Vorgehens nehmen Inspektoren der Behörde regelmäßig als Beobachter an von der Kommission durchgeführten Inspektionen teil und umgekehrt.

Kontrollen im Veterinärbereich

Im Jahr 2012 wurden von der Behörde neun tierärztliche Inspektionen in den EWR/EFTA-Staaten durchgeführt. Die Berichte über diese Kontrollen sind auf der Website der Behörde veröffentlicht.

Im Großen und Ganzen funktionieren die Kontrollsysteme in den EWR/EFTA-Staaten in zufriedenstellender Weise. In manchen Bereichen wurden allerdings gravierende Mängel festgestellt. In Island müssen die Durchsetzungsmaßnahmen verstärkt werden, damit Betriebe, die EWR-Lebensmittelhygienevorschriften nicht einhalten, keine Produkte auf den Markt bringen können. In Norwegen wurden gravierende Hygienemängel in einer Krankenhausküche festgestellt, die eine große Anzahl von Patienten verpflegt, obwohl die Küche regelmäßig von den nationalen Behörden kontrolliert wurde.

Hygienepaket

Am 1. November 2011 ist in Island das sogenannte „Hygienepaket“ in Kraft getreten. Es besteht aus mehreren Rechtsakten, die allgemeine und spezielle Grundsätze im Lebensmittel- und Futtermittelrecht enthalten. Island hatte diese Rechtsakte zunächst nur in den Bereichen Fisch und Fischereierzeugnisse angewendet. Ab 1. November 2011 findet die EWR-Gesetzgebung aber in vollem Umfang auf alle Lebensmittelprodukte in Island Anwendung.

Bei der Umsetzung des Hygienepakets in Island sind Verzögerungen aufgetreten. Im Laufe des Jahres 2012 musste die Behörde diesbezüglich 19 formelle Mahnschreiben und sieben begründete Stellungnahmen an Island übermitteln. Ein Jahr später hatte Island den größten Teil der Gesetzgebung umgesetzt. In einem Fall musste jedoch die Behörde Klage beim EFTA-Gerichtshof einreichen, und in zwei weiteren Fällen bezweifelt die Behörde weiterhin, dass die Gesetzgebung korrekt in das isländische Recht umgesetzt wurde.

Rinderwahnsinn

Im Jahr 2012 beschäftigte sich die Behörde mit mehreren Fällen betreffend die Verhütung, Überwachung und Handhabung von Rinderwahnsinn.

Fischmehl – Norwegen

In Norwegen wird die Futtermittelproduktion für Wiederkäuer nicht räumlich von der Futtermittelproduktion für andere Tierarten wie etwa Geflügel und Schweine getrennt. Letztere können tierische Proteine in Form von Fischmehl enthalten. Bei dieser Vorgehensweise besteht das Risiko einer Kreuzkontamination zwischen den verschiedenen Prozessen. Die Behörde übermittelte im Dezember 2012 ein formelles Mahnschreiben an Norwegen, für dessen Beantwortung Norwegen zwei Monate Zeit hat.

Seuchenüberwachung – Norwegen

Norwegen hat bei der Behörde die Genehmigung zur Änderung seines Überwachungsprogramms für Rinderwahnsinn beantragt. Die Behörde hat in diesem Fall die wissenschaftliche Unterstützung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EBL) angefordert. Der Bericht der EBL wird im Februar 2013 erwartet.

Entfernung von „spezifiziertem Risikomaterial“ – Island

Island hat die Bestimmungen der Verordnung über die Entfernung von risikoreichem Gewebe von Tierkörpern bei der Schlachtung nicht umgesetzt. Im September 2012 hat die Behörde daher eine begründete Stellungnahme an Island übermittelt. Island wurde eine Fristverlängerung für die Antwort bis Februar 2013 gewährt.

EWR-Lebensmittelgesetzgebung

Koffeinhaltige Lebensmittel und Getränke – Island

Die isländische Gesetzgebung verbietet derzeit die Verwendung von Koffein in Lebensmitteln, legt bei Getränken aber keine Höchstgrenze für die Zugabe von Koffein fest. Nach Ansicht der Behörde ist dies nicht mit Artikel 11 des EWR-Abkommens vereinbar. Als Reaktion auf ein im Jahr 2011 übermitteltes formelles Mahnschreiben der Behörde hat Island eine Änderung seiner Gesetzgebung vorgeschlagen, wonach unterschiedliche Grenzwerte für die Zugabe von Koffein in Lebensmittel und Getränke eingeführt werden. Ziel ist es, den Konsum von koffeinhaltigen Produkten auf dem isländischen Markt einzuschränken. Island hat eine Definition für „Energy-Drinks“ eingeführt und schlägt ein Verbot der Verwendung von Koffein in alkoholischen Getränken vor.

Verhütung von Rinderwahnsinn

In der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 werden u.a. Regeln zur Verhütung, Überwachung und Handhabung von Rinderwahnsinn (bovine spongiforme Enzephalopathie – BSE) festgelegt. Diese Seuche verursachte in den 1990er Jahren eine erhebliche Störung der Lebensmittelproduktion in Europa. Es wird angenommen, dass der Verzehr von Fleisch von mit Rinderwahnsinn infizierten Rindern möglicherweise schwere Krankheiten beim Menschen hervorrufen kann.

Um eine Gefährdung von Tieren durch die Seuche zu vermeiden, verbietet die Verordnung die Verfütterung von tierischem Protein an wiederkäuende Tiere wie Rinder und Schafe.

Mitgliedstaaten müssen ihre Rinderbestände genau überwachen, um ausbrechenden Rinderwahnsinn frühzeitig zu entdecken.

Schließlich müssen bestimmte tierische Gewebe, wie etwa Hirn und Wirbelsäule, die die Seuche vermutlich besonders leicht übertragen, bei der Schlachtung von den Tierkörpern entfernt werden, um die Gefährdung des Menschen durch die Seuche weiter zu verringern.



Kapitel 3

STAATLICHE BEIHILFEN

Hauptaktivitäten im Jahr 2012

Im Jahr 2012 erließ die EFTA-Überwachungsbehörde 24 Entscheidungen betreffend staatlicher Beihilfen, die ein breites Spektrum an Bereichen umfassten. Dreizehn der Fälle betrafen norwegische Beihilfemaßnahmen. Die Behörde genehmigte Beihilfen für wichtige Sektoren, wie beispielsweise Umweltbeihilfen für die Stromerzeugung und Ausgleichszahlungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen im Transportsektor.

Zehn Entscheidungen betrafen isländische Beihilfemaßnahmen, einschließlich der abschließenden Prüfung der

Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen für die drei größten isländischen Banken. Die Behörde gelangte zu dem Schluss, dass die den neuen Banken gewährten Beihilfen gerechtfertigt waren, da sie in angemessenem Verhältnis zum Ziel der Schaffung neuer, rentabler Banken standen. Die von den Banken angebotenen Verpflichtungszusagen gewährleisteten, dass die negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb auf ein Minimum reduziert werden. Diese und weitere in den Jahren 2011 und 2012 getroffene Entscheidungen waren ein wichtiger Schritt, um die Prüfung der Beihilfemaßnahmen, die nach dem Zusammenbruch des isländischen Bankensystems im Jahr 2008 angemeldet worden waren, durch die Behörde zu Ende zu führen.

Die Vorschriften für staatliche Beihilfen

Staatliche Beihilfen sind von öffentlichen Einrichtungen bereitgestellte Unterstützungsleistungen an Einheiten, die wirtschaftlichen Tätigkeiten nachgehen. Die offensichtlichste Form staatlicher Beihilfen sind beispielsweise Subventionen, die Regierungen an Unternehmen zur Förderung von Kapitalinvestitionen vergeben oder Beihilfen, die die Regierungen zur Rettung und Umstrukturierung notleidender Unternehmen bereitstellen. Staatliche Beihilfen können in verschiedenen Arten öffentlicher Fördermaßnahmen bestehen, wie etwa Steuerbefreiungen, Kredite zu Vorzugsbedingungen oder staatliche Garantien und Beteiligungen am Aktienkapital, die von der öffentlichen Hand zu Bedingungen gewährt werden, die für einen privaten Kapitalgeber nicht annehmbar wären. Staatliche Beihilfen liegen dann vor, wenn Unterstützungsleistungen gewährt werden:

- durch einen EWR/EFTA-Staat oder aus staatlichen Mitteln;
- die dem Empfänger/den Empfängern einen Vorteil verschaffen;

- die bestimmte Wirtschaftsunternehmen oder die Produktion bestimmter Güter begünstigen;
- die den Wettbewerb verzerren oder das Potenzial haben, den Wettbewerb zu verzerren; und
- die sich auf den Handel im gesamten EWR auswirken.

Das EWR-Abkommen enthält ein generelles Verbot staatlicher Beihilfen, um Wettbewerbsverzerrungen und negative Auswirkungen auf den Handel innerhalb des EWR zu verhindern. Ziel der Vorschriften ist es, für Unternehmen in ganz Europa gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten und zu verhindern, dass Unterstützungsleistungen der Regierung in Abwesenheit von Handelsschranken als eine Form von Protektionismus verwendet werden. Da anerkannt wird, dass Eingriffe des Staates notwendig sein können, um Marktversagen zu korrigieren und andere Ziele zu erreichen, sieht das Verbot jedoch Ausnahmen vor.



Die Behörde hat in mehreren Fällen ablehnende Entscheidungen getroffen und die Rückerstattung der Differenz zwischen dem zu niedrigen Verkaufspreis und dem tatsächlichen Marktpreis beim Verkauf von Grundstücken und Gebäuden durch die öffentliche Hand gefordert. Um Probleme mit staatlichen Beihilfen zu vermeiden, ist es nicht nur wichtig, dass Immobilientransaktionen einen Marktpreis haben, sondern auch, dass die öffentlichen Behörden dokumentieren können, dass die Transaktionen ordnungsgemäß abgewickelt wurden. Das kann entweder durch Einholen einer unabhängigen Bewertung vor dem Verkauf oder mittels Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens sichergestellt werden.

Im Jahr 2012 erließ die Behörde neue Leitlinien betreffend Ausgleichszahlungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen. Diese Leitlinien sind für die EFTA-Staaten von großer praktischer Bedeutung. Es bleibt den EWR/EFTA-Staaten vorbehalten, den Bedarf an Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse festzulegen. Die Leitlinien erfordern jedoch einen ordnungsgemäßen Betrauungsakt, der die öffentlichen Dienstleistungsaufgaben definiert und sicherstellt, dass das Entgelt nicht die Kosten für die effiziente Bereitstellung derartiger Dienstleistungen übersteigt.

Der EFTA-Gerichtshof überprüfte im Jahr 2012 vier Entscheidungen der Behörde über staatliche Beihilfen und hielt drei davon aufrecht. Im Fall Hurtigruten stimmte der Gerichtshof mit der Behörde darin überein, dass die zusätzliche staatliche Förderung des öffentlichen Schifffahrtsunternehmens im Jahr 2008 auch dem kommerziellen Betrieb diente und die unzulässige staatliche Beihilfe zurückgezahlt werden musste. Der Gerichtshof betonte ebenfalls die Notwendigkeit für Dokumentation und Transparenz bei der Verwendung öffentlicher Mittel.

Prioritäten für das Jahr 2013

Nach im Jahr 2012 erfolgten Voranmeldungen erwartet die Behörde den Eingang der förmlichen Anmeldungen über erhebliche neue staatliche Beihilfemaßnahmen sowohl in Norwegen als auch in Island. Die Behörde erwartet ebenfalls, dass die Staaten die Stillhalteverpflichtungen im EWR-Abkommen respektieren. Demnach dürfen neue staatliche

Beihilfemaßnahmen nicht durchgeführt werden, bis sie von der Behörde genehmigt worden sind.

Darüber hinaus wird im Jahr 2013 der Bearbeitung von Beschwerdefällen Vorrang eingeräumt. Wirtschaftsteilnehmer in den EWR/EFTA-Staaten liefern weiterhin wichtige Informationen über die EWR-Märkte. Die Behörde hat eine Reihe von Beschwerden betreffend öffentlicher Einrichtungen erhalten, die sowohl öffentliche Aufgaben wahrnehmen als auch kommerzielle Aktivitäten durchführen. In solchen Fällen schreiben die Beihilfavorschriften eine getrennte Buchführung und eine angemessene Zuteilung der Kosten für die verschiedenen Aktivitäten vor. Das ist wichtig, um zu vermeiden, dass staatliche Mittel zur Quersubventionierung kommerzieller Aktivitäten verwendet werden.

Im Jahr 2012 startete die Europäische Kommission ein Programm zur Reform des Beihilferechts. Es handelt sich dabei um die bisher umfassendste und wichtigste Initiative zur Aktualisierung der Vorschriften und Verfahren über staatliche Beihilfen seit Inkrafttreten des EWR-Abkommens. Mit der Reform werden drei eng miteinander verbundene Ziele verfolgt. Zunächst soll sie einen Beitrag zum dringend benötigten Wachstum in Europa leisten. Zweitens soll sie bewirken, dass der Schwerpunkt der Durchsetzung der Beihilfavorschriften auf die Fälle gelegt wird, die die größten Auswirkungen auf den Binnenmarkt haben. Drittens soll sie eine Straffung der Regeln bewirken und so schnellere Entscheidungen ermöglichen.

In diesem Zusammenhang wird eine Reihe von Beihilfeleitlinien überarbeitet. Die Behörde wird ihrerseits aktiv an diesen Überarbeitungsverfahren teilnehmen und ähnliche Leitlinien erlassen, um Homogenität im EWR-Markt zu gewährleisten. 2013 werden folgende wichtige Leitlinien überarbeitet: Regionalbeihilfen, staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation, Umweltbeihilfen, Risikokapital und Breitbandausbau. Im Zuge der Annahme der neuen Leitlinien für Regionalbeihilfen wird die Behörde nach Anmeldung durch die EWR/EFTA-Staaten auch eine eingehende Prüfung ihrer neuen Regionalbeihilfepläne vornehmen.

Zusätzlich enthalten die Reformvorschläge über staatliche Beihilfen neue Bestimmungen zur Erlangung von Marktdaten und Informationen von Wirtschaftsteilnehmern. Schließlich zielt die Reform darauf ab, durch eine Erweiterung der



Gruppenfreistellungsverordnung größere Verantwortung an die nationalen Behörden zu übertragen. Änderungen am Verfahrensrahmen für staatliche Beihilfenkontrollen müssen von den EWR/EFTA-Staaten durch eine Überarbeitung des Protokolls 3 des Überwachungs- und Gerichtshofabkommens umgesetzt werden. Entsprechend sind für die Realisierung der ehrgeizigen Ziele des Reformprogramms gezielte Anstrengungen der EWR/EFTA-Staaten erforderlich. Sie müssen unter anderem dafür Sorge tragen, dass die erweiterte Gruppenfreistellungsverordnung angewendet, überwacht und korrekt gemeldet wird. Außerdem ist das Ziel einer schnelleren Entscheidungsfindung noch immer von den Bemühungen der EWR/EFTA-Staaten abhängig, die Stillhalte- und Anmeldepflichtungen einzuhalten sowie sicherzustellen, dass fristgerecht und vollständig auf Auskunftersuchen der Behörde geantwortet wird.

Finanzkrise in Island

Die drei größten isländischen Geschäftsbanken

In drei Entscheidungen im Juni und Juli genehmigte die EFTA-Überwachungsbehörde die Beihilfen, die für die Umstrukturierung der drei isländischen Geschäftsbanken (Íslandsbanki, Arion Bank und Landsbankinn) gewährt worden waren.

Diese endgültigen Entscheidungen bedeuten den Abschluss der drei größten staatlichen Beihilfefällen, mit denen sich die Behörde nach dem Zusammenbruch des isländischen Finanzsystems im Jahr 2008 befasst hat. Íslandsbanki, Arion Bank und Landsbankinn wurden gegründet, nachdem ihre Vorgänger Glitnir, Kaupthing Bank und Landsbanki Íslands im Oktober 2008 in Konkurs gegangen waren. Der Großteil des Inlandsgeschäfts sowie die Aktiva und Passiva der in Konkurs gegangenen Banken wurden auf die neuen Banken übertragen. Bei diesem Prozess gewährte der isländische Staat bestimmte Unterstützungsmaßnahmen. Dazu gehörten unter anderem Kapitalzuführungen, nachrangige Darlehen und spezielle Liquiditätseinrichtungen, zusammen mit einer unbegrenzten Staatsgarantie auf Einlagen bei inländischen Geschäftsbanken und Sparkassen.

Die Behörde beurteilte die Zulässigkeit der Beihilfen gemäß Artikel 61 Absatz 3, Buchstabe b des EWR-Abkommens, der Beihilfen zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines EWR-Staats erlaubt. Jede Bank musste einen Umstrukturierungsplan vorlegen, der die Wiederherstellung ihrer langfristigen Rentabilität, die Aufteilung der Reorganisationskosten zwischen Eigentümern, der Bank und dem Staat festlegt sowie die Begrenzung der Beihilfen auf das erforderliche Minimum nachweist. Zusätzlich mussten

Die Rolle der Behörde

Das Verbot staatlicher Beihilfen, das in Island, Liechtenstein und Norwegen gilt, wird von der Behörde durchgesetzt. Der Behörde kommt außerdem die Rolle zu, zu entscheiden, wie die Ausnahmen von diesem Verbot anzuwenden sind. Zur Durchsetzung der Vorschriften hat die Behörde gleichwertige Befugnisse und ähnliche Aufgaben wie die Europäische Kommission.

Pläne zur Gewährung staatlicher Beihilfen müssen vor ihrer Umsetzung bei der Behörde angemeldet werden. Die Behörde beurteilt dann, ob die Pläne staatliche Beihilfen beinhalten und untersucht, sollte dies der Fall sein, ob diese für eine Freistellung in Betracht kommen.

Von der Behörde im Bereich staatliche Beihilfen getroffene Entscheidungen werden auf der Website der Behörde und im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Maßnahmen eingeführt werden, um Wettbewerbsverzerrungen in ausreichendem Maße zu begrenzen: Die Banken halten sich während des Umstrukturierungszeitraums bei der Übernahme anderer Finanzinstitute zurück, Beteiligungen sowohl an Finanzinstituten als auch an sich in Umstrukturierung befindlichen Unternehmen müssen veräußert werden, und es müssen Maßnahmen zugunsten neuer und kleiner Konkurrenten im Finanzsektor ergriffen werden. Die isländischen Behörden haben sich zur Einführung von Gesetzesänderungen verpflichtet, um Bankkunden den Wechsel der Bank zu erleichtern und die Gebühren bei einem Bankwechsel zu reduzieren, und damit den Wettbewerb bei den Finanzdienstleistungen zu verbessern.

Beihilfen für Investmentfonds in Island

Im Juli 2012 befand die Behörde, dass staatliche Beihilfen an acht Investmentfonds in Island mit den EWR-Vorschriften vereinbar sind.

Aufgrund hoher Verluste und einem Run auf die Fonds durch die Anleger sprach die isländische Finanzaufsichtsbehörde (FME) im Oktober 2008 eine Empfehlung an die Verwaltungsgesellschaften aus, alle Nicht-OGAW-Fonds abzuwickeln. Anschließend übernahmen die staatseigenen Banken die von acht Investmentfonds, die von Tochtergesellschaften der Banken verwaltet wurden, gehaltenen Vermögenswerte im Gesamtwert von ISK 82,2 Mrd. (ca. EUR 536 Mio.). Die Vermögenswerte bestanden überwiegend aus Anleihen der zusammengebrochenen Banken oder von Unternehmen in deren Eigentum bzw. unter deren Kontrolle. Die



Anleger der betroffenen Fonds erhielten (je nach Fond) zwischen 60 % und 85 % des letzten notierten Wertes ihrer Fondsanteilszertifikate.

In ihrer Beurteilung des Falles befand die Behörde, dass die Transaktionen auf staatliche Beihilfen hinausliefen. Zum einen wurden sie mit Mitteln von Banken finanziert, die sich vollständig im Staatsbesitz befanden und zum anderen wurden sie von interimistischen Verwaltungsgremien kontrolliert, die sich hauptsächlich aus Staatsbediensteten zusammensetzten. Die Transaktionen wurden zu Bedingungen vorgenommen, die für Privatinvestoren nicht annehmbar gewesen wären, da der Wert der Vermögenswerte zu jener Zeit äußerst unsicher war.

Die Behörde beurteilte jedoch die staatlichen Beihilfen als mit Artikel 61 Absatz 3, Buchstabe b des EWR-Abkommens vereinbar. Im Oktober 2008 war der Finanzsektor in Island zusammengebrochen und die Regierung musste beim Versuch, die Wirtschaft zu stabilisieren, außerordentliche Maßnahmen ergreifen. Diese Maßnahmen waren bei dem Versuch, das Vertrauen in den Finanzsektor wiederherzustellen, notwendig und verhältnismäßig.

Isländische Investmentbanken

Im Dezember 2012 schloss die Behörde die förmliche Untersuchung von Krediten an die Investmentbanken Saga, VBS und Askar Capital ab.

Die Kredite im Gesamtbetrag von ISK 52 Mrd. (EUR 330 Mio.) wurden vom isländischen Finanzministerium im März 2009 zu Vorzugsbedingungen gewährt, um kurzfristige Lombard- und Wertpapierkredite der isländischen Zentralbank in langfristige Darlehen umzuschulden. Diese Kredite

waren unter anderem mit Anleihen der drei Geschäftsbanken Glitnir, Kaupthing und Landsbanki Íslands, die im Oktober 2008 in Konkurs gegangen waren, gesichert.

Ogleich die isländischen Behörden behaupteten, dass sie bemüht waren, die Interessen des Staates zu schützen und analog zum Verhalten eines privaten Kreditgebers gehandelt hätten, hegte die Behörde Zweifel, ob die vom Finanzministerium vereinbarten Konditionen marktüblich waren.

Die drei Investmentbanken befinden sich heute in Liquidation und haben ihre gesamte reguläre wirtschaftliche Tätigkeit eingestellt. Aus diesem Grund hätte eine Beurteilung der Beihilfemaßnahmen und deren Vereinbarkeit keinerlei Konsequenzen. Unter diesen Umständen hat die Behörde im Dezember 2012 entschieden, die Untersuchung einzustellen.

Was sind OGAW?

OGAW ist eine EU-Richtlinie, die ein allgemeines Regulierungssystem für Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren festlegt. OGAW-Fonds können in der gesamten EU vermarktet werden. Anlagen sind auf im öffentlichen Börsenhandel notierte Wertpapiere beschränkt. Viele Investmentfonds in Europa machen von der OGAW-Gesetzgebung Gebrauch.



Grundstücksverkäufe

Rückzahlung der Beihilfe für Haslemoen

Die Behörde forderte von Haslemoen AS die Rückzahlung von Beihilfen in Höhe von NOK 4,9 Mio. (EUR 670.000) wegen des Kaufs von Gebäuden unter Marktwert.

Die Gemeinde erwarb das Militärlager Haslemoen Leir vom norwegischen Staat im Jahr 2005 zu einem Preis von NOK 46 Mio. (EUR 6,3 Mio). Knapp ein Jahr später verkaufte es 29 der 44 Gebäude, die sich im inneren Teil des Haslemoen Leir-Lagers befinden, für NOK 4 Mio. (EUR 540.000) an Haslemoen AS weiter. Nach einer formellen Untersuchung im März 2012 kam die Behörde zu dem Schluss, dass der Verkauf unterhalb der Selbstkosten der Gemeinde, und folglich unter Marktwert durchgeführt worden war. Die unzulässigerweise gewährten Beihilfen zuzüglich Zinseszinsen konnten von den norwegischen Behörden vor dem Sommer erfolgreich zurückgefordert werden.

Freigabe für Oppdal-Verkauf erteilt

Im Mai 2012 kam die Behörde zu dem Schluss, dass der Verkaufspreis eines Grundstücks in der Gemeinde Oppdal keine staatlichen Beihilfen enthielt.

In diesem Fall verließ sich die Gemeinde auf die Wertermittlung zweier unabhängiger Sachverständiger. Diese schätzten, dass sich der Wert des Grundstücks im Bereich zwischen NOK 800.000 – 850.000 (EUR 110.000 – 116.000) bewegte. Bevor das Grundstück verkauft wurde, erhielt die Gemeinde jedoch ein entgegenstehendes höheres Angebot über NOK 3,1 Mio. (EUR 420.000) von einem Konkurrenten des vorgesehenen Käufers. Gleichwohl entschied die Gemeinde, das Grundstück ohne

Überprüfung des höheren Angebots für NOK 850.000 zu verkaufen. Daraufhin leitete die Behörde eine förmliche Untersuchung ein.

Die Behörde kam zu dem Schluss, dass der Konkurrent ein besonderes Interesse an dem Grundstück hatte und daher bereit war, einen überhöhten Preis für das Grundstück zu bezahlen, um das andere Unternehmen daran zu hindern, ein Konkurrenzgeschäft auf dem Grundstück zu errichten. Daher war das höhere Angebot nicht mit dem vom Käufer abgegebenen Angebot vergleichbar und konnte nicht als ausreichender Hinweis dafür dienen, dass der von den unabhängigen Sachverständigen ermittelte Wert des Grundstücks nicht dem Marktwert entsprach.

Grundstücksverkäufe

Die Leitlinien der Behörde bestimmen für die Beurteilung der Frage, ob ein Gebäude- oder Grundstücksverkauf durch die öffentliche Hand rechtswidrige staatliche Beihilfen beinhaltet, dass die Selbstkosten beim Erwerb des Objekts ein Indikator für den Marktwert sind. Dies gilt, solange zwischen Kauf und Verkauf nicht ein beträchtlicher Zeitraum vergangen ist.

Die Leitlinien sehen zwei Situationen vor, bei denen angenommen wird, dass der für das Objekt gezahlte Preis dem Marktwert entspricht und damit das Vorliegen staatlicher Mittel ausgeschlossen werden kann:

1. Der Verkauf ist durch ein bedingungsloses Bieterverfahren erfolgt;
2. Der Verkauf ist im Anschluss an eine Wertermittlung durch unabhängige Sachverständige erfolgt.





Staatliche Transportbeihilfen

Oslo Sporveier und Sporveisbussene

Im Dezember 2012 schloss die Behörde ihre Untersuchung von Beihilfen ab, die AS Oslo Sporveier und AS Sporveisbussene gewährt worden waren.

Im Anschluss an das Urteil des EFTA-Gerichtshofs im März 2012 nahm die Behörde die förmliche Untersuchung wegen Entschädigungen für fahrplanmäßige lokale Bustransportdienstleistungen in Oslo, die AS Oslo Sporveier und AS Sporveisbussene im Zeitraum von 1994 bis 2008 gewährt worden waren, wieder auf. Die Untersuchung umfasste auch eine Kapitalzuführung durch die Stadtverwaltung Oslo im Juni 2004, die zur Deckung der Unterfinanzierung von Pensionskonten für öffentliche wie private Dienstleistungen diente, sowie die Anwendung der Gruppenbesteuerungsvorschriften auf die Oslo Sporveier-Unternehmensgruppe. Die Behörde gelangte zu dem Schluss, dass die jährliche Entschädigung und die Kapitalzuführung aus dem Jahr 2004 bestehende Beihilfen darstellen, da sie auf der Grundlage einer bestehenden Beihilfenregelung gewährt wurden. Beide Maßnahmen wurden als mit dem EWR-Abkommen vereinbar angesehen, da sie lediglich die Kosten der öffentlichen Dienstleistung, abzüglich des erwirtschafteten Umsatzes und einschließlich eines angemessenen Gewinns abdeckten.

Hinsichtlich der Kapitalzuführung aus dem Jahr 2004, die zur Deckung der Unterfinanzierung von Pensionskonten für die kommerziellen Dienstleistungen diente, kam die Behörde zu dem Schluss, dass ein marktwirtschaftlich handelnder Kapitalgeber zu gleichen Bedingungen investiert hätte, weswegen kein tatsächlicher Vorteil vorliegt.

In Bezug auf die Anwendung der Gruppenbesteuerungsvorschriften und die von steuerlichen Ausnahmeregelungen herrührenden Vorteile kam die Behörde schließlich zu dem Schluss, dass diese Maßnahmen für als Gruppe organisierte Unternehmen gegenüber Einzelunternehmen einen selektiven Vorteil bieten. Dennoch entsprechen derartige Ausnahmeregelungen der Logik des Steuersystems, wenn man bedenkt, dass ein derartiges System eine ähnliche steuerliche Behandlung gestattet und sich nicht auf die steuerliche Neutralität zwischen den Unternehmen derselben Gruppe auswirkt.

Der Charterfonds für Nordnorwegen

Im Juni 2012 beschloss die Behörde, bezüglich der angemeldeten Beihilferegulierung für einen Charterfonds für Nordnorwegen ein formelles Prüfverfahren zu eröffnen.

Das Ziel der Regulierung besteht darin, die Nutzung der Flughäfen in Nordnorwegen zu steigern und zur regionalen Entwicklung der Region beizutragen. Es sind drei Provinzen betroffen: Nordland, Troms und Finnmark.

Die Provinzen werden einen Charterfonds einrichten, der einen Teil der Charterkosten für jeden Reiseveranstalter abdeckt, der Charterflüge nach Nordnorwegen durchführt. Bis zu 25% der Charterkosten können vom Charterfonds bezahlt werden, wenn sich am Ende der Charterflugreihe herausstellt, dass die Auslastung der Flugzeuge weniger als 80% betrug.

Die Leitlinien für Regionalbeihilfen sehen die Möglichkeit vor, in den am geringsten besiedelten Regionen Betriebsbeihilfen zur Bekämpfung der Entvölkerung zu gewähren. Die norwegischen Behörden haben argumentiert, dass die Regelung im Einklang mit den Leitlinien für Regionalbeihilfen der Behörde steht, da sie die Entvölkerung in Nordnorwegen verhindert bzw. verringert.

Die Behörde leitete eine formelle Untersuchung ein, da sie bezweifelt, dass eine Regelung, die Betriebsbeihilfen an Reiseveranstalter vorsieht, die u. U. außerhalb der wenig besiedelten Regionen ansässig sind, mit den Leitlinien für Regionalbeihilfen vereinbar ist.

Beihilfen für den Umweltschutz

Förderung für Fernwärmesysteme

Im Verlauf des Jahres 2012 genehmigte die Behörde staatliche Beihilfen für zwei Fernwärme-/Fernkälteprojekte in Norwegen. Die Projekte werden im Rahmen des norwegischen Programms für Energieprojekte gefördert.

Im Mai 2012 gab die Behörde grünes Licht für Beihilfen in Höhe von NOK 73,1 Mio. (EUR 10 Mio.) zugunsten von Akershus Energi Varme AS für die Errichtung und Erweiterung der Fernwärme- und Fernkälteinfrastruktur in Lillestrøm,



Strømmen und Nitteberg. Das Akershus-Projekt umfasst den Anschluss von 167 Endabnehmern an das Fernwärme- und Fernkältenetz. Der Wärmeteil wird schätzungsweise zu einer Verringerung des Primärenergieverbrauchs um 35 % und der Kälteteil zu einer Verringerung des Primärenergieverbrauchs um 10,7 % führen.

Im Dezember 2012 genehmigte die Behörde Beihilfen in Höhe von NOK 120,5 Mio. (EUR 17 Mio.) für Eidsiva Bioenergi AS zum Bau einer regenerativen Holz- und Bioöl betriebenen Fernwärmanlage in Gjøvik. Das Eidsiva-Projekt macht es möglich, eine Nettoverringerung von mindestens 17.417.000 Liter Öl pro Jahr und eine jährliche Verringerung der CO₂-Emissionen von mindestens 47.000 Tonnen zu erzielen. Ohne die Beihilfen wäre keines der beiden Projekte kommerziell rentabel.

Entwicklungsphase der CCS-Anlage in Mongstad

Die Behörde genehmigte die Finanzierung der Entwicklungsphase des norwegischen Staates für das industrielle CO₂-Abscheidungs- und Speicherungs- (Carbon Capture and Storage - CCS) -Projekt in Mongstad.

Endziel des Projekts ist die Abscheidung und Speicherung der CO₂-Emissionen von einer Raffinerie und einem Heizkraftwerk in Mongstad. In der aktuellen Phase werden vom norwegischen Staat Studien zur technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit einer CCS-Anlage im industriellen Maßstab finanziert.

Die Beihilfen für die Entwicklungsphase, die sich auf NOK 2,85 Mrd. (EUR 375 Mio.) belaufen, werden auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Staat, Gassnova und Statoil gewährt. Statoil ist verantwortlich für die Projektausführung und wird im Einklang mit den nationalen und EWR-Beschaffungsvorschriften Unteraufträge an Technologieanbieter und andere Lieferanten vergeben. Die Beihilfen sind zielgenau auf die Förderung der CO₂-Abscheidung und -Lagerung ausgerichtet, wobei mögliche Wettbewerbsverzerrungen und negative Auswirkungen auf den Handel begrenzt sind. Gassnova wird die Projektausführung lediglich überwachen, ohne in die wirtschaftlichen Aktivitäten eingebunden zu sein. Die Behörde ist daher der Ansicht, dass es sich bei den Mitteln, die Gassnova im Rahmen dieses Projekts zugewiesen werden (NOK 200 Mio. / EUR 27 Mio.), nicht um staatliche Beihilfen handelt.

Erneuerbare Energieproduktion: Södra Cell

Im April 2012 genehmigte die Behörde gemäß dem norwegischen Programm für Energieprojekte Umweltbeihilfen in Höhe von NOK 100 Mio. (ca. EUR 12,8 Mio.) an Södra Cell Tofte AS.

Umweltbeihilfen

Die EWR-Beihilfenvorschriften gestatten den EWR-Staaten die Förderung umweltpolitischer Ziele, wenn die Vorteile die potenziellen Wettbewerbsverzerrungen insgesamt überwiegen. Soweit die Beihilfebeträge bestimmte Schwellenwerte übersteigen, müssen die Maßnahmen bei der Behörde angemeldet werden, woraufhin sie einer eingehenden Prüfung gemäß den Beihilfenvorschriften unterzogen werden. Beihilfen zur Förderung von Fernwärme sind gemäß den Leitlinien für Umweltbeihilfen gestattet. Fernwärme ist ein System zur Verteilung von Wärme, die an einem zentralisierten Standort für den privaten und gewerblichen Wärmebedarf erzeugt wird. Sie wird als wichtiges Instrument angesehen, um die Verwendung von Elektrizität und Öl zu Heizzwecken zu reduzieren. Fernkälte hat, ähnlich wie die Fernwärme, die zentrale Erzeugung von Kühlungsenergie zum Ziel, die anschließend auf Gebäude in der Umgebung der Produktionsanlage verteilt wird. Fernkälte trägt zur Reduzierung der für Kühlzwecke, zum Beispiel für Klimaanlage, genutzten Elektrizität bei.

Södra Cell Tofte ist ein führender Hersteller von gebleichtem Sulfatzellstoff. Die Beihilfen ermöglichen es dem Unternehmen, die Nutzung von fossilen Brennstoffen durch selbst erzeugte Bioenergie zu ersetzen und damit die Nutzung herkömmlicher Energieträger zu beenden. Der überschüssige Strom wird an die Strombörse Nord Pool Spot verkauft.

Telekommunikation und Datenzentren

Gewährte Beihilfen an das Verne-Datenzentrum

Die Behörde ordnete eine Rückzahlung von ISK 440 Mio. (EUR 2,6 Mio.) durch Verne an, einem in der Datacenter-Industrie tätigen Unternehmen.

Im Juli 2012 beendete die Behörde ihre Untersuchung der Verträge, die Verne mit den zentralen und lokalen Behörden in Island und einem staatlich kontrollierten Versorgungsunternehmen abgeschlossen hatte. Sie gelangte zu der Auffassung, dass der Stromliefervertrag zwischen Verne und *Landsvirkjun*, dem nationalen Energieunternehmen, sowie der Pachtvertrag über 9,6 Hektar Land in der früheren NATO-Basis am Flughafen Keflavík in Reykjanesbær zu marktüblichen Konditionen abgeschlossen worden sind und keine staatlichen Beihilfen beinhalteten.

Hingegen befand die Behörde, dass Verne beim Kauf von fünf Industriegebäuden vom Staat im Jahr 2008 sowie mit einer kommunalen Vereinbarung über Ausnahmeregelungen bei der Grundsteuer und bei Straßenbauabgaben unvereinbare

staatliche Beihilfen gewährt worden waren. Daher ordnete die Behörde die Rückzahlung der staatlichen Beihilfen an. Die Rückforderung belief sich auf ISK 140 Mio. (EUR 82.000) für die Kommunalsteuern und ISK 300 Mio. (EUR 1,8 Mio.) für die Gebäude. Die isländischen Behörden haben die Entscheidung der Behörde vor dem EFTA-Gerichtshof angefochten.

Die Nutzung ehemaliger NATO-Glasfaserleitungen

Im November 2012 erteilte die Behörde grünes Licht für einen Vertrag zwischen der isländischen Regierung und dem Telekommunikationsunternehmen Og fjarskipti (Vodafone) über die Vermietung von ehemals Verteidigungszwecken vorbehaltenen Glasfaserleitungen.

Im April 2008 organisierte das staatliche Handelszentrum (*Ríkiskaup*) eine Ausschreibung für die Nutzung und den Betrieb von zwei der drei ehemals von der NATO genutzten Glasfaserleitungen. Auf der Grundlage der Ausschreibung wurde im Februar 2012 ein Vertrag mit Og fjarskipti abgeschlossen.

Nach Eingang einer Beschwerde beurteilte die Behörde die Transaktion und befand, dass der fragliche Mietvertrag auf der Basis eines weithin veröffentlichten und offenen Ausschreibungsverfahrens abgeschlossen worden war. Außerdem lag die von Og fjarskipti gemäß dem Vertrag bezahlte Miete deutlich über den Bereitstellungskosten des isländischen Staats für die kommerzielle Nutzung der Glasfasern. Auf dieser Grundlage kam die Behörde zu dem Schluss, dass der fragliche Vertrag keine Beihilfen beinhaltete.

Liechtenstein IP-Box

Im Dezember 2012 genehmigte die Behörde die Ausweitung einer liechtensteinischen Steuervergünstigung für Einnahmen aus geistigen Eigentumsrechten.

Die Behörde hatte die ursprüngliche Version der Regelung im Jahr 2011 als allgemeine Steuermaßnahme bewilligt, da diese nicht selektiv war und daher keine staatliche Beihilfe darstellte. Durch eine Gesetzesänderung weitete Liechtenstein die Steuervergünstigung auf Einnahmen aus Software und technischen bzw. wissenschaftlichen Datenbanken aus. Ziel der Maßnahme ist eine stärkere Förderung von Forschung und Entwicklung (FuE).



Die Behörde schließt nicht aus, dass bestimmte Wirtschaftssektoren in Liechtenstein mehr von der Maßnahme profitieren als andere. Allerdings liegt es in der Natur von Steueranreizen für FuE, dass sie lediglich die Firmen begünstigen, die derartige Investitionen vornehmen. Das führt solange nicht zu staatlichen Beihilfen, als die unterschiedliche Behandlung nicht über das hinausgeht, was sich mit der Logik des Steuersystems rechtfertigen lässt.

Die Behörde war der Auffassung, dass die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung allein auf den FuE-Aktivitäten der Empfänger basieren und nicht über das Ziel der Förderung bestimmter FuE-Aktivitäten hinausgehen.

Isländische Filmförderung

Im Juli 2012 genehmigte die Behörde Änderungen an der isländischen Filmförderregelung.

Die isländische Filmförderregelung ist 1999 in Kraft getreten und sieht vor, dass ein Teil der Produktionskosten nach der Produktion gegebenenfalls rückerstattet werden können (derzeit 20%). Im Dezember 2011 meldete Island bei der Behörde eine Änderung dieser Regelung an. Da diese erste Anmeldung einige Fragen aufgeworfen hatte, übermittelten die isländischen Behörden im Juni 2012 eine neue Anmeldung.

Die wesentlichen Änderungen betreffen die Bedingungen, die ein Film zum Erhalt der Förderung erfüllen muss, sowie die Verlängerung der Regelung bis zum 31. Dezember 2016. Um von der Förderregelung zu profitieren, muss ein Film im Rahmen einer kulturellen Prüfung eine Reihe von Bedingungen erfüllen. Die von den isländischen Behörden verabschiedete kulturelle Prüfung steht im Einklang mit den Entscheidungen der Behörde und der Europäischen Kommission. Die Behörde war daher der Auffassung, dass die geänderte Filmförderregelung den Vorschriften der Leitlinien über staatliche Beihilfen für Kinofilme und andere audiovisuelle Werke entspricht, so dass sie keine Einwände gegen deren Umsetzung erhoben hat.

Schiffslift auf den Westmännerinseln

Im Mai 2012 gelangte die Behörde zu dem Schluss, dass die Investition über ISK 370 Mio. (EUR 2,2 Mio.) für einen Schiffslift im Hafen der Westmännerinseln keine staatliche Beihilfe darstellt.

Im Jahr 2006 ging ein Schiffslift, der seit 1982 im Hafen der Westmännerinseln in Betrieb war, kaputt. Die Gemeinde



entschied, dass die gesamten Reparaturkosten von dem öffentlichen Unternehmen, das rechtmäßiger Eigentümer des Schiffslifts war, zu tragen waren.

Aufgrund einer eingegangenen Beschwerde untersuchte die Behörde den Fall und gelangte zu der Auffassung, dass der Schiffsift nicht isoliert von anderen wirtschaftlichen Aktivitäten betrachtet werden kann, die von dem öffentlichen Unternehmen im Hafen betrieben werden. Der Hafen wird als öffentliches Unternehmen betrieben, und seine Infrastruktur ist von grosser Bedeutung für verschiedene mit der Schifffahrt verbundene wirtschaftliche Aktivitäten.

Die isländischen Behörden haben erklärt, dass den Benutzern für Zugang und Nutzung der Infrastruktur Marktpreise in Rechnung gestellt werden und dass die Einnahmen aus diesen Gebühren die gesamten mit dem Betrieb des Schiffsifts verbundenen Kosten zuzüglich einer angemessenen Vergütung für das in die Reparaturen investierte Kapital abdecken sollen. Demzufolge wird bei der für die Nutzung des Schiffsifts verlangten Gebühr kein Vorteil gewährt.

Rückforderungsfälle

Gewährte staatliche Beihilfen an Hurtigruten

Im Dezember 2012 wurde das Verfahren zur Rückforderung der an Hurtigruten geleisteten Überkompensation abgeschlossen.

Am 29. Juni 2011 erließ die Behörde eine negative Entscheidung und forderte die Rückzahlung der Überkompensation, die für kommerzielle Aktivitäten an Hurtigruten geleistet worden war.

2008 hatten die norwegischen Behörden vereinbart, Hurtigruten zusätzliche Ausgleichsleistungen in der Form von jährlichen Zahlungen in Höhe von bis zu NOK 90 Mio. (EUR 12,3 Mio.) zu bezahlen. Die Behörde kam zu dem Schluss, dass diese zusätzlichen Ausgleichszahlungen nicht auf die Deckung der Kosten für die öffentlichen Dienstleistungen beschränkt waren, sondern auch die Kosten der kommerziellen Aktivitäten abdeckten. Da das Unternehmen keine getrennte Buchhaltung führte, konnte die Behörde den exakten Betrag der Überkompensation nicht ermitteln.

Im Laufe des Rückforderungsverfahrens haben die norwegischen Behörden der Behörde ein neues Modell zur Kostenzuweisung vorgelegt. Auf Grundlage dieses Modells konnten die norwegischen Behörden den exakten Betrag der Überkompensation inklusive der Zinsen auf die zu Unrecht gewährten Beihilfen ermitteln.

Nachdem die Behörde mit der Untersuchung der Beihilfemaßnahmen begonnen hatte, behielten die norwegischen Behörden einen erheblichen Betrag der voraussichtlichen zusätzlichen Ausgleichszahlungen zurück. Da die Beihilfen, die zur Abdeckung der gestiegenen Kosten der öffentlichen Dienstleistungen dienten, von der Behörde als rechtmässig eingestuft wurden (ca. NOK 260 Mio. / EUR 35,6 Mio.), konnten die norwegischen Behörden dem Unternehmen am Ende des Rückforderungsverfahrens weitere NOK 87,6 Mio. (EUR 12 Mio.) als zulässige Beihilfen zahlen. Die restlichen ca. NOK 144 Mio. (EUR 19,7 Mio.), die zwar bewilligt, aber nicht an das Unternehmen ausbezahlt worden waren, stellten unvereinbare staatliche Beihilfen dar und durften demzufolge nicht ausbezahlt werden.

Gewährte staatliche Beihilfen an Asker Brygge AS

Im August 2012 bestätigte der EFTA-Gerichtshof die Entscheidung der Behörde über die Rückzahlung der unvereinbaren staatlichen Beihilfen von Asker Brygge AS.

Im Juli 2011 schloss die Behörde eine formelle Untersuchung des Verkaufs eines Grundstücks durch die Gemeinde Asker an Asker Brygge ab. Das Grundstück wurde 2007 für einen Betrag von NOK 8,7 Mio. (EUR 1,2 Mio.) verkauft, ohne dass den Verkaufsverhandlungen ein öffentliches Bieterverfahren oder eine Bewertung durch einen unabhängigen Gutachter vorausgegangen war. Gemäß einem von der Gemeinde vorgenommenen nachträglichen unabhängigen Gutachten lag der Verkaufspreis unter dem Marktwert. Außerdem sah der Kaufvertrag einen Zahlungsaufschub von 70% des Verkaufspreises vor, ohne dafür Zinsen zu verlangen. Diese Bedingungen wären für einen privaten Investor nicht annehmbar gewesen. Der Verkauf eines Grundstücks unter Marktwert wird als staatliche Beihilfe angesehen und ist daher grundsätzlich nicht mit dem EWR-Abkommen vereinbar. Dementsprechend forderte die Behörde Asker Brygge AS zur Rückzahlung der erhaltenen, nicht gerechtfertigten staatlichen Beihilfen auf.

Den Betrag der 2011 gewährten Beihilfen in der Höhe der Differenz zwischen Markt- und Verkaufspreis haben die norwegischen Behörden bereits zurückerhalten. Der Vollzug der Rückzahlung der Beihilfen, die durch den Zahlungsaufschub von 70 % des Verkaufspreises gewährt worden waren, stand im Dezember 2012 allerdings noch aus.



Kapitel 4

WETTBEWERB

Hauptaktivitäten im Jahr 2012

In 2012 wurde die Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde im Fall Color Line rechtskräftig. Im Fall Norway Post entschied der EFTA-Gerichtshof zugunsten der Behörde. Infolge konnte die Behörde im Jahr 2012 Geldbußen in Höhe von annähernd EUR 30 Mio. einfordern.

Es wurden erhebliche Mittel zur Untersuchung potenzieller neuer Fälle eingesetzt. Die Behörde führte unangekündigte Inspektionen in den Geschäftsräumen zweier Unternehmen in Norwegen durch: Nord Pool Spot und Telenor. Die erste Inspektion wurde auf Ersuchen der Europäischen Kommission durchgeführt. Die zweite Inspektion betraf einen Fall, der derzeit von der Behörde untersucht wird.

Das Mandat des Anhörungsbeauftragten, der als Wahrer der grundlegenden Verfahrensrechte in Wettbewerbsfällen eine Schlüsselrolle spielt, wurde 2012 überarbeitet. Außerdem wurden neue Leitlinien über bewährte Vorgehensweisen bei der Durchführung von Wettbewerbsverfahren erlassen.

Zusätzlich erließ die Behörde neue Leitlinien für Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit. Diese Leitlinien stellen klar, unter welchen Umständen das Wettbewerbsrecht die verschiedenen Arten der Zusammenarbeit zwischen Wettbewerbern zulässt. Dieselben Leitlinien wurden im Jahr 2011 durch die Kommission erlassen.

Die Behörde war an verschiedenen nationalen Verfahren beteiligt, bei denen die EFTA-Wettbewerbsbehörden die Artikel 53 und 54 des EWR-Abkommens anwandten,

sowie an Verfahren, die gemäß den EWR-Wettbewerbsregeln in die Zuständigkeit der Europäischen Kommission fielen. Ausserdem beteiligte sie sich an Diskussionen über die Weiterentwicklung des Wettbewerbsrechts und über wettbewerbspolitischen Angelegenheiten im Rahmen des Europäischen Wettbewerbsnetzes.

Die Behörde besuchte 2012 die norwegische Wettbewerbsbehörde und hielt ein Seminar über aktuelle Entwicklungen im EWR-Wettbewerbsrecht ab.

Ausblick auf das Jahr 2013

Im Jahr 2013 wird die Behörde mit der Untersuchung des Falles fortfahren, der im Jahr 2012 infolge einer Inspektion der Geschäftsräume von Telenor in Norwegen eingeleitet wurde.

Die Behörde plant den Erlass einer neuen Mitteilung über die Durchführung von Vergleichsverfahren in Kartellfällen. Die Mitteilung wird die Regeln in Protokoll 4 des Überwachungs- und Gerichtsabkommens ergänzen, die es der Behörde gestatten, Kartellfälle im vereinfachten Verfahren zu behandeln.

Ganz allgemein wird die Behörde weiterhin in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Wettbewerbsbehörden die Märkte in den EWR/EFTA-Staaten überwachen, um sicherzustellen, dass in diesen Staaten tätige Unternehmen die EWR-Wettbewerbsregeln einhalten.



Die Wettbewerbsregeln des EWR-Abkommens

Die wesentlichen Wettbewerbsvorschriften des EWR-Abkommens sind nahezu identisch mit den entsprechenden Vorschriften des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und können wie folgt zusammengefasst werden:

- Das Verbot von Vereinbarungen oder Praktiken, die den Wettbewerb verzerren oder einschränken (Artikel 53 (1) EWRA), mit Ausnahme der für Verbesserungen erforderlichen Einschränkungen, die den Verbrauchern nützen und den Wettbewerb nicht ausschalten (Artikel 53 (3) EWRA);
- Das Verbot über die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung durch Marktteilnehmer (Artikel 54 EWRA);
- Die Bestimmung, dass für bestimmte große Fusionen und andere Unternehmenszusammenschlüsse eine vorherige Genehmigung eingeholt werden muss (Artikel 57 EWRA); und
- Das Verbot einzelstaatlicher Maßnahmen in Bezug auf öffentliche Unternehmen oder Unternehmen mit besonderen oder ausschließlichen Rechten, die den Artikeln 53 und/oder 54 EWRA widersprechen (Artikel 59 EWRA).

Die EWR-Wettbewerbsregeln werden im gesamten EWR von der Behörde und der Europäischen Kommission durchgesetzt. Die Zuständigkeit für die Behandlung einzelner Fälle ist zwischen

der Behörde und der Kommission auf Grundlage der im EWR-Abkommen festgelegten Regeln aufgeteilt.

Zusätzlich hat die Behörde die ausschließliche Kompetenz gegen einen EWR/EFTA-Staat vorzugehen, der in Bezug auf öffentliche Unternehmen mit besonderen oder ausschließlichen Rechten Maßnahmen trifft oder beibehält, die den Bestimmungen des EWR-Abkommens, einschließlich des Verbots wettbewerbswidriger Verhaltensweisen, widersprechen.

Die Behörde verfügt über dieselben Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse wie die Europäische Kommission, einschliesslich der Befugnis zur Verhängung von Geldbußen in der Höhe von bis zu 10 % des weltweiten Umsatzes von Unternehmen, die gegen die Wettbewerbsregeln verstoßen. Die für die Anwendung der EWR-Wettbewerbsregeln durch die Behörde relevanten Verfahrensregeln sind im Überwachungs- und Gerichtsabkommen geregelt.

Außerdem obliegt der Behörde die Aufsicht über die Anwendung der EWR-Wettbewerbsregeln durch die Wettbewerbsbehörden der EWR/EFTA-Staaten.

Auf der Website der Behörde stehen weitere Informationen über den EWR-Rechtsrahmen im Bereich Wettbewerb zur Verfügung: www.eftasurv.int/competition/competition-rules-in-the-eea/.





Neues Protokoll 4 zum Überwachungs- und Gerichtsabkommen

Im Jahr 2012 ist eine neue Version des Protokolls 4 zum Überwachungs- und Gerichtsabkommen in Kraft getreten. Protokoll 4 legt die Regeln über die Funktionen und Befugnisse der Behörde im Wettbewerbsbereich fest. Die Änderungen beinhalten neue Regeln über die Durchführung von Vergleichsverfahren in Kartellfällen. Die materiell-rechtlichen Regeln von Protokoll 4 sind aber im Wesentlichen unverändert geblieben. Das Protokoll ist auf der Website des EFTA-Sekretariats zu finden, www.efta.int.

Inspektionen bei Telenor

Im Dezember 2012 führte die Behörde in der Zentrale des norwegischen Telekommunikationsunternehmens Telenor ASA und seiner Tochtergesellschaft Telenor Norge AS unangekündigte Inspektionen durch.

Die Inspektion wurde im Zusammenhang mit einer Untersuchung möglicher Verstöße gegen die Wettbewerbsregeln des EWR-Abkommens durch Telenor in Bezug auf

die Bereitstellung von Mobilfunkdienstleistungen in Norwegen durchgeführt.

Die bei der Inspektion gewonnenen Informationen werden jetzt auf Anhaltspunkte für Verstöße gegen die EWR-Wettbewerbsregeln hin untersucht.

Inspektion von Unternehmen

Die Behörde hat die Befugnis, Unternehmen und Unternehmensvereinigungen zu inspizieren, wenn dies erforderlich ist, um die ihr im Bereich des Wettbewerbs übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Inspektionen stellen bei kartellrechtlichen Untersuchungen einen vorbereitenden Schritt dar und bedeuten nicht, dass das inspizierte Unternehmen sich tatsächlich wettbewerbswidrig verhalten hat. Während einer kartellrechtlichen Untersuchung werden die Verteidigungsrechte der Unternehmen in vollem Umfang gewahrt.





Wettbewerbsfälle am EFTA-Gerichtshof

Eine durch die Behörde ergangene Entscheidung kann vor dem EFTA-Gerichtshof vom Adressaten einer Entscheidung oder von anderen Personen, die direkt und individuell betroffen sind, angefochten werden.

Im Gegensatz zu den meisten anderen EWR-Rechtsgebieten richten sich die Entscheidungen der Behörde im Bereich des Wettbewerbs normalerweise nicht an einen EWR/EFTA-Staat, sondern an Unternehmen.

Unternehmen können innerhalb von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem ihnen die Entscheidung der Behörde mitgeteilt wurde, Nichtigkeitsklage vor dem EFTA-Gerichtshof erheben.

Im Anschluss an eine Klage auf Nichtigkeitserklärung einer Entscheidung wird die Behörde vom EFTA-Gerichtshof dazu aufgefordert, ihre schriftlichen Erklärungen in Form einer Klageerwidern abzugeben. In einer zweiten Runde von Schriftsätzen reicht die Klägerin ihre Erwidern auf die Klageerwidern ein, woraufhin die Gegenwidern der Behörde folgt.

Ausserdem können auch alle EWR-Staaten sowie die Europäische Kommission schriftliche Erklärungen beim EFTA-Gerichtshof einreichen. Das gleiche gilt für Drittparteien, die vom EFTA-Gerichtshof als Streithelfer zugelassen werden.

Basierend auf den Schriftsätzen wird vom EFTA-Gerichtshof als Vorbereitung ein Bericht für die mündliche Verhandlung erstellt. Die mündliche Verhandlung bietet den Richtern Gelegenheit, Fragen zu stellen, und erlaubt es den beteiligten Parteien, ihre Schriftsätze zu untermauern und Argumente zu erläutern bzw. zu entkräften.

Das Urteil im betreffenden Fall wird vom EFTA-Gerichtshof auf Grundlage der eingereichten schriftlichen und mündlichen Ausführungen gefällt. Gegen Urteile des EFTA-Gerichtshofes können keine Rechtsmittel eingelegt werden.

Norway Post-Entscheidung bestätigt

Im April 2012 bestätigte der EFTA-Gerichtshof die Entscheidung der Behörde, indem er feststellte, dass Norway Post seine marktbeherrschende Stellung im Paketzustellungsmarkt missbraucht hat.

Norway Post rief im September 2010 den EFTA-Gerichtshof an, um die von der Behörde auferlegte Geldbuße in Höhe von EUR 12,89 Mio. zu annullieren. Der Fall Norway Post (Fall E-15/10 *Posten Norge AS vs. EFTA-Überwachungsbehörde*) ist der erste Fall, in dem eine Entscheidung der Behörde, einem Unternehmen eine Geldbuße aufzuerlegen, vor dem EFTA-Gerichtshof angefochten wurde.

Der EFTA-Gerichtshof hielt die angefochtene Entscheidung der Behörde vom 14. Juli 2010 aufrecht. In dieser Entscheidung befand die Behörde, dass Norway Post seine marktbeherrschende Stellung mit Einführung ihres *Post i Butikk*- (Post-in-Shop)-Konzepts missbraucht hatte, indem Vereinbarungen getroffen wurden, die darauf abzielten Konkurrenten daran zu hindern, ihre eigenen Standorte für Paketzustellungen in den größeren Supermarkt-, Kiosk- und Tankstellenketten in Norwegen zu eröffnen.

Der EFTA-Gerichtshof bestätigte die Beurteilung des Verhaltens von Posten Norge durch die Behörde und stellte fest, dass neue Marktteilnehmer, um wirksam konkurrieren zu können, landesweite Zustellnetze aufbauen müssen. Zu diesem Zweck wären Kooperationen mit einem oder mehreren der marktführenden Lebensmittelmarkt-, Kiosk- oder Tankstellenketten von entscheidender Bedeutung. Durch die Abschottung des Zugangs zu einem beträchtlichen Teil dieser Ketten (circa 50%), sowohl durch Exklusivitätsverpflichtungen als auch indirekt durch die von Norway Post für seine Partner geschaffenen Anreize, bestand die Gefahr einer Einschränkung des Wettbewerbs. Unter diesen Umständen kam das Verhalten von Norway Post einem Missbrauch gleich.

Allerdings reduzierte der EFTA-Gerichtshof das Norway Post auferlegte Bußgeld von EUR 12,89 Mio. auf EUR 11,112 Mio. mit der Begründung, dass die Dauer des Verwaltungsverfahrens der Behörde zu lang gewesen sei.

In seinem Urteil hob der EFTA-Gerichtshof hervor, dass das Verfahren, das zur Auferlegung eines erheblichen Bußgeldes führt, die Verfahrensgarantien im Strafverfahren gemäss Artikel 6 der Europäischen Konvention über Menschenrechte respektieren muss. Insbesondere erfordert das Recht auf ein faires Verfahren, dass dem



EFTA-Gerichtshof die Möglichkeit zusteht, in jeglicher Hinsicht, sowohl hinsichtlich Sach- und Rechtsfragen, die angefochtene Entscheidung aufzuheben. Die Überprüfung des EFTA-Gerichtshofs beschränkt sich dabei nicht auf die Frage, ob die wirtschaftliche Beurteilung der Behörde offenkundig falsch ist.

Der Fall Color Line

Der norwegische Fährbetreiber Color Line zahlte eine Geldbuße, die dem Unternehmen wegen Verstoßes gegen die EWR-Wettbewerbsregeln auferlegt wurde.

Die Behörde schloss ihr Verfahren gegen Color Line Ende des Jahres 2011 ab. Sie stellte in ihrer Entscheidung fest, dass Color Line gegen die EWR-Wettbewerbsregeln verstoßen hatte, und verhängte eine Geldbuße in Höhe von EUR 18,8 Mio.

Der Fall der Behörde betraf eine Vereinbarung, die 1991 mit dem öffentlichen Hafen von Strömstad in Schweden geschlossen wurde. Mittels dieser Vereinbarung sicherte sich Color Line langfristigen exklusiven Zugang zu den Hafenanlagen im Strömstader Hafen. Mangels alternativer Häfen in dieser Region Schwedens wurden die Konkurrenten durch die Vereinbarung daran gehindert, diese Route im Wettbewerb mit Color Line zu bedienen.

Die Entscheidung der Behörde wurde 2012 rechtskräftig, da Color Line davon absah, sie vor dem EFTA-Gerichtshof anzufechten und die Geldbuße bezahlte.

Seit der Entscheidung der Behörde haben in den betreffenden Häfen neue Entwicklungen stattgefunden. Die Behörde überwacht diese Entwicklungen mit Blick auf die Sicherstellung der Einhaltung der EWR-Wettbewerbsregeln. Gegen Ende des Jahres wurde bekannt, dass Konkurrenten von Color Line Entschädigung für Schäden fordern, die ihnen aufgrund der Verstöße gegen die Wettbewerbsregeln seitens Color Line entstanden sind.

Transparentere Wettbewerbsverfahren

Die Behörde hat zwei Maßnahmen erlassen, die Transparenz, Fairness und Berechenbarkeit von Wettbewerbsverfahren erhöhen.

Die Maßnahmen wurden im Dezember 2012 erlassen und zielen auf mehr Interaktion zwischen den an Verfahren nach Artikel 53 und 54 des EWR-Abkommens beteiligten Parteien sowie auf die Stärkung der Mechanismen zur Wahrung der Verfahrensrechte der Parteien ab.

Die Maßnahmen geben praktische Hinweise zur Durchführung von Wettbewerbsverfahren vor der Behörde. Sie vermitteln den Parteien ein klares Bild, was sie auf den verschiedenen Stufen einer kartellrechtlichen Untersuchung erwarten können und verbessern damit deren Fähigkeit, mit den Diensten der Behörde zu interagieren.

Überarbeitung des Mandats des Anhörungsbeauftragten

Das überarbeitete Mandat des Anhörungsbeauftragten stärkt und erweitert die Rolle des Anhörungsbeauftragten. Der Anhörungsbeauftragte agiert unabhängig von der Direktion für Wettbewerb und staatliche Beihilfen und spielt eine entscheidende Rolle als Wahrer der Verfahrensrechte in Wettbewerbsverfahren.

Wenn sich Parteien über ihre Verfahrensrechte uneinig sind, können sie die Angelegenheit an den Anhörungsbeauftragten verweisen, der während des gesamten Verfahrens eine zentrale Rolle einnimmt.

Zu den wichtigsten Neuerungen zählen:

- Verstärkte Rolle bei der Vorbereitung und Durchführung von mündlichen Verhandlungen.
- Die effektive Ausübung von Verfahrensrechten während der gesamten Verhandlung, einschließlich der Untersuchungsphase, wird in Protokollen festgehalten.

- Das neue Mandat ermächtigt die Parteien ausdrücklich, sich bei kartellrechtlichen Vermittlungsverfahren an den Anhörungsbeauftragten zu wenden.

Auch während der Untersuchungsphase hat der Anhörungsbeauftragte einige neue Funktionen, diese umfassen insbesondere:

- Beantwortung von Fragen zur Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Unternehmen und deren externen Anwälten (anwaltliches Berufsgeheimnis).
- Intervention, wenn ein Unternehmen der Ansicht ist, dass es nicht über den Verfahrensstand informiert wurde.
- Die Parteien können die Angelegenheit an den Anhörungsbeauftragten verweisen, wenn sie der Ansicht sind, dass die Beantwortung von Fragen sie zwingen würden, einen Verstoß zuzugeben.
- Intervention bei Streitigkeiten in Bezug auf Fristverlängerungen zur Beantwortung von Informationsauskünften.

Bekanntmachung über bewährte Vorgehensweisen bei Kartellverfahren

Die Bekanntmachung enthält eine Anleitung zu bewährten Vorgehensweisen, die sicherstellen sollen, dass die Parteien während des gesamten Verfahrensverlaufs nach den Artikeln 53 und 54 EWR besser über den Verfahrensstand informiert sind. Ausserdem ist bereits im frühen Stadium eine größere Interaktion zwischen den Diensten der Behörde und den jeweiligen Parteien vorgesehen. Zu den bewährten Vorgehensweisen gehören:

- In den meisten Fällen eine frühere Eröffnung des formellen Verfahrens.
- Sitzungen zum Verfahrensstand an wichtigen Stellen des Verfahrens.
- Offenlegung wichtiger Einreichungen in der Untersuchungsphase.
- Öffentliche Bekanntgabe der Eröffnung und des Abschlusses von Verfahren und des Versands der Mitteilung der Beschwerdepunkte.
- Benachrichtigung der von der Mitteilung der Beschwerdepunkte betroffenen Parteien über die Hauptparameter für eine mögliche Verhängung von Geldbußen.
- Orientierungshilfen für das Vermittlungsverfahren.
- Verbesserter Zugang zu „wichtigen Einreichungen“ von Klägern oder Drittparteien im Vorfeld zur Mitteilung der Beschwerdepunkte.

Horizontale Zusammenarbeit

Im Mai 2012 verabschiedete die Behörde neue Leitlinien, um klarzustellen, welche Arten von Zusammenarbeit zwischen Wettbewerbern gemäß den Wettbewerbsregeln im EWR-Abkommen zulässig sind.

Eine Zusammenarbeit zwischen Wettbewerbern kann u. U. schädliche Auswirkungen für die Verbraucher haben und den Wettbewerb einschränken. Sie kann jedoch auch Synergien erzeugen, die zu niedrigeren Preisen, größerer Auswahl und besseren Produkten zugunsten der Verbraucher führen.





Die neuen Regeln sollen Zusammenarbeit verhindern, die zu höheren Preisen, geringerer Auswahl und geringerer Innovation führt, und solche fördern, die Verbesserungen und wirtschaftlichem Fortschritt dient.

Zusammenarbeit mit nationalen Behörden

2012 wurde die Behörde über vier neue Untersuchungen der EFTA-Wettbewerbsbehörden informiert. Ein Entscheidungsentwurf wurde von der Behörde überprüft.

Die nationalen Wettbewerbsbehörden und Gerichte in den EWR/EFTA-Staaten wenden die Artikel 53 und 54 EWR-Abkommen parallel zu den gleichwertigen nationalen Wettbewerbsregeln an. Um eine kohärente und effiziente Anwendung dieser Bestimmungen sicherzustellen, werden die Aktivitäten der Behörde mit denjenigen der nationalen Wettbewerbsbehörden über das EFTA-Netzwerk von Wettbewerbsbehörden koordiniert. Zwar verfügt Liechtenstein über keine Wettbewerbsbehörde zur Durchsetzung der EWR-Wettbewerbsregeln, es beteiligt sich aber dennoch zusammen mit den Wettbewerbsbehörden Islands und Norwegens am EFTA-Netzwerk.

Die Mitglieder des Netzwerks informieren sich gegenseitig über neue Untersuchungen, wenn sie nach den Artikeln 53 und 54 EWR-Abkommen vorgehen. Die nationalen Behörden haben die EFTA-Überwachungsbehörde im Jahr 2012 über vier solche Untersuchungen in Kenntnis gesetzt.

Vor dem Erlass von Entscheidungen in Anwendung von Artikel 53 und/oder 54 EWR-Abkommen müssen die Wettbewerbsbehörden der EWR/EFTA-Staaten der Behörde den Entscheidungsentwurf vorlegen. Eine abschließende Entscheidung kann nur erlassen werden, nachdem der Behörde Gelegenheit zum Kommentar eingeräumt worden

ist, um sicherzustellen, dass die Artikel 53 und 54 EWR-Abkommen im gesamten EWR in konsistenter Weise angewandt werden.

Im Jahr 2012 wurde ein solcher Entscheidungsentwurf von der Behörde geprüft. Die isländische Wettbewerbsbehörde kam in dieser Entscheidung zum Schluss, dass die Preispolitik des isländischen Telekommunikationsbetreibers Síminn im isländischen Mobilfunkmarkt insofern missbräuchlich war, als dass sie zu einer Kosten-Preis-Schere geführt hat. Nach Rücksprache mit der Behörde erließ die isländische Wettbewerbsbehörde eine Entscheidung, in der sie befand, dass Síminn sowohl gegen Artikel 54 EWR als auch gegen die entsprechende Bestimmung im isländischen Wettbewerbsgesetz verstoßen hatte und verhängte eine Geldbuße in Höhe von ISK 440 Mio. (EUR 2,5 Mio.).

In einem anderen Fall konsultierte das für Wettbewerbsangelegenheiten zuständige norwegische Ministerium die Behörde in der Frage, ob die Zusammenarbeit zwischen zwei Busbetreibern auf der Strecke zwischen Bergen und Stavanger (Kystbussen) geeignet sei, den Handel zwischen EWR-Staaten in einem solchen Ausmaß zu beeinträchtigen, dass die EWR-Wettbewerbsregeln angewandt werden müssten. Nach Rücksprache mit der Behörde entschied das norwegische Ministerium aufgrund des konkret vorliegenden Sachverhalts, dass die EWR-Wettbewerbsregeln nicht anwendbar seien. In seiner abschließenden Entscheidung hob das norwegische Ministerium die Entscheidung der norwegischen Wettbewerbsbehörde auf, in der die Zusammenarbeit als Verstoß gegen das norwegische Wettbewerbsgesetz qualifiziert wurde.

Nationale Gerichte in den EWR/EFTA-Staaten können die Behörde um Unterstützung in Fragen der Anwendung der EWR-Wettbewerbsregeln ersuchen, wenn sie dies für notwendig erachten, um in einem bestimmten Fall zu einer Entscheidung zu gelangen. Im Jahr 2012 hat jedoch kein

Gericht in den EWR/EFTA-Staaten von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Kollaboration mit EU-Kommission

Zur Durchsetzung der EWR-Wettbewerbsregeln arbeitete die Behörde eng mit der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission zusammen.

Vorschriften über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und der Behörde im EWR-Abkommen ermöglichen es der Behörde und den Wettbewerbsbehörden der EWR/EFTA-Staaten, sich an Diskussionen zur Wettbewerbspolitik auf EU-Ebene zu beteiligen, insbesondere im Rahmen des Europäischen Wettbewerbsnetzes (European Competition Network - ECN). Ausserdem ist die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und der Behörde vorgesehen, wenn eine der beiden Behörden die EWR-Wettbewerbsregeln in einem konkreten Fall anwendet.

Die Kommission wendet in einer erheblichen Anzahl von Fällen neben den EU-Wettbewerbsregeln auch EWR-Wettbewerbsregeln an. Solche von der Kommission behandelten Fälle können erhebliche Auswirkungen auf Märkte und Marktteilnehmer in den EWR/EFTA-Staaten haben. Die EWR-Regeln über die Zusammenarbeit in Wettbewerbsfällen gewährleisten, dass sich die Behörde und die EWR/EFTA-Staaten in Fällen, die das Gebiet der EWR/EFTA-Staaten betreffen, Gehör verschaffen können.

Fusionsfälle im Jahr 2012

Fusionen von Unternehmen werden auf europäischer Ebene untersucht, wenn ihr weltweiter und europa-weiter Jahresumsatz bestimmte Schwellenwerte übersteigt. Die Zuständigkeitsregeln sind derart ausgestaltet, dass in der Praxis die Europäische Kommission für die Beurteilung von Fusionen gemäß dem EWR-Abkommen zuständig ist. Die Behörde ist aufgrund der EWR-Regeln über Zusammenarbeit an Fusionsfällen beteiligt.

Ein Fusionsfall, an dem die Behörde im Jahr 2012 beteiligt war, betraf die Übernahme des Medizinprodukteunternehmens Synthes durch Johnson & Johnson. Nach Durchführung einer eingehenden Untersuchung der Transaktion genehmigte die Kommission, unterstützt durch die Behörde, die Übernahme mit der Zusicherung von Johnson & Johnson, seine gesamte EWR-Traumasparte zu veräußern.

Kartellfälle im Jahr 2012

Aufgrund der Vorschriften über die Zusammenarbeit gemäß dem EWR-Abkommen ist die Behörde ebenfalls an Fällen beteiligt, bei denen die Europäische Kommission die Artikel 53 und 54 des EWR-Abkommens anwendet.

Unangekündigte Inspektionen stellen einen vorbereiteten Schritt für Untersuchungen von mutmaßlichen Wettbewerbsbeschränkungen dar. Im Februar 2012 führte die Behörde auf Antrag der Kommission eine unangekündigte Inspektion im Zusammenhang mit einer Untersuchung der europäischen Strombörsen durch. Strombörsen stellen Dienstleistungen bereit, die den Handel mit Elektrizität auf Großhandelsebene erleichtern. Die Kommission hielt es für möglich, dass die daran beteiligten Unternehmen gegen die Wettbewerbsregeln des EWR-Abkommens und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union verstoßen haben könnten. Ende des Jahres war die Untersuchung des Falles durch die Kommission noch immer anhängig.

Des Weiteren war die Behörde an drei Fällen der Kommission beteiligt, in denen Verpflichtungszusagen auferlegt wurden, die von Unternehmen zur Ausräumung wettbewerbsrechtlicher Bedenken gemacht wurden. Der erste Fall betraf Vereinbarungen über den Weiterverkauf von E-Books zwischen Apple und vier internationalen Verlagen. Im zweiten Fall bot Rio Tinto Verpflichtungszusagen an, um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken in Bezug auf die Märkte für Aluminiumschmelzanlagen auszuräumen. Der dritte Fall betraf die Lizenzierung von Thomson Reuters Instrument Codes, die von Finanzinstituten zur Abfrage von Daten aus Thomson Reuters Echtzeit-Dateneinspeisungen verwendet werden.





Kapitel 5

RECHTLICHE ANGELEGENHEITEN

Einleitung

Im Jahr 2012 sind 15 neue Fälle beim EFTA-Gerichtshof eingegangen. Diese nachstehend aufgeführten Fälle zeigen, wie unterschiedlich die auftretenden Probleme im EWR-Recht und ihre Bedeutung für Privatpersonen und Wirtschaftsteilnehmer im gesamten EWR sind.

Wie üblich nahm die EFTA-Überwachungsbehörde an allen Fällen vor dem EFTA-Gerichtshof teil. Die Behörde trat entweder als Partei auf oder nahm systematisch schriftlich und mündlich zu Verfahren Stellung, bei denen nationale Gerichte aus Island, Liechtenstein und Norwegen um die Klärung spezifischer Fragen des EWR-Rechts ersuchten.

Obwohl die Gesamtzahl der im Jahr 2012 eingereichten Fälle geringfügig niedriger war als in den beiden vorangegangenen Jahren (15 gegenüber 19 im Jahr 2011 und 18 im Jahr 2010), erforderten einige der von der oder gegen die Behörde eingebrachten neuen Fälle zusätzliche Ressourcen. Wegen Interimsverfahren wie beispielweise Streithilfeanträgen oder Anträgen auf Vorlage von Beweismitteln und Erläuterungen seitens der Behörde mussten ergänzende Schriftsätze erstellt werden.

Im Jahr 2012 feierte der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) seinen sechzigsten Geburtstag. Aus äußerst bescheidenen Anfängen heraus - 1954 wurde das erste Urteil verkündet - schaffte er mit sorgfältig ausgearbeiteten Urteilen sukzessive die Grundlage für das heutige EU-Recht und insbesondere das Recht

Neue Fälle beim EFTA-Gerichtshof im Jahr 2012

Fall E-15/12, Jan Anfinn Wahl gegen den isländischen Staat

Verbietet es das EWR-Recht Island, EWR-Bürgern, die Mitglieder des Hells Angels Motorcycle Club sind, die Einreise zu verweigern?

Fall E-14/12, EFTA-Überwachungsbehörde gegen Liechtenstein

Versäumnis Liechtensteins nationale Vorschriften zu ändern, die ausländische Personalvermittlungsagenturen gegenüber inländischen benachteiligen.

Fall E-13/12, EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island

Versäumnis Islands, Richtlinie 90/167/EWG zur Festlegung der Bedingungen für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Fütterungsarzneimitteln umzusetzen.

Fall E-12/12, EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island

Versäumnis Islands, Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge umzusetzen.

Fall E-11/12, Beatrix Koch, Dipl.-Kfm. Lothar Hummel und Stefan Muller gegen Swiss Life (Liechtenstein) AG

Zu Fragen spezieller Bedingungen und Informationspflichten von Lebensversicherern gegenüber ihren Versicherungsnehmern gemäß Richtlinie 2005/83/EG über Lebensversicherungen.

Fall E-10/12, Yngvi Hardarson gegen Askar Capital hf

Klarstellung der Art und Weise, in der Arbeitgeber ihre Mitarbeiter gemäß Richtlinie 91/533/EWG über Änderungen an ihren Arbeitsverträgen informieren müssen.

Fall E-9/12, Island gegen EFTA-Überwachungsbehörde

Berufung gegen eine Entscheidung der Behörde, nach der Island rechtswidrige staatliche Beihilfen von Verne Real Estate ehf zurückfordern muss, weil ein bestimmtes Grundstück unter Marktpreis verkauft wurde.



des Binnenmarktes. Im Jahr 2012 fällte der EuGH sieben Urteile, die ausdrücklich die Auslegung und Anwendung des EWR-Abkommens zum Gegenstand hatten.

Vor dem EFTA-Gerichtshof hat die mündliche Verhandlung im Fall Icesave viel Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Das Urteil des EFTA-Gerichtshofs in dieser Rechtssache wird in diesem Kapitel auf Seite 50 behandelt. Ausserdem hat der EFTA-Gerichtshof im Jahr 2012 15 weitere Urteile gefällt. Sieben dieser Fälle waren von der oder gegen die Behörde eingebracht worden.

In vier norwegischen Fällen bestätigte der EFTA-Gerichtshof die Entscheidungen der Behörde; diese betrafen Beihilfen durch einen Grundstücksverkauf, die Inhaberschaft an Börsen, den Missbrauch einer marktbeherrschenden

Stellung sowie unrechtmäßige Beihilfen für den Küstendampfer Hurtigruten (siehe Seite 50). Ebenfalls Bestand hatte eine Entscheidung der Behörde über staatliche Beihilfen zur Besteuerung von Investmentgesellschaften in Liechtenstein.

Eine Entscheidung der Behörde zur Genehmigung von Beihilfemaßnahmen für einen kommunalen Anbieter von digitalen Lernmaterialien, Nasjonal Digital Læringsarena (NDLA), wurde hingegen vom EFTA-Gerichtshof ebenso aufgehoben wie eine Entscheidung, mit der die Behörde, den Zugang der Öffentlichkeit zu bestimmten Inspektionsdokumenten im Kartellrechtsverfahren gegen die norwegische Post verweigert hatte (siehe Seite 51).

Fall E-8/12, Schenker gegen EFTA-Überwachungsbehörde

Berufungen gegen drei Schreiben der Behörde, in denen die Behörde der Öffentlichkeit den Zugang zu Dokumenten über eine kartellrechtliche Ermittlung und zu anderen Dokumenten verweigerte. Siehe ebenfalls Fall E-7/12.

Fall E-7/12, DB Schenker gegen EFTA-Überwachungsbehörde

Angebliche Unterlassung der Behörde, sich mit einem Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten einer kartellrechtlichen Ermittlung zu befassen, und Klage auf Ersatz bestimmter Anwaltskosten als Schadensersatz. Siehe ebenfalls Fall E-8/12.

Fall E-6/12, EFTA-Überwachungsbehörde gegen das Königreich Norwegen

Versäumnis Norwegens, seine Praxis zu ändern, wonach im Ausland lebende alleinerziehende Eltern von staatlichen Kindergeldleistungen ausgeschlossen werden.

Verbundene Rechtssachen E-4/12 und E-5/12, Risdal Touring AS, Konkurrenten.no AS gegen EFTA-Überwachungsbehörde

Berufungen gegen eine E-Mail und ein Schreiben der Behörde, in denen sie der Öffentlichkeit den Zugang zu Dokumenten einer Untersuchung betreffend staatliche Beihilfen verweigert.

Fall E-3/12, Staten v/Arbeidsdepartementet gegen Stig Arne Johnsson

Ist der Anspruch auf nationale Arbeitslosenunterstützung davon abhängig, ob die betreffende Person in Norwegen wohnhaft bzw. physisch anwesend ist?

Fall E-2/12, HOB-vín ehf. gegen Áfengis- og tóbaksverslun ríkisins (ÁTVR)

Verbietet es das EWR-Recht dem zuständigen isländischen Staatsmonopol, den Verkauf von Getränken mit „erotischen Abbildungen“ auf dem Etikett und anderen alkoholischen Getränken, die nicht speziell als solche gekennzeichnet sind, zu untersagen?

Fall E-1/12, Den Norske Forleggerforening gegen EFTA-Überwachungsbehörde

Berufung gegen die Entscheidung der Behörde, wonach es sich bei den an Nasjonal Digital Læringsarena in Norwegen gewährten Mitteln und Vermögenswerten nicht um staatliche Beihilfen handelt.

Fall E-14/10, KOSTEN – Konkurrenten.no AS gegen EFTA-Überwachungsbehörde

Kostenfestsetzung des EFTA-Gerichtshofs im Anschluss an sein Urteil im Fall E-14/10 Konkurrenten.no gegen die Behörde.



Komitologie

Auf Vorschlag der Behörde verabschiedete der Ständige Ausschuss der EFTA-Staaten neue Beratungs- und Untersuchungsregeln für sogenannte „Komitologie“-Beschlüsse.

Komitologie bezieht sich auf ein Verfahren, mit dem EWR-Recht durch beschlüsse von sogenannten Komitologieausschüsse geändert oder angepasst wird. Die EWR/EFTA-Staaten sind in den von der Behörde geleiteten Ausschüssen vertreten. Das Komitologieverfahren greift, wenn EWR-Rechtsakte vorsehen, dass die EWR/EFTA-Staaten die Behörde in der Wahrnehmung ihrer Durchsetzungsbefugnisse kontrollieren.

In seiner Entscheidung Nr. 3/2012/SC vom 26. Oktober 2012 hat der Ständige Ausschuss der EWR/EFTA-Staaten das Verfahren modernisiert und es den für die Europäische Kommission kraft Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 geltenden Regeln angepasst. Die vier früheren Verfahrensarten (Beratungsausschussverfahren, Verwaltungsausschussverfahren, Regelungsausschussverfahren und Regelungsausschussverfahren mit parlamentarischer Kontrolle) wurden durch lediglich zwei Verfahren ersetzt: das Beratungsverfahren und das Prüfverfahren.

Die Behörde schlug vor, dass der Ständige Ausschuss zudem alle bisherigen Entscheidungen über die Bildung von Ausschüssen aufheben und sie durch eine neue Einzelentscheidung ersetzen sollte, mit der pro Anhang zum EWR-Abkommen je ein Ausschuss eingerichtet wird. Dies war notwendig, weil zuvor viele Ausschüsse gebildet bzw. ernannt worden waren, die keine praktischen Funktionen mehr erfüllten. Dieser Vorschlag der Behörde wurde vom Ständigen Ausschuss mit Entscheidung Nr. 4/2012/SC vom 26. Oktober 2012 angenommen.

Die Behörde wird den Ausschüssen neue, standardisierte Verfahrensregeln vorschlagen, wenn sie zum ersten Mal einberufen werden.

Hurtigruten-Urteil

Der EFTA-Gerichtshof bestätigte die Entscheidung der Behörde, wonach Hurtigruten rechtswidrige staatliche Beihilfen erhalten hat.

Hurtigruten ist eine kommerzielle Kreuzfahrtroute, die die norwegische Küste von Bergen im Süden nach Kirkenes im Norden abfährt; und auf derselben Strecke mit denselben



Schiffen einen subventionierten, öffentlichen Fährdienst durchführt. Angesichts finanzieller Schwierigkeiten des Unternehmens wurde der zunächst ausgeschriebene Vertrag über den subventionierten Fährdienst aus dem Jahr 2004 im Jahr 2008 neu verhandelt, und es wurden weitere Ausgleichszahlungen vom Staat gewährt. Die Behörde untersuchte, ob der kommerzielle Betrieb von Hurtigruten mit dieser zusätzlichen Finanzierung quersubventioniert wurde. Im Juni 2011 stellte die Behörde tatsächlich rechtswidrige staatliche Beihilfen fest und gab Norwegen auf, alle Quersubventionierungen von dem Unternehmen zurückzufordern.

Sowohl Hurtigruten als auch der norwegische Staat fochten die Entscheidung der Behörde aus einer Reihe von Gründen an, u.a. dass keine Beihilfen vorlägen, und dass, falls dies doch der Fall sein sollte, diese gerechtfertigt werden könnten.

Der EFTA-Gerichtshof bestätigte hingegen in seinem Urteil vom Oktober 2012 die Entscheidung der Behörde in vollem Umfang.

Das Icesave-Urteil

Island war nicht verpflichtet, die Zahlung einer Mindestentschädigung an die Einleger der zusammengebrochenen isländischen Online-Bank Icesave sicherzustellen.

Nach dem Zusammenbruch des isländischen Bankensektors im Jahr 2008 ergriff die isländische Regierung Maßnahmen zum Schutz der einheimischen Einleger und zur Weiterführung des regulären Bankgeschäfts in Island trotz der Krise. Neben anderen Maßnahmen wurden die Inlandseinlagen der Landsbanki Íslands hf. („Landsbanki“) auf eine neue Bank übertragen. Die Einlagen bei Landsbankis Online-Filialen in den Niederlanden und Großbritannien, bekannt als Icesave, wurden jedoch nicht übertragen und waren damit nicht mehr verfügbar.

Gemäß den EWR-Regeln hätte Islands Garantiefonds für Ein- und Anleger in der Folge den Mindestgarantiebetrag

von EUR 20.000 pro Icesave-Anleger auszahlen müssen. Die maßgeblichen Regeln der Einlagensicherungsrichtlinie sind seit 1999 Bestandteil des isländischen Rechts. Gleichwohl wurden keine Zahlungen an die Icesave-Einleger geleistet, und die niederländischen und britischen Behörden beschlossen, einzuschreiten und stattdessen Entschädigungen auszuzahlen.

Im Dezember 2011 erhob die Behörde Klage gegen Island, in der sie den EFTA-Gerichtshof ersuchte, festzustellen, dass Island seinen aus der Richtlinie fließenden Verpflichtungen nicht nachgekommen sei. Die Behörde argumentierte, dass Islands Ungleichbehandlung von ausländischen und inländischen Anlegern der Landsbanki diskriminierend war. Die Europäische Kommission schloss sich der Klage der Behörde als Streithelferin an.

In seinem Urteil wies der Gerichtshof die Klage der Behörde ab. Er befand, dass die Richtlinie in der Fassung, die für den Fall maßgeblich ist, dem isländischen Staat keine Verpflichtung auferlegte, Zahlungen an die Einleger der Landsbanki-Filialen in den Niederlanden und Großbritannien zu leisten, wenn der nationale Einlagensicherungsfonds selbst zahlungsunfähig war.

Des Weiteren befand der Gerichtshof, dass Island nicht gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung verstoßen habe, da sich die inländischen Einleger und die Einleger in den Icesave-Filialen nicht in einer vergleichbaren Situation befänden. Ihre jeweilige Situation war gemäß dem EFTA-Gerichtshof unterschiedlich, da die inländischen Einleger auf eine neue

Bank übertragen worden seien und nie den Zugang zu ihren Einlagen verloren hätten. Aus diesem Grund hätten sie keine Entschädigung aus dem Einlagensicherungsfonds benötigt.

Abschließend befand der Gerichtshof, dass die Übertragung der inländischen Einleger auf die neue Bank grundsätzlich keine Frage war, die der Gerichtshof zu prüfen hatte. Sollte diese eine Diskriminierung zwischen Einlegern bewirkt haben, hätte diese durch die Umstände des finanziellen Zusammenbruchs gerechtfertigt werden können, um den isländischen Bankensektor zu retten.

Urteil über den Zugang zu Dokumenten

Der EFTA-Gerichtshof hob eine Entscheidung der Behörde auf, der Öffentlichkeit den Zugang zu Dokumenten zu verweigern, welche die Behörde im Zusammenhang mit einer kartellrechtlichen Ermittlung erlangt hatte.

Das Transport- und Logistikunternehmen DB Schenker beantragte bei der Behörde, ihm Kopien sämtlicher Dokumente der Ermittlungsakte bezüglich des Missbrauchs einer beherrschenden Stellung durch Norway Post zur Verfügung zu stellen. DB Schenker argumentierte, dass es diese Dokumente benötige, um seine Folgeklage auf Schadenersatz gegen Norway Post vor den norwegischen Gerichten zu untermauern.

Die Behörde gewährte gemäß ihren Regeln über den öffentlichen Zugang zu Dokumenten Zugang zu den meisten





Dokumenten, lehnte aber die Aushändigung jener Dokumente ab, die sie während einer Durchsuchung der Geschäftsräume von Norway Post im Jahr 2004 erlangt hatte. Die Ablehnung wurde damit begründet, dass der Zugang der Öffentlichkeit zu diesen Unterlagen die Privatsphäre und Integrität von Privatpersonen beeinträchtigen würde, die an den Praktiken von Norway Post beteiligt waren, und dass die Dokumente kommerziell sensible Informationen enthielten.

In seinem am 21. Dezember 2012 verkündeten Urteil befand der EFTA-Gerichtshof, dass die Behörde Unrecht hatte, die Durchsuchungsunterlagen nicht offenzulegen, und dass sie sich auf keine der möglichen Ausnahmen stützen könne, um die Offenlegung zu verweigern. Zudem befand der EFTA-Gerichtshof, dass die Behörde nicht genügend berücksichtigt habe, dass die private Durchsetzung des Wettbewerbsrechts und die institutionelle Transparenz übergeordnete öffentliche Interessen für die Offenlegung darstellen.

Aktivitäten der EU-Gerichte

Da der Europäische Gerichtshof (EuGH) der Wächter des EWR-Abkommens in der EU-Rechtsordnung ist, nahm die Behörde abermals an einer Reihe ausgewählter Fälle vor den Gerichten der Europäischen Union teil, die besondere Auswirkungen auf das EWR-Recht und seine zukünftige Entwicklung haben.

Die Behörde hat in fünf Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH schriftlich Stellung genommen. Dazu gehörte ein belgischer Fall über Ladenöffnungszeiten am Sonntag (C-559/11 *Pelkmans Turnhout*) und ein niederländischer Fall über den Umfang und die Bedeutung des neuen Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (C-518/11 *UPC Nederland*).

Im Fall C-536/11 *Donau Chemie* argumentierte die Behörde, dass die österreichische Vorschrift, wonach Kartellanten die Möglichkeit haben, Geschädigten den Zugang zu öffentlichen Gerichtsakten schlichtweg zu verweigern, der Abwägung von öffentlichen und privaten Interessen, die nach EU-Wettbewerbsrecht erforderlich ist, nicht gerecht wird.

Im Fall C-85/12 *Landsbanki* empfahl die Behörde, dass die unter dem isländischen Notstandsgesetz (Nr. 44/2009) für Landsbanki Islands hf. ergriffenen Sanierungs- und Liquidationsmaßnahmen aufgrund von Richtlinie 2001/24/EG auch in Frankreich gelten. Daraus folgt, dass dort angestrebte einzelne Durchsetzungsklagen isländischem Recht unterliegen. Die französischen Gerichte sollten isländisches Recht anwenden, um über die Wirkung von in Frankreich verabschiedeten vorübergehenden Schutzmaßnahmen zu entscheiden, bevor

das Moratorium über Schuldenzahlungen bezüglich Landsbanki in Island verkündet wird.

Im Fall C-375/12 *Bouanich* vertrat die Behörde die Ansicht, dass die EU-Binnenmarktregeln französischen Steuervorschriften entgegenstehen, die Steuern, die bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat auf ausländische Dividenden bezahlt worden sind, nicht in vollem Umfang berücksichtigen.

Ebenfalls im Jahr 2012 trat die Behörde zur Unterstützung der Europäischen Kommission einer Rechtssache vor dem EuGH (C-239/11 P *Siemens gegen Kommission*) und drei Rechtssachen vor dem Gericht der Europäischen Union als Streithelferin bei (Fälle T-289/11, T-290/11 und T-521/11, *Deutsche Bahn gegen Kommission*). In allen vier Fällen argumentiert die Behörde, dass das EWR-Kartellverfahrensrecht die Grundrechte wahrt.

Zugang zu Dokumenten

Im September 2012 verabschiedete die Behörde neue Regeln für den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten.

Die neuen Regeln aktualisieren die bisherigen Regeln aus dem Jahr 2008. Der wichtigste Grundsatz bleibt der gleiche: Dokumente sollten öffentlich zugänglich sein, sofern nicht eine oder mehrere Ausnahmen greifen. Die neuen

Die Behörde und gerichtliches Einschreiten

Der Behörde steht das Recht zu, sich bei jedem vor dem EFTA-Gerichtshof verhandelten Fall einzuschalten.

Bei Fällen vor dem Europäischen Gerichtshof kann sie sich folgendermaßen einschalten:

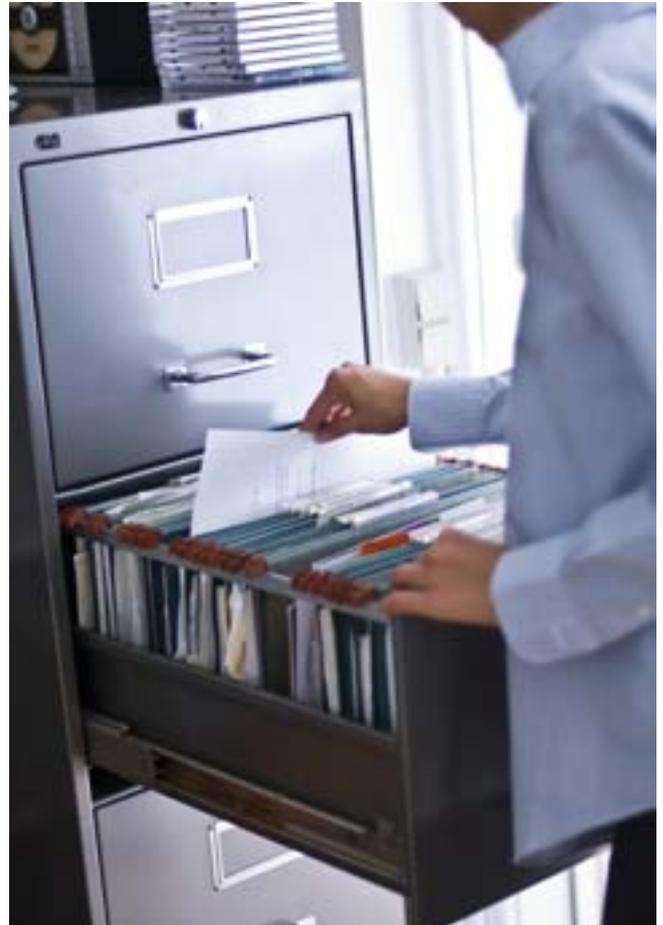
- In einem Vorabentscheidungsverfahren, bei dem ein Gericht eines EU-Mitgliedstaats den EuGH um Auslegung von EU-Recht ersucht, kann die Behörde gegebenenfalls eine schriftliche oder mündliche Stellungnahme abgeben, wenn der Streitgegenstand des Verfahrens einen vom EWR-Abkommen abgedeckten Bereich betrifft.
- Bei anderen Fällen kann die Behörde u. U. beantragen, unter den Bedingungen gemäß Artikel 40 Absatz 3 der Satzung des Gerichtshofs für eine der Parteien als Streithelferin zugelassen zu werden.

Regeln kodifizieren die jüngste EU-Rechtsprechung und die Praxis der Behörde bei der Handhabung von Anfragen auf Zugang zu Dokumenten.

Mehr Information

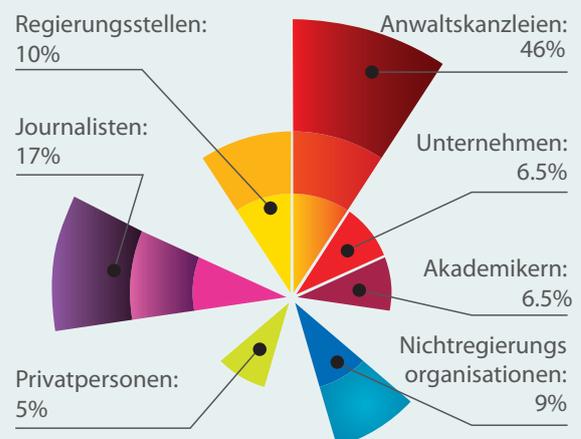
Die neuen Regeln stellen klar, dass jede Person ohne Begründung berechtigt ist, Zugang zu den Dokumenten der Behörde zu beantragen. Die Regeln legen außerdem fest, dass die vollständigen Protokolle der Sitzungen des Kollegiums der Behörde im Internet publiziert werden sollen, um so der Öffentlichkeit Einblick in alle vom Kollegium getroffenen förmlichen Entscheidungen zu geben. Zusätzlich hat die Behörde den Umfang der im wöchentlich aktualisierten Dokumentenregister aufgeführten Unterlagen erweitert. Die Protokolle und das Register informieren die Öffentlichkeit darüber, mit welchen Fällen sich die Behörde beschäftigt.

Als Maßnahme zur Erhöhung der Transparenz, und im Einklang mit dem Ziel der Zugangsregeln wird die Behörde 2013 eine öffentlich zugängliche Online-Datenbank mit Suchfunktion freischalten, die alle Dokumente enthält, welche die Behörde der Öffentlichkeit bereits zugänglich gemacht hat.



Zugangersuchen im Jahr 2012:

- Die Gesamtzahl von Zugangersuchen verdoppelte sich beinahe von 107 im Jahr 2011 auf 201 im Jahr 2012.
- 15 Ersuchen wurden abgelehnt. Wie in den vorherigen Jahren betraf dies überwiegend anhängige Untersuchungen bezüglich staatlicher Beihilfen.
- Gegen vier der abgelehnten Ersuchen wurde bei der Präsidentin Berufung eingelegt, eines davon wurde daraufhin genehmigt.
- In sieben Fällen wurde nur teilweiser Zugang erteilt. In einem dieser Fälle wurde bei der Präsidentin Berufung eingelegt.
- In sechs Fällen bezogen sich die Ersuchen auf Dokumente, die nicht im Besitz der Behörde waren.
- Die Ersuchen kamen von folgenden Gruppen:





Zweistufiges Verfahren

Die neuen Regeln sehen ein zweistufiges Verfahren für die Handhabung von Anträgen auf Zugang vor:

Stufe 1 Anträge sollten an die Kanzlei der Behörde gerichtet werden und werden stets mit einer Eingangsbestätigung beantwortet. Anschließend muss die Behörde den Antrag grundsätzlich innerhalb von zehn Arbeitstagen bearbeiten.

Seit Verabschiedung der neuen Regeln lag die durchschnittliche Bearbeitungszeit für Zugangsanträge bei ca. viereinhalb Tagen, was der früheren Bearbeitungszeit entspricht. Wenn der Antragsteller um Dokumente von Drittparteien ersucht, hält die Behörde mit dem Verfasser der Dokumente Rücksprache. Dieser Prozess kann zu einer Verlängerung der Zehn-Tage-Frist führen.

Von 87 bearbeiteten Zugangsersuchen, die seit ihrer Verabschiedung im September gemäss den neuen Regeln bearbeitet wurden, verzögerten sich lediglich acht aufgrund einer solchen Rücksprache. Ohne Berücksichtigung dieser acht Fälle lag die durchschnittliche Bearbeitungszeit für Ersuchen bei drei Tagen.

Stufe 2 Sofern ein Zugangsersuchen abgelehnt wird, kann der Antragsteller bei der Präsidentin der Behörde Widerspruch einlegen, die den Fall erneut beurteilt. Das Schreiben der Präsidentin ist das letzte Wort der Behörde bezüglich eines Zugangsanspruchs und kann vor dem EFTA-Gerichtshof angefochten werden.

Seit September 2012 hat die Präsidentin der Behörde zwei Widersprüche beschieden. In einem Fall wurde die ursprüngliche Entscheidung, den Zugang abzulehnen, zurückgenommen und dem Antragsteller die von ihm erbetenen Dokumente übermittelt.

Ausnahmen

Die neuen Regeln stellen klar, dass nur endgültige Dokumente für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

Des Weiteren werden normalerweise keine internen Dokumente herausgegeben, es sei denn, sie enthalten eine endgültige Entscheidung. Ferner enthalten die neuen Regeln die durch die Rechtsprechung des EuGH aufgestellte Vermutung, wonach Dokumente zu anhängigen Untersuchungen über staatliche Beihilfen der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, es sei denn, dass ein übergeordnetes öffentliches Interesse vorliegt.

Im Dezember 2012 fällte der EFTA-Gerichtshof sein erstes Urteil in Sachen öffentlicher Zugang zu Dokumenten. Vier weitere Fälle über den Zugang zu Dokumenten werden vom EFTA-Gerichtshof im Laufe des Jahres 2013 behandelt. Sie beziehen sich sämtlich auf Fälle, die gemäß den Zugangsregeln von 2008 bearbeitet worden waren.

Öffentliche Präsentation am ESA-Tag

Die Öffentlichkeitsarbeit hat für die Behörde hohe Priorität. Im Jahr 2012 nahmen 1.700 Personen, die sich auf nahezu 100 Besuchergruppen verteilten, an Präsentationen der Behörde in Brüssel teil.

Das Kollegium, die Direktoren und Mitarbeiter der Behörde nahmen ebenfalls an einer Reihe von Tagungen und Treffen in EWR/EFTA- und EU-Mitgliedstaaten teil.

Zusätzlich hielt die Behörde Präsentationen in den EWR/EFTA-Staaten im Rahmen ihres „ESA-Tages“ ab. Bei der Einführung war das Konzept des ESA-Tages darauf zugeschnitten, Regierungsmitarbeitern ein besseres Verständnis der Vorgehensweise der Behörde in ihren unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen zu vermitteln. Im Jahr 2012 wurde das Konzept erweitert, um auch andere Interessengruppen mit einzubeziehen. Im Juni 2012 nahmen rund 120 Personen, unter ihnen Vertreter von isländischen Anwaltskanzleien, am ESA-Tag in Reykjavik teil.

Besuchen Sie die Behörde

Gruppen, die nach Brüssel kommen, können der Behörde gerne einen Besuch abstatten und an einer Präsentation über die Tätigkeit der Behörde teilnehmen. Für Details senden Sie bitte eine E-Mail an registry@eftasurv.int.





Kapitel 6

STATISTIK

Bearbeitung von Fällen durch die Behörde

Dieses Kapitel präsentiert ein Bild der gesamten Fallbelastung der Behörde, eingeteilt nach Art der Fälle und Land. Außerdem bietet es einen Überblick über die Fälle, die im Verlauf des vergangenen Jahres innerhalb der verschiedenen Arbeitsbereiche der Behörde eröffnet und abgeschlossen worden sind. Als allgemeiner Trend kann ein Anstieg der aus Eigeninitiative eröffneten sowie der anhängigen Fälle beobachtet werden, speziell im Bereich Binnenmarkt. Einen Überblick über das Budget der Behörde für das Jahr 2012 ist am Ende des Kapitels zu finden.

Anhängige Fälle

In den vergangenen Jahren hat die Behörde daran gearbeitet, die Zahl der anhängigen Fälle, insbesondere Altfälle, zu reduzieren. Allerdings ist im Jahr 2012 die Zahl der anhängigen Fälle wieder angestiegen. Ende des Jahres 2012 belief sich die Gesamtzahl der bei der Behörde anhängigen Fälle auf 543.

Abbildung 1 zeigt den Anstieg der aus eigener Initiative eröffneten Fälle, der hauptsächlich durch eine hohe Zahl von Nichtumsetzungsfällen verursacht wurde:

Der Begriff „Fall“ bezieht sich in diesem Abschnitt auf die Beurteilung der Umsetzung oder Anwendung von EWR-Recht bzw. auf andere Tätigkeiten, die die Behörde in Erfüllung ihrer Pflichten aus dem EWR-Recht ausübt und die vor und während des Jahres 2012 registriert wurden. Derartige Fälle führen nicht notwendigerweise zur Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren gegen einen bzw. mehrere EWR/EFTA-Staaten oder Unternehmen, oder zur Eröffnung formeller Untersuchungen.

Beschwerden sind Fälle, bei denen die Behörde Tatbestände untersucht, über die sie von Wirtschaftsteilnehmern oder Einzelpersonen in Bezug auf Maßnahmen oder Vorgehensweisen in den EWR/EFTA-Staaten informiert wurde und die nicht als mit den EWR-Regeln konform angesehen werden.

Mitteilungen umfassen staatliche Beihilfemaßnahmen, Entwürfe technischer Vorschriften und Mitteilungen im Telekommunikationsmarkt, die von den EWR/EFTA-Staaten zur Untersuchung oder Genehmigung an die Behörde übermittelt werden.

Pflichtaufgaben sind Fälle, die auf der Grundlage behördlicher Pflichten eröffnet werden, die sich entweder direkt aus dem EWR-Abkommen oder aus abgeleiteten Rechtsvorschriften ergeben, wie beispielsweise Inspektionen im Bereich Lebensmittelsicherheit oder Transport.

In **Eigeninitiative eröffnete** Fälle sind Fälle, die von der Behörde auf eigene Veranlassung eröffnet werden. Derartige Fälle schliessen unter anderem die Nichtumsetzung von Richtlinien, im Falle von Norwegen und Island die Nichtinkorporierung von Verordnungen, sowie die Überprüfung der Umsetzung (z. B. die Überprüfung der Konformität der nationalen Gesetze mit der EWR-Gesetzgebung) und Anwendung des EWR-Rechts ein. Letzteres umfasst zum Beispiel die Untersuchung einzelner Vergabeverfahren für die Beschaffung, staatlicher Beihilfen oder von Konzessionen, bei denen die Behörde aufgrund verschiedener Informationsquellen eine derartige Untersuchung als gerechtfertigt ansieht.

Die Kategorie „EWR/Drittländer“ in Abbildung 2 bezieht sich auf Fälle, an denen mehr als ein EWR/EFTA-Staat beteiligt war, typischerweise zwei oder alle drei EWR/EFTA-Staaten; oder auf Fälle, die an die Europäische Kommission



übertragen bzw. in Zusammenarbeit mit ihr behandelt wurden, da EU-Mitgliedstaaten oder Drittländer betroffen waren.

Eröffnete und abgeschlossene Fälle

Die Zahl der eröffneten und abgeschlossenen Fälle im Jahr 2012 gewährt einen Einblick in die Aktivitäten der Behörde. 2012 wurde in beiden Kategorien ein Anstieg

verzeichnet. Besonders bemerkenswert ist die steigende Anzahl isländischer Fälle. Als abgeschlossen gilt ein Fall, wenn die betreffende Angelegenheit beigelegt werden konnte oder wenn die Behörde feststellt, dass kein Verstoß vorliegt.

Die Abbildungen 3 und 4 zeigen, dass die große Mehrheit der Fälle den Binnenmarkt betreffen, also Bereiche wie den freien Kapital-, Waren-, Personen- und

Abbildung 1: Anhängige Fälle, nach Kategorie

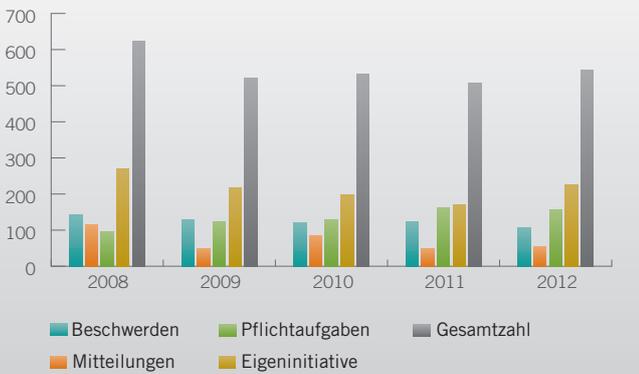


Abbildung 2: Anhängige Fälle, nach Land

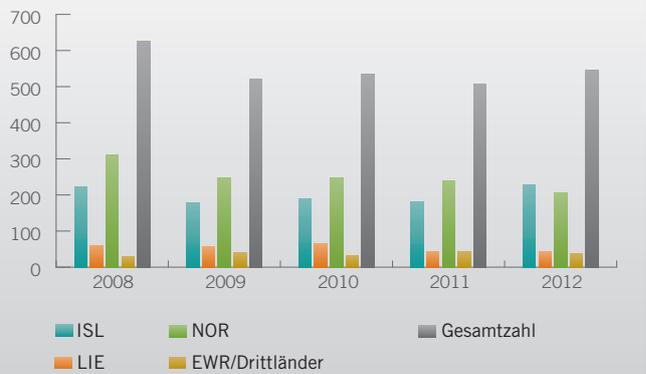


Abbildung 3: Von der Behörde eröffnete Fälle (neue Fälle), nach Arbeitsbereich

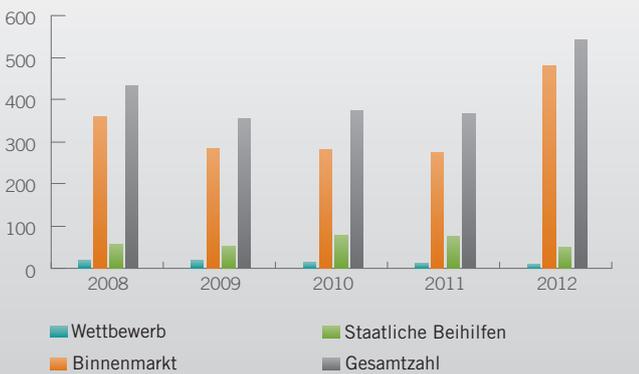


Abbildung 4: Von der Behörde abgeschlossene Fälle, nach Arbeitsbereich

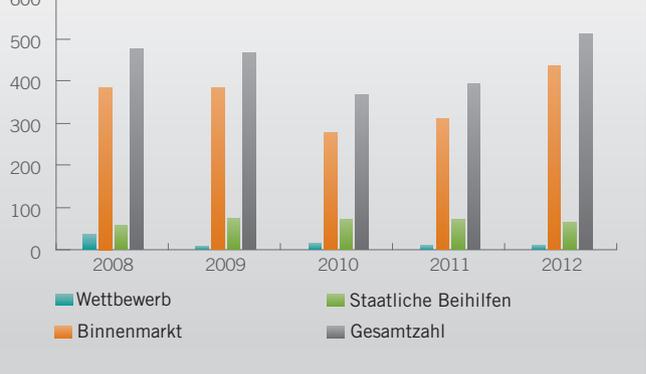
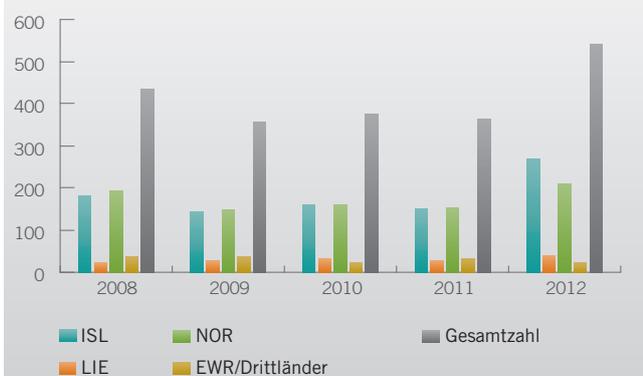


Abbildung 5: Von der Behörde eröffnete Fälle (neue Fälle), nach Ursprungsland



Dienstleistungsverkehr, Umwelt- und Energiefragen sowie das öffentliche Auftragswesen. Die Differenz zwischen abgeschlossenen und eröffneten Fällen im Bereich Binnenmarkt leistet den größten Beitrag zum Gesamtanstieg der anhängigen Fälle (Abbildung 1).

Abbildung 3 zeigt, dass die Zahl der neuen Fälle im vergangenen Jahr um fast 50 % angestiegen ist. Der Grund für den Gesamtanstieg war der erhebliche Anstieg der neuen Fälle im Bereich Binnenmarkt. Gleichzeitig gab es einen Rückgang bei den neuen Fällen in den Bereichen Wettbewerb und staatliche Beihilfen.

Abbildung 6: Von der Behörde geschlossene Fälle, nach Ursprungsland

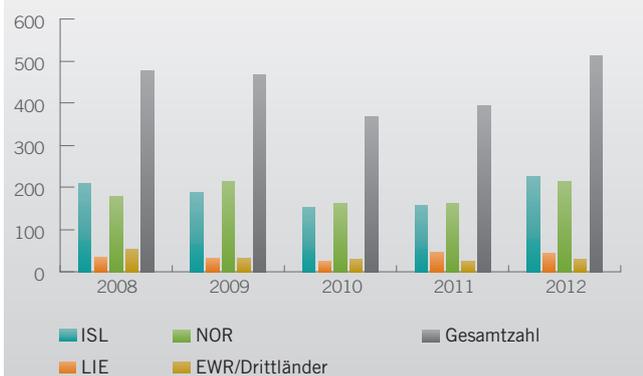
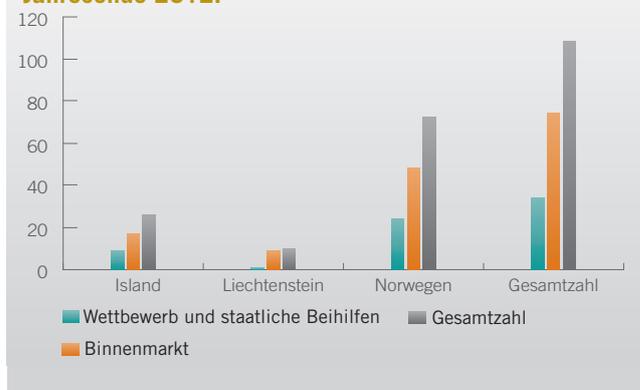


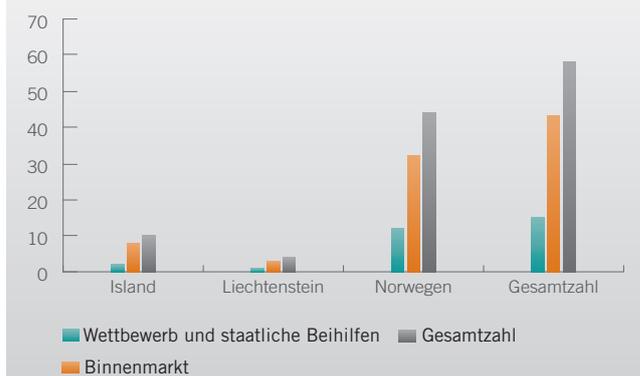
Abbildung 7: Anhängige Beschwerden am Jahresende 2012:



Von den Fällen, die die Behörde im Jahr 2012 eröffnete, betrafen 209 Norwegen, 269 die Island und 40 Liechtenstein. Die meisten abgeschlossenen Fälle im 2012 betrafen Norwegen und Island, während die Anzahl der abgeschlossenen liechtensteinischen Fälle relativ klein und im Vergleich zum Vorjahr leicht rückläufig war.

Abbildung 5 zeigt für 2012 einen Anstieg der neuen Fälle für alle drei Staaten, am deutlichsten stieg die Anzahl der Nichtumsetzungsfälle gegen Island. Gleichzeitig stieg auch die Zahl der abgeschlossenen Fälle gegenüber den vergangenen Jahren (Abbildung 6).

Abbildung 8: Bei der Behörde im Jahr 2012 eingereichte neue Beschwerden:



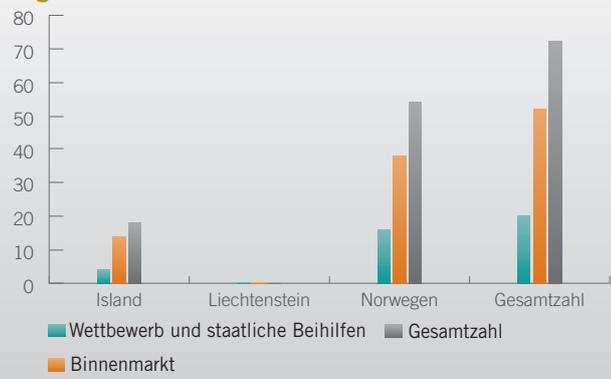
Einreichen von Beschwerden:

Grundsätzlich ist *jeder* berechtigt, eine Beschwerde bei der Behörde einzureichen. Allerdings verfügt die Behörde über Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob ein Fall verfolgt wird oder nicht. Entscheidet die Behörde, einen Fall gegen einen oder alle EWR/EFTA-Staaten zu verfolgen, erfolgt dies aus eigener Initiative und nicht im Auftrag des Beschwerdeführers.

Um eine Beschwerde an die Behörde zu senden, gehen Sie zur Website der Behörde www.eftasurv.int. Hier finden Sie weitere Informationen darüber, wie Beschwerden in den verschiedenen Bereichen (Binnenmarkt, staatliche Beihilfen und Wettbewerb) eingereicht werden können.



Abbildung 9: Im Verlauf des Jahres 2012 abgeschlossene Beschwerden:



Beschwerden im Jahr 2012

Beschwerden von interessierten und betroffenen Parteien bilden eine wichtige Informationsquelle und tragen zur Überwachung der Einhaltung des EWR-Rechts in den EWR/EFTA-Staaten durch bei.

Die meisten neuen Beschwerden im Jahr 2012 betrafen den Binnenmarkt. Dies gilt für alle drei EWR/EFTA-Staaten. Die Zahl der neuen Beschwerden gegen Island hat sich, nach einem scharfen Anstieg in den Jahren 2009 und 2010 aufgrund von Beschwerden in Bezug auf den Bankensektor und/oder den Kapitalverkehr, weiter reduziert. Gleichzeitig ist die Gesamtzahl aller anhängigen Beschwerden weiter zurückgegangen (siehe Abbildung 7). Die Mehrzahl der Beschwerden im Jahr 2012 betraf die Umsetzung und Anwendung des EWR-Rechts in Norwegen: 72 der 108 noch anhängigen Fälle am Jahressende

2012 betrafen diesen Staat. Dieser Trend entspricht den Vorjahren. Die meisten neuen (44 von 58) und abgeschlossenen Beschwerden (54 von 72) betrafen ebenfalls Norwegen.

Budget

Die Aktivitäten und Betriebsausgaben der Behörde werden mit den Beiträgen von Island (9 %), Liechtenstein (2 %) und Norwegen (89 %) finanziert. Das Gesamtbudget der Behörde im Jahr 2012 betrug EUR 12,4 Mio., ein nominaler Anstieg um 1,3 % im Vergleich zu 2011. Für die letzten drei Jahre, sowie das Jahr 2013, hat die Behörde preisbereinigt ein Nullwachstum des Budgets vorgeschlagen.

Am 20. Juni 2012 hat die Behörde ihren Abschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr (2011) und den damit einhergehenden Prüfbericht dem EFTA-Ausschuss der Rechnungsprüfer (EFTA-Board of Auditors - EBOA) vorgelegt. Der Jahresabschluss für das Jahr 2011 wurden am 7. Dezember 2012 von den EWR/EFTA-Staaten genehmigt, und die Behörde wurde von ihrer Verantwortung für die Rechnungslegung für diesen Zeitraum entlastet.

Am selben Tag, dem 7. Dezember 2012, wurde von den EWR/EFTA-Staaten das Budget der Behörde für das Jahr 2013 verabschiedet. Die Budgets für die Jahre 2012 und 2013 schlüsseln sich wie folgt auf (alle Beträge in EUR):

Budgetvorschlag gesamt	Budget 2013	Budget 2012
Finanzielle Einnahmen	5.000	15.000
Beiträge und sonstige Einnahmen	12.743.756	12.413.354
Sonstige Einnahmen	21.000	32.500
Beiträge der EWR-/EFTA-Staaten	12.722.756	12.380.854
Gesamteinnahmen	12.748.756	12.428.354
Gehälter, Sozialleistungen, Zuschüsse	-9.754.871	-9.509.354
Gehälter	-6.299.804	-6.358.151
Sozialleistungen, Zuschüsse und allgemeine Betriebskosten	-3.455.067	-3.151.203
Reise-, Schulungs- und Repräsentationskosten	-747.500	-729.000
Büroräume	-1.091.885	-1.065.000
Lieferungen und Dienstleistungen	-1.149.500	-1.120.000
Finanzielle Kosten	-5.000	-5.000
Gesamtausgaben	-12.748.756	-12.428.354



Kapitel 7

MITARBEITERSTAB

Kollegium



Oda Helen Sletnes
President



**Sverrir Haukur
Gunnlaugsson**
College Member



Sabine Monauni-Tömördy
College Member



Verwaltungs- abteilung



Brit Helle

Director of administration
Tlf: +32 2 286 18 90
bhe@eftasurv.int



Sophie Jeannon

Senior HR Assistant
Tlf: +32 2 286 18 93
sje@eftasurv.int



Joséphine Duraffourd

College Assistant
Tlf: +32 2 286 18 21
jdu@eftasurv.int



Bente Gjoertz

College Assistant
Tlf: +32 2 286 18 25
bgj@eftasurv.int



Ólafur Adalsteinsson

Deputy Director
Tlf: +32 2 286 18 95
oad@eftasurv.int



Gisle Solstad

Head of Finance
Tlf: +32 2 286 18 91
gso@eftasurv.int



Kurt Scheerlinck

Senior IT Officer
Tlf: +32 2 286 18 96
ksc@eftasurv.int



Hafsteinn Þor Einarsson

IT Officer
Tlf: +32 2 286 18 39
hei@eftasurv.int



Mike Boot

Building Assistant
Tlf: +32 2 286 18 19
mbo@eftasurv.int



Kjersti Sneve

Registry Officer
Tlf: +32 2 286 18 37
ksn@eftasurv.int

Abteilung für Wettbewerb & Staatliche Beihilfen



Per Andreas Bjørgan

Director
Tlf: +32 2 286 18 36
pab@eftasurv.int



Elin Heidebroek

Senior Assistant
Tlf: +32 2 286 18 51
ehe@eftasurv.int



Kine Neslein

Trainee
Tlf: +32 2 286 18 35
kne@eftasurv.int



Ketill Einarsson

Trainee
Tlf: +32 2 286 18 18
kei@eftasurv.int

Wettbewerb



Tormod Sverre Johansen
Deputy Director
Tlf: +32 2 286 18 41
tjo@eftasurv.int



Peter Turner-Kerr
Senior Officer
Tlf: +32 2 286 18 54
ptk@eftasurv.int



Sigrid Veflen Surlien
Officer
Tlf: +32 2 286 18 59
ssu@eftasurv.int

Staatliche Beihilfen



Maria Jesús Segura Catalán
Deputy Director
Tlf: +32 2 286 18 53
mse@eftasurv.int



Marianne Clayton
Senior Officer
Tlf: +32 2 286 18 23
mcl@eftasurv.int



Guðlaugur Stefánsson
Senior Officer
Tlf: +32 2 286 18 50
gst@eftasurv.int



Sif Konráðsdóttir
Senior Officer
Tlf: +32 2 286 18 55
sko@eftasurv.int



Christian Jordal
Officer
Tlf: +32 2 286 18 89
cjo@eftasurv.int



Hubertus von Rosenberg
Officer
Tlf: +32 2 286 18 65
hvr@eftasurv.int



Fabian Kaisen
Officer
Tlf: +32 2 286 18 80
fka@eftasurv.int



Mihalis Kekelekis
Officer
Tlf: +32 2 286 18 40
mke@eftasurv.int



Christian Lund
Temporary Officer
Tlf: +32 2 286 18 13
clu@eftasurv.int



Binnenmarkt abteilung



Ólafur Einarsson

Director

Tlf: +32 2 286 18 73
oei@eftasurv.int



Lindsay Jore

Senior Assistant

Tlf: +32 2 286 18 72
ljo@eftasurv.int



Sandra Gerdtz

Assistant

Tlf: +32 2 286 18 71
sge@eftasurv.int



Kristina Granaas

Assistant

Tlf: +32 2 286 18 43
kgr@eftasurv.int

Internal Market General



**Bernhard
Zaglmayer**

Deputy Director

Tlf: +32 2 286 18 85
bza@eftasurv.int



Ingvar Sverrisson

Senior Officer

Tlf: +32 2 286 18 32
isv@eftasurv.int



Steven Verhulst

Senior Officer

Tlf: +32 2 286 18 58
sve@eftasurv.int



Rakeł Jensdóttir

Officer

Tlf: +32 2 286 18 26
rje@eftasurv.int



Rodolphe Muñoz

Officer

Tlf: +32 2 286 18 67
rmu@eftasurv.int



Jonas Pálshammar

Officer

Tlf: +32 2 286 18 34
jpa@eftasurv.int



Gabrielle Somers

Officer

Tlf: +32 2 286 18 76
gas@eftasurv.int



**Magdalena
Suszycka-Jasch**

Officer

Tlf: +32 2 286 18 15
msj@eftasurv.int



Agata Walaszczyk

Officer

Tlf: +32 2 286 18 61
awa@eftasurv.int



**Birgitte Jourdan
Andersen**

Officer

Tlf: +32 2 286 18 44
ban@eftasurv.int



Kristin Bangsund

Temporary Officer

Tlf: +32 2 286 18 56
kba@eftasurv.int



**Ólafur Ísberg
Hannesson**

Temporary Officer

Tlf: +32 2 286 18 82
oha@eftasurv.int



Tone Aursland

Trainee

Tlf: +32 2 286 18 92
tau@eftasurv.int



Sara Meier

Trainee

Tlf: +32 2 286 18 70
sme@eftasurv.int

Transport



**Ástriður
Scheving-Thorsteinsson**

Deputy Director

Tlf: +32 2 286 18 79
asc@eftasurv.int



Andreas Breivik

Senior Officer

Tlf: +32 2 286 18 57
abr@eftasurv.int



Dag Kristoffer Hansen

Senior Officer

Tlf: +32 2 286 18 42
dkh@eftasurv.int



Sigrún Kristjánsdóttir

Officer

Tlf: +32 2 286 18 83
skar@eftasurv.int

Lebensmittelsicherheit



Janne Britt Krakhellen

Deputy Director

Tlf: +32 2 286 18 77
jbk@eftasurv.int



Lone Fæster

Senior Officer

Tlf: +32 2 286 18 68
lof@eftasurv.int



Luca Farina

Senior Officer

Tlf: +32 2 286 18 62
lfa@eftasurv.int



Rögnvaldur Ingólfsson

Senior Officer

Tlf: +32 2 286 18 81
rin@eftasurv.int



Cyrille Hugon

Officer

Tlf: +32 2 286 18 75
chu@eftasurv.int



Karoline Mathisen

Officer

Tlf: +32 2 286 18 38
kma@eftasurv.int



Karl Karlsson

Officer

Tlf: +32 2 286 18 81
kka@eftasurv.int



Rechts- & Exekutivabteilung



Xavier Lewis

Director

Tlf: +32 2 286 18 30
xle@eftasurv.int



Markus Schneider

Deputy Director

Tlf: +32 2 286 18 84
msc@eftasurv.int



Nina Hoppe

Assistant

Tlf: +32 2 286 18 31
nho@eftasurv.int



Gjermund Mathisen

Officer

Tlf: +32 2 286 18 60
gma@eftasurv.int



Maria Moustakali

Officer

Tlf: +32 2 286 18 12
mmo@eftasurv.int



Clémence Perrin

Officer

Tlf: +32 2 286 18 33
cpe@eftasurv.int



Auður Steinarsdóttir

Officer

Tlf: +32 2 286 18 99
ast@eftasurv.int



Trygve Mellvang-Berg

*Press and Information
Officer*

Tlf: +32 2 286 18 66
tme@eftasurv.int



Catherine Howdle

Temporary Officer

Tlf: +32 2 286 18 98
cho@eftasurv.int



Íris Ísberg

Trainee

Tlf: +32 2 286 18 97
iis@eftasurv.int



Nicole Portheim

Trainee

Tlf: +32 2 286 18 87
npo@eftasurv.int

Die folgenden
Personen
haben die Behörde
im Jahr 2012
verlassen

Janecke Aarnæs ADM
Erik Eidem ADM
Battista Vailati ADM
Ylva Bråten ADM
Robin Parren ADM
Kjell-Arlid Rein CSA
Hanne Zimmer CSA
Clemens Kerle CSA
Haukur Logi Karlsson CSA
Magne Revheim Mæland CSA
Silje Thorstensen CSA
Eirik Ihlen IMA

Raphaël Meyer IMA
Rannveig Stefánsdóttir IMA
Lennart Garnes IMA
Florence Simonetti LEA
Fiona Cloarec LEA

Tone Hostvedt Aarthun SCA Trainee
Hólmar Örn Finnsson CSA Trainee
Gregor Hirn IMA Trainee
Eggert Ólafsson IMA Trainee
Grímur Jóhannsson LEA Trainee

Weitere Informationen zur EFTA-Überwachungsbehörde sind verfügbar auf <http://www.eftasurv.int>
Die Jahresberichte der EFTA-Überwachungsbehörde sind in elektronischer Form verfügbar auf
<http://www.eftasurv.int/information/annualreports>

© 2013 EFTA-Überwachungsbehörde

ISSN: 1373-1793

Bildnachweise: Pascal Broze (Seite 1, 7,8, 9, 11, 12, 16, 21, 31, 33, 41, 43, 45,47, 49, 56, 59, 60, 61, 62, 63 und 64),
Trygve Mellvang-Berg (Seite 13), Berit Roald/Scanpix (Seite 14-15), Alf Øystein Støtvig/VG/Scanpix (Seite 17),
Geir Olsen/VG/Scanpix (Seite 18-19), Solveig Vikene/Scanpix (Seite 20), Gael Conrad/Corbis/Scanpix (Seite 22),
Roger Hardy/Samfoto/Scanpix (Seite 23), Mattis Sandblad/Scanpix (Seite 24), Jens Sølvsberg/Samfoto/Scanpix (Seite 25),
Terje Mortensen/Scanpix (Seite 26-27), Thomas Tolstrup/BAM/NEOVISION/Corbis/Scanpix (Seite 28), Dan P. Nesgaard/Scanpix (Seite 34),
Jon-Are Berg-Jacobsen/Scanpix (Seite 35), Chris Hendrickson/Scanpix (Seite 37), Robert Harding/Robert Harding Images/Scanpix (Seite 38),
Vidar Knai/Scanpix (Seite 42), EFTA Court (Seite 43 und 51), Color Line (Seite 44), Synnøve Tangen Stub (Seite 46),
Helge Sunde/Scanpix (Seite 50), GAOS/NEOVISION/Corbis (Seite 53).

Design und Druck IMPRIMERIE \ CENTRALE, Luxembourg

EFTA-Überwachungsbehörde
Rue Belliard 35
B-1040 Brussels
Belgium

Tel. +32 2 286 18 11
Fax +32 2 286 18 10
E-mail: registry@eftasurv.int
Internet: <http://www.eftasurv.int>
Twitter: @eftasurv

EFTA SURVEILLANCE
AUTHORITY

